COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
CU56664818
333 Se34
Verkoppelungs-gesetz

333 Se34

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Die

Verkoppelungs-Gesetzgebung in Hannover

nebst Beschreibung der in der **Feldmark von Echte** ausgeführten Verkoppelung

von

Dr. Wilh. Seelig,

Privatdocent und Assessor der philos. Facultät in Göttingen.

Der XV. Versammlung

deutscher Land- und Forstwirthe

gewidmet.

Hannover.

In der Helwing'schen Hofbuchhandlung.

1852.

14-274 b
333
Se34

Druck Ph. C. Göhmann.

EHA 30 Nov. 1914.

Einleitung.

In dem allergrößten Theile Deutschlands findet sich die ackerbautreibende Bevölkerung vorherrschend in Dörfern angesiedelt, welche aus zusammenhängenden Gruppen meist nur durch Hofraum und kleinere Gärten getrennter Wohn- und Wirthschaftsgebäude bestehen. Die zu den einzelnen Acker-Wirthschaften gehörigen Ländereien finden sich in der Regel nicht in größere Massen vereinigt, sondern in einer bisweilen beträchtlichen Menge oft sehr kleiner Grundstücke überall in der Feldmark herum zerstreut gelegen, so daß eine solche Flur das Bild einer bunten Vermengung des verschiedensten Besitzes darbietet.

Nur in einzelnen Gegenden, besonders im Nordwesten, ist die s. g. Hofwirthschaft vorherrschend, bei welcher die einzelnen bäuerlichen Gehöfte von einander getrennt meist ziemlich in der Mitte der dazu gehörigen, in einem oder wenigen großen Complexen beisammen liegenden Ländereien sich befinden. Man hat früher durch eine mißverstandene Stelle des römischen Schriftstellers Tacitus *) veranlaßt, diese Art der Ansiedelung

*) Tacitus sagt von den Germanen: „Sie sind angesiedelt zerstreut und verschieden, wie eine Quelle, ein Feld, ein Hain ihnen gefiel. Die Dörfer bauen sie nicht auf unsere Weise mit aneinanderstoßenden und zusammenhängenden Gebäuden, sondern Jeder umgiebt seine Wohnung mit einem freien Platze.“ Daß hiernach nicht, wie geschehen ist, sich behaupten läßt, Tacitus gäbe an, die Germanen hätten überhaupt keine Dörfer gehabt, leuchtet wohl jedem unbefangenen

und Bodenvertheilung überall für die urſprüngliche gehalten und gemeint, daß ſpäter erſt, als Deutſchland von den Einfällen und Raubzügen fremder Völker zu leiden hatte, die Bewohner des platten Landes ihre einſamen Wohnplätze aufgegeben und zuſammenhängende Dörfer gebaut hätten, um einander gegenſeitig mehr Schutz gewähren zu können. Bei dieſer Gelegenheit wäre denn auch der Grundbeſitz in eine Maſſe zuſammengeworfen und neu vertheilt worden. Die Zerſtückelung der Ländereien ſei dann immer weiter gegangen und ſo allmälig der jetzige Zuſtand der Feldfluren entſtanden, wo zumal das Ackerland meiſt in eine ſehr große Zahl einzelner kaum wenige Ruthen, oder gar nur einige Fuß breite Streifen zertheilt iſt.

Bei dieſer Annahme muß das ſchon von vorn herein im höchſten Grade auffällig erſcheinen, daß man einen frühern vollkommnern Zuſtand aufgegeben habe, um mit Aufwendung von vielen Mitteln einen unvollkommnern an deſſen Stelle zu ſetzen. Es iſt aber in neuerer Zeit zur Genüge nachgewieſen, daß dieſe ganze Anſicht eine irrige, und daß die jetzige Feldmarkseintheilung der Hauptſache nach die urſprüngliche iſt.

Die Anſiedelung der jetzt in Deutſchland lebenden Stämme ſcheint vielmehr in der Regel ſo erfolgt zu ſein, daß eine, meiſt freilich nur geringe Anzahl von Familien ſich an einem gemeinſamen Wohnplatze niederließ. Wohl nur in ſolchen Gegenden, wo die Bodenbeſchaffenheit keine größere Anſiedelung

---

Leſer ein. Er beſchreibt die germaniſche Anſiedelungsweiſe im Gegenſatz zu der römiſchen. In der Umgegend Roms giebt es noch heutigen Tages keine Dörfer in unſerm Sinne. Der Ackerbau wird von kleinen Landſtädten aus betrieben. Dieſe, der geſündern Lage wegen faſt immer auf Hügeln gebaut, haben keine Höfe und Hausgärten, ſondern die Gebäude unmittelbar ohne Zwiſchenraum neben einander liegend. Bei dem von dem unſeren abweichenden Betriebe der Landwirthſchaft bedarf man dort der Viehſtälle und Höfe und auch des Scheunenraumes bei den Häuſern weniger.

Die Worte des Tacitus laſſen es zu anzunehmen, daß auch damals ſchon Einzelhöfe und Dörfer neben einander beſtanden haben. Seine Beſchreibung der letzteren paßt auch heutigen Tages noch ganz genau.

gestattete, in Gebirgen, in Moor-, Sand- und Heidegegenden wurden die isolirt gelegenen fruchtbarsten und am leichtesten zu bebauenden kleineren Landstrecken von Einzelnen in Besitz genommen und hier bildeten sich die Einzelhöfe.

Da wo der Anbau von Mehren gemeinschaftlich in einem Dorfe geschah, erhielt wahrscheinlich jede Familie zunächst nur einen verhältnißmäßig kleinen Raum als volles Privateigenthum, welcher als Baustelle für das Haus, als Hof und Garten dienen sollte.*)

Dieses Grundstück, auch wenn es landwirthschaftlich benutzt wurde (Hauskoppel, Worth, in Schleswig Toft genannt), unterschied sich doch von allen übrigen dadurch, daß es dem ausschließlichen Gebrauche des Eigenthümers vorbehalten war. Aller übrige Grund und Boden galt ursprünglich als Gemeingut und wurde lange Zeit hindurch nur gemeinschaftlich genutzt, und zwar erstreckte sich dieses anfänglich auch wohl auf das Ackerland.**)

Doch mußte bei diesem, wo der Ertrag in so hohem Grade von der Art und Weise der Bestellung abhängig ist, wohl zuerst das Bedürfniß der Ertheilung eines Privateigenthumsrechts sich geltend machen, damit der Einzelne durch erhöhten Fleiß und Sorgfalt bei der Bestellung sich einen größeren Ertrag sichern könne. Von Anfang an war der Ackerbau so betrieben worden, daß man nicht jährlich immer wieder dasselbe Stück mit derselben Frucht bestellte (der nicht gedüngte Boden war vielleicht nach einer Ernte schon erschöpft),

---

*) Eine ausführlichere Darstellung dieses Gegenstandes findet sich in Falk's neuem staatsbürgerlichen Magazin, Band 3 und 6: „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit", von Hanssen.

**) Der um die Zeit von Christi Geburt lebende römische Schriftsteller Caesar sagt von den Germanen: Niemand hat einen fest begrenzten und eigenen Grundbesitz, sondern die Fürsten und Obrigkeiten vertheilen für jedes Jahr an die einzelnen Stämme und Genossenschaften die Ländereien aus. Im folgenden Jahre müssen sie dieselben wieder abgeben. Durch diese Einrichtung sollte die Ungleichheit vermieden und der kriegerische Sinn erhalten werden.

ſondern nach einem gewiſſen Turnus jährlich ein anderes Stück zum Anbau nahm*). So beſtand alſo das dem Pfluge unterworfene Land aus mehren Partien (Feldern); und wenn zu einer reellen Theilung geſchritten werden ſollte, ſo erſchien es der herzuſtellenden Gleichheit wegen natürlich, daß man nun in einer jeden derſelben einem jeden einzelnen Genoſſen einen Antheil zuwies. War aber das zu theilende Land von ſehr ungleicher Beſchaffenheit, ſo wurde es auch wohl zunächſt in größere Stücke von mehr gleichartiger Beſchaffenheit (Lagen, Gewanne) zerlegt und jedes derſelben unter die Geſammtheit vertheilt. So erhielt alſo jeder Einzelne von vorn herein ſo viel Stücke, als größere oder kleinere Abtheilungen in dem früher gemeinſam benutzten Felde vorhanden geweſen waren.

Wurde neues Land urbar gemacht, ſo geſchah dies auch nach der Theilung noch anfänglich gemeinſam, und es wurde von einem ſolchen Neubruch ebenfalls einem Jeden ein gleicher Theil zugewieſen.

Die den Ackerbau an Wichtigkeit und Ausdehnung anfänglich wohl noch überragende Viehzucht erforderte ausgedehnte zuſammenhängende Weideflächen, die der Anger, der Wald und das gerade nicht beſtellte Land darbot. Bei der Weide erſchien die gemeinſame Ausübung lange Zeit hindurch noch in jeder Beziehung die zweckmäßigſte Nutzungsweiſe. Es war daher natürlich, daß auch das in Privateigenthum übergegangene Ackerland noch der gemeinſamen Beweidung unterworfen blieb. Bei der Wichtigkeit, welche der Weidenutzung beigelegt wurde, konnte es nicht fehlen, daß bei der Entäußerung von Land das Recht zu dieſer öfter zurückbehalten, oder daß dieſe Befugniß auf fremden Aeckern in einer oder der anderen Weiſe erworben wurde. Nicht ſelten hatte ferner zwiſchen mehren einzelnen Gemeinden eine weitere urſprüngliche Gemeinſchaft an dem von ihnen in Beſitz genommenen Boden

*) Tacitus ſagt an einer anderen Stelle, die Germanen hätten das Land gemeindeweiſe in Beſitz genommen und unter ſich vertheilt. Die Theilung ſei durch die Größe der Felder leicht gemacht. Die Fluren ſeien jährlich gewechſelt und dann noch Land übrig geblieben.

beſtanden, von der ſpäter nur eine gemeinſchaftliche Ausübung der Weide übrig blieb. So bildeten ſich die in ſo verſchiedenen Formen vorkommenden Weideberechtigungen aus.

Sollte das in viele kleine Stücke zertheilte Ackerland eine Weidenutzung zulaſſen, ſo war es nothwendig, daß der urſprüngliche gemeinſame Turnus in der Feldbeſtellung beibehalten und nach wie vor die früher zuſammengehörigen einzelnen Stücke einer größeren Feldabtheilung in jedem Jahre mit Früchten derſelben Art beſtellt wurden, damit ſie zu gleicher Zeit dem Weideviehe eingeräumt werden konnte. So blieb jene unter dem Namen „Flurzwang“ bekannte, bald auf ausdrücklicher geſetzlicher Beſtimmung, bald auf bloßer Macht der Verhältniſſe beruhende Einrichtung als ein Reſt der alten Feldgemeinſchaft beſtehen. Auch die Rückſicht auf die Bebauung der Aecker ſelber machte dieſes Verhältniß erforderlich. Die einzelnen Stücke waren keineswegs alle mit beſonderen Zugängen verſehen, ſondern oft ganz von anderen Stücken umgeben und vom Wege abgeſchnitten. Die Beſtellung und Einerntung auf ihnen konnte alſo nur dann geſchehen, wenn die zu überſchreitenden Grundſtücke in einem Zuſtande ſich befanden, welcher den Uebergang geſtattete. So bildete ſich das Wege-Uebertrift-, Ueberfahrt- und Wenderecht auf den Nachbargrundſtücken.

Dieſe verſchiedenartigen Beſchränkungen der freien Verfügung über das Grundeigenthum waren zum großen Theil nothwendig, wenn bei der einmal vorhandenen Vertheilung des Bodens die Landwirthſchaft in gehöriger Weiſe betrieben, wenn die verſchiedenen Productionsquellen gehörig genutzt werden ſollten. Auch übten bei der durch die Umſtände gebotenen Gleichförmigkeit der Cultur, bei der geringen Intenſivität der Wirthſchaft dieſe Beläſtigungen wohl kaum einen ſehr erheblich nachtheiligen Einfluß auf den Ertrag aus. Jedenfalls war der damals durch ſie verurſachte Schaden gar nicht zu vergleichen mit den jetzt durch ſie hervorgerufenen Uebelſtänden.

Aber im Laufe der Jahrhunderte wurden die Umſtände

gar sehr verändert. Da, wo nicht Gesetze oder Gewohnheit entgegentraten, wurde der Grundbesitz in Folge der Vererbung, des Kaufes, der Schenkung wiederholten Theilungen unterzogen. Bald fand diese in der Weise statt, daß die einzelnen ursprünglichen Ackertheile halbirt, geviertelt oder in beliebige kleinere Stücke zerlegt wurden, bald traten wenigstens die einzelnen Stücke aus dem Verbande der Höfe heraus, zu welchen sie ursprünglich gehört hatten. Aber selbst wenn in der äußeren Gestaltung der Feldeintheilung keine Veränderung vorgegangen, so ist doch das alte Verhältniß mit den Forderungen unvereinbar, welche jetzt an den Ackerbau gestellt werden. Derselbe muß jetzt für eine vielmal beträchtlichere Volkszahl Nahrungs- und Unterhaltsmittel herbeischaffen — eine Aufgabe, welche er nur zu erfüllen vermag, wenn die in ihm wirkenden Productivkräfte in jeder Weise genutzt werden.

Befreiung des Landes von allen äußeren Hemmnissen des Betriebes muß jetzt als nothwendige Bedingung für eine gut organisirte Wirthschaft gelten. Zur Erreichung dieses Zieles ist denn auch in den letzten Decennien schon mancher bedeutende Schritt gethan worden. Unter die Hemmnisse des Betriebes gehören aber auch die Belästigungen, welche für die Wirthschaft aus der Zerstückelung und zerstreuten Lage der Grundstücke hervorgehen.

Dieselbe bietet nämlich vorzüglich folgende Schwierigkeiten und Hindernisse dar:

1) Schon die allgemeine Beaufsichtigung, sowie die Entwerfung eines rationellen Betriebsplanes ist weit umständlicher, wenn das zu einer Wirthschaft gehörige Areal aus einer großen Menge weit umher zerstreut liegender Stücke besteht.

2) Die Bestellung dieser kleinen einzelnen Stücke ist weit schwieriger und kostspieliger, als wenn größere zusammenhängende Flächen bebaut werden. Die Stücke sind oft so klein, daß die einzelnen den auf ihnen thätigen Arbeitern oder Gespannen nicht für einen ganzen Tagesabschnitt, sondern oft nur für eine oder wenige Stunden Beschäftigung gewähren.

Iſt dieſe verrichtet, ſo müſſen Menſchen und Thiere nach einem anderen, oft weit entfernt liegenden Stücke ſich begeben und verbringen auf dem Wege dahin eine nicht unbeträchtliche Zeit. Am bedeutendſten iſt dieſer Uebelſtand natürlich da, wo eine Beſtellungs- oder Erntearbeit aus mehren kurzen auf einander folgenden Arbeitsacten beſteht. Wie beſchwerlich iſt z. B. das Heumachen auf einer Anzahl einzelner kleiner von einander entfernt liegender Wieſenparzellen! Die bisweilen nur einige Fuß breiten, aber ſehr lang ſich hinſtreckenden Aecker laſſen ferner manche Arten der Beſtellung, ſowie die Anwendung verbeſſerter Ackerwerkzeuge ſchon allein ihrer Form wegen nicht zu. So iſt z. B. das ſo erfolgreiche Quereggen auf ihnen nicht ausführbar.

3) Je kleiner die einzelnen Stücke ſind, deſto länger ſind im Verhältniſſe zum Flächeninhalte die Grenzlinien. Für die Furchen geht alſo auf ſolchen viel vertheilten Gemarkungen ein ſehr beträchtlicher Theil des Bodens unmittelbar verloren. Und dieſer Verluſt wird dadurch noch um Vieles beträchtlicher, daß, wie ein Blick in jedes Feld lehrt, außer der Furche auch immer noch einige Fuß zu beiden Seiten derſelben einen weit dürftigeren Stand der Saat zeigen. Dieſer Raum erhält wenig oder gar keinen Dünger, er wird oft nicht einmal hinreichend beſäet und leidet ſehr häufig durch das in den Furchen ſich anſammelnde Waſſer. Wo die Stücke, wie dieſes häufig der Fall iſt, nur 1 Ruthe breit ſind, da iſt vielleicht $\frac{1}{3}$ des ganzen Stückes dieſer geringeren Nutzung unterworfen, und man ſchlägt in einem ſolchen Falle den Ausfall, welcher durch eine zu vermeidende Furche entſteht, wohl nicht zu hoch mit $\frac{1}{8}$ des Ertrages an.

4) Alle Bemühungen des Einzelnen, durch ſorgfältig ausgewählte und gereinigte Saatfrucht die ſchädlichen Ackerunkräuter fern zu halten, ſcheitern, ſobald nicht die Nachbaren daſſelbe thun.

5) In ſolchem vielfach zerſtückelten Boden kann weder die Entwäſſerung, noch die Bewäſſerung von den Einzelnen gehörig ausgeführt werden. Eine Vereinigung Aller zu dieſem

Zwecke iſt aber nur in ſeltenen Fällen zu erreichen. Die regelmäßige Drainirung des Bodens, welche in England und auch ſchon hier und da in Deutſchland ſo überraſchende Ergebniſſe geliefert hat, die vielleicht einen großartigen Umſchwung der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe in Ausſicht ſtellt, kann nicht zur Ausführung gelangen. Selbſt wenn durch ein Geſetz ein neues Servitutsverhältniß geſchaffen würde, welches darauf gerichtet wäre, daß die Drainröhren behufs Abführung des geſammelten Waſſers auch durch fremde Grundſtücke gelegt werden dürften, ſo würden doch die Koſten ſo beträchtlich und die gegenſeitigen Verhältniſſe ſo verwickelt werden, daß wohl die meiſten Landwirthe vor einer ſolchen Unternehmung ſich ſcheuen würden. Was ferner die richtig geleitete Bewäſſerung für den Wieſenbau wirkt, hat die Erfahrung längſt dargethan, aber auch ſie bleibt unausführbar, ſobald die Wieſenflächen in kleinen Parzellen zertheilt in den Händen einer großen Menge von Beſitzern ſich befinden.

6) Die wegen der Zerſtückelung oft ganz und gar nothwendigen verſchiedenartigen Servituten üben jetzt ſchon an und für ſich einen weit ſchädlicheren Einfluß als früher. Wenn der Acker jetzt ſorgfältiger beſtellt werden muß, ſo wird durch das Uebergehen, Ueberfahren, Viehtreiben und Wenden ein größerer Schaden den darauf wachſenden Früchten zugefügt. Noch weit bedeutender iſt aber der Nachtheil, welcher mittelbar aus dem Vorhandenſein jener Servituten hervorgeht, indem ſie die Beſtellung des Ackers ganz an die herkömmliche Norm binden. Der Ackerbau verlangt jetzt durchaus die Möglichkeit ganz freier Bewegung. Die meiſt übliche Dreifelderwirthſchaft iſt früher unſtreitig das allerpaſſendſte Wirthſchaftsſyſtem geweſen, und auch jetzt wird ſie, wenn Beſömmerung der Brache dabei ſtattfindet, für viele Gegenden wohl noch auf längere Zeit hinaus zweckmäßig bleiben. Aber es giebt doch auch Verhältniſſe, welche ein gänzliches Verlaſſen derſelben entweder für einen einzelnen Landwirth oder auch für ganze Diſtricte nützlich, ja beinahe nothwendig machen. Eine viel ſtärkere Bodennutzung, eine fortwährende Beſtellung, der Bau von

Handelsgewächsen verschiedener Art wird erforderlich, um die höheren Kauf- und Pachtpreise der Grundstücke zu decken. So lange der Flurzwang besteht und man genöthigt ist, zu gewissen Zeiten den Nachbaren das Betreten der Aecker mit Vieh, Wagen und Ackerwerkzeugen zu gestatten, kann von solchen Verbesserungen nicht die Rede sein. Selbst die bloße Besömmerung der Brachäcker wird mißlich, sobald eine Anzahl anderer Stücke im Gemenge liegt, auf denen reine Brache gehalten wird; ganz unthunlich wird dieselbe aber für die s. g. Anwänder, d. h. solche Stücke, auf welche ihrer ganzen Länge nach eine Reihe anderer im rechten Winkel aufschießt und auf ihnen das Wenderecht ausübt. Ja auch bei der einfachsten Gestalt der Dreifelderwirthschaft ist es immer ein großer Uebelstand, hinsichtlich der Zeit der Bestellung, Aussaat und Ernte von dem Nachbarn in so hohem Grade abhängig zu sein.

7) Alle diese Nachtheile sind schon groß genug, ohne daß eine böswliche Absicht von Seiten der Nachbaren stattzufinden braucht. Suchen aber nun etwa diese aus Gewinnsucht, Bosheit oder anderen Gründen absichtlich Schaden zuzufügen, so ist dazu so reichliche Gelegenheit gegeben und sind so wenig Mittel der Abwehr vorhanden, daß der Werth solcher Aecker noch um ein Bedeutendes sinken muß. Die große Zerstückelung und verwirrte Lage macht allein schon die Grenzstreitigkeiten häufiger; treten nun noch solche Veranlassungen zu Klagen hinzu, so bietet sich hier eine äußerst reichhaltige Veranlassung zu nachbarlichen Zwistigkeiten und Processen dar, die um so beklagenswerther ist, als ohnehin in vielen Gegenden die Landbewohner zu dergleichen Streitigkeiten leicht geneigt sind.

8) Die Ausübung der Weide auf den abgeernteten oder mit Weidepflanzen eigens bestellten Grundstücken ist bei so vielfach getheilten Flächen nur möglich, wenn sie von einem dritten Berechtigten oder von der Gesammtheit der benachbarten Grundeigenthümer gemeinsam geschieht. Beides hat seine Schwierigkeiten und entschiedene Nachtheile, die aber nur zu vermeiden sind, wenn man auf die Weidenutzung ganz ver-

zichten will. Dieſe wird nun freilich bei intenſiverer Cultur unbedeutend, ſobald ſie nur auf unbeſtellten Aeckern geübt wird; ſie gewinnt aber eine große Wichtigkeit, wenn für dieſelbe eine eigene Beſtellung der Ländereien mit Futterkräutern ſtattfindet. Die Wohlhabenheit mancher Gegenden beruht zu einem nicht unbedeutenden Theile auf der Einführung eines Wirthſchaftsſyſtems, bei welchem dieſe Art der Bodennutzung mit in den regelmäßigen Turnus aufgenommen iſt.

Mit den hier aufgeführten Uebelſtänden iſt die Reihe derſelben noch bei Weitem nicht erſchöpft; allein ſie werden ſchon genügen, um die Schattenſeiten der beſtehenden Bodenvertheilung ſtark genug hervortreten zu laſſen.

Ganz anders iſt das Verhältniß da, wo die Höfe einzeln in der Mitte der zuſammenhängenden und mit fremden Grundſtücken nicht vermiſchten Ländereien liegen. Fremde Weideberechtigungen und ähnliche Laſten und Dienſtbarkeiten haben hier durchaus keine volkswirthſchaftliche Berechtigung mehr für ſich; wo ſie etwa noch beſtehen, können und müſſen ſie beſeitigt werden. So vermag hier der Wirthſchafter auf dem Grund und Boden ganz frei zu ſchalten und zu walten, wie er will. Er kann den Anbau in der Art und Weiſe, zu der Zeit und mit ſolchen Pflanzen vornehmen, welche ihm unter den allgemeinen oder beſonderen Verhältniſſen die geeignetſten ſcheinen. Hier kann ein rationeller Betrieb ſich entwickeln, der das höchſte Ziel der Landwirthſchaft, die Gewinnung des größten Bodenertrags mit Aufgebot der verhältnißmäßig geringſten Koſten verfolgt. Schon der Umſtand muß auf die Verminderung des Koſtenſatzes und Erhöhung des Ertrages einen bedeutenden Einfluß üben, daß die Ländereien in der nächſten Umgebung der Wirthſchaftsgebäude ſich befinden, alſo Menſchen und Thiere nicht Zeitverluſt auf dem Wege nach den weit entfernten Ländereien erleiden, die Beaufſichtigung eine viel genauere und ſorgfältigere iſt und jede Arbeit weit eher zur rechten Zeit geſchehen kann.

Deshalb iſt es erklärlich, daß man in neuerer Zeit, wo man anfing, die Landwirthſchaft von den hergebrachten, auf

ihr oft ſchwer laſtenden Zuſtänden los zu machen und richtiger zu organiſiren, auch darauf kam, den Dorfverband auflöſen und ſtatt deſſelben die Einzelhofwirthſchaft herſtellen zu wollen. Soll dieſe totale Reform vorgenommen werden, ſo müſſen die ſämmtlichen Ländereien zuſammengeworfen und einer neuen Vertheilung unterzogen werden, bei welcher ein Jeder ſeinem früheren Beſitze entſprechend ſeine Grundſtücke in einem einzigen zuſammenhängenden Complexe erhält, dergeſtalt, daß dieſelben die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude unmittelbar umgeben.

Es ſpringt in die Augen, welche bedeutenden Koſten mit einer ſolchen gänzlichen Umgeſtaltung der Beſitzverhältniſſe und des Anbaues verknüpft ſind, auf welche kaum zu überwindende Schwierigkeiten man bei der Ausführung ſtoßen wird.

Finden ſich in der Feldmark verſchiedene Bodenarten vor, ſo hat meiſt ein jeder Wirthſchafter ſeine Grundſtücke in den verſchiedenen Lagen zerſtreut. Das iſt inſofern eine ganz zweckmäßige Vertheilung, als ungewöhnliche Witterungsverhältniſſe in ihren Wirkungen mehr ausgeglichen werden. In einem zu trockenen Jahre wird der geringere Ertrag der ſandigen und hoch gelegenen Ländereien durch den reichlicheren der tiefer und feuchter gelegenen gedeckt, in einem zu naſſen Jahre findet das umgekehrte Verhältniß ſtatt. Die auf Kalkboden gelegenen Grundſtücke bieten Gelegenheit zu Eſparſette- und reichlicherm Kleebau dar. Marſch- und Geeſtländereien in derſelben Wirthſchaft vereinigt kommen ſich wechſelſeitig zu Hülfe.

Sollte nun da, wo ſolche Bodenverſchiedenheiten vorhanden ſind, eine neue Vertheilung der angegebenen Art ausgeführt werden, ſo würde es nicht möglich ſein, die im Zuſammenhange anzuweiſenden neuen Ländereicomplexe der einzelnen Wirthſchaften ſo zu formen, daß jede in der früheren Weiſe an den verſchiedenen Bodenarten participirte. Abgeſehen von allen anderen Hinderniſſen würden in einem ſolchen Falle die Eigenthümer ſchon dieſes einen Grundes wegen auf eine neue Vertheilung nicht eingehen, bei welcher ſie nur Land einerlei Art erhielten.

Aber auch wenn nicht ſolche totale Verſchiedenheiten, ſondern bei gleicher Bodenart nur etwas bedeutende Abſtufungen hinſichtlich der Güte vorhanden ſind, wird es äußerſt ſchwierig ſein, die neuen Portionen ſo auszuſcheiden, daß jeder Beſitzer den Werth ſeines früheren Beſitzthums in Grundſtücken wieder erhält. Eine Ausgleichung des Unterſchiedes in der Güte durch entſprechende Vermehrung oder Verminderung der Maſſe würde meiſt nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Wirthſchaft bleiben, jedenfalls aber Veränderungen nöthig machen, zu deren Vornahme ſich die Wenigſten freiwillig verſtehen dürften.

Das größte Hinderniß jedoch liegt wohl in dem bedeutenden Koſtenaufwande, welcher durch den Abbruch und Neubau der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude entſtehen würde. Denn dieſe müßten ja aus dem Dorfe heraus auf die neuen Ländercomplexe verlegt werden. Die Koſten dieſer Umänderung würden aber ſo beträchtlich ſein, daß darauf nicht leicht Jemand eingehen wird.

Deshalb iſt es ſehr erklärlich, wenn nur ganz vereinzelte Verſuche eines derartigen Ausbaues der Dörfer gemacht worden ſind. Es leuchtet aber auch wohl ein, daß man in früherer Zeit eben ſo wenig die entgegengeſetzte Operation, die Verwandlung der Einzelhöfe in geſchloſſene Dörfer, mit untermiſcht liegenden Ländereien wird vorgenommen haben, und daß die oben erwähnte hierauf bezügliche Anſicht irrig ſein muß.

Wo die Einzelhofwirthſchaft von Alters her ſich vorfindet, da, ſo darf man wohl annehmen, iſt ſie den natürlichen Verhältniſſen gemäß und zweckmäßig. — Sonſt ſind mit dieſer Art der Anſiedelung, neben den großen landwirthſchaftlichen Vortheilen, welche ſie darbietet, doch auch manche nicht hinweg zu leugnende Uebelſtände verknüpft. Es mögen davon hier nur einige Erwähnung finden. Die Fortentwickelung und höhere Bildung der Völker iſt an das nähere Zuſammenleben geknüpft. Nur bei lebhaftem Verkehr erhält jeder Einzelne die beſtändige Anregung, welche für die überwiegende Mehrzahl der Menſchen erforderlich iſt, wenn ſie vorwärts

kommen ſollen. Bei dem Einzelwohnen ſind die Menſchen faſt lediglich auf ſich angewieſen. Schon der Kirchen- und Schulbeſuch der Kinder iſt mit Schwierigkeiten verbunden. Ein gewiſſer Stabilismus macht ſich namentlich auch hinſichtlich des langſamen Eindringens landwirthſchaftlicher Verbeſſerungen geltend. Das Gemeindeleben, dieſe weſentliche Grundlage eines geſunden Staatslebens, kann faſt gar nicht zur Entwickelung gelangen. Von irgend welcher Aſſociation zu Zwecken des landwirthſchaftlichen Betriebes kann nicht leicht die Rede ſein. Man geht freilich in unſerer Zeit gerade darauf aus, in der Landwirthſchaft eine Reihe von Gemeinſchaften, aus früherer Zeit herrührend, aufzuheben und die Wirthſchaft wie die Bebauer ſelbſtſtändig und unabhängig von einander zu machen. Allein der rechte Standpunkt wird doch der ſein, daß man nur diejenigen Gemeinſchaften beſeitigt, welche den veränderten Verhältniſſen der Gegenwart nicht mehr entſprechen, keineswegs aber das Princip überhaupt verwirft, das auch in der Landwirthſchaft vielerwärts Anwendung finden muß, nur in ſolcher Form, wie ſie den gegenwärtigen Zuſtänden entſpricht. Wenn man jetzt Gemeinheiten theilt, weil dieſelben, in Privat-Ackerland oder Wieſen verwandelt, einen weit höheren Ertrag gewähren, als bei der früheren gemeinſchaftlichen Weidenutzung, wenn man die Weideſervituten aufhebt, ſo iſt damit nicht geſagt, daß nun gar keine gemeinſame Weideausübung mehr ſtattfinden dürfe. Es kann vielmehr noch jetzt unter Umſtänden ſehr zweckmäßig ſein, wenn eine gewiſſe Anzahl Grundbeſitzer ſich dazu vereinigt, ihr Vieh gemeinſchaftlich auf einer Fläche weiden zu laſſen, welche durch die von den einzelnen eingeräumten, vielleicht eigens mit Weidepflanzen beſtellten Aecker gebildet wird. Die Art der Ausübung der Weide iſt dann der gemeinſamen Beſchlußnahme vorbehalten und läßt ſich ſo regeln, daß kein anderes Intereſſe darunter leidet. Gemeindebacköfen können ein beſſeres und billigeres Product liefern, als wenn jede Familie in einem eigenen Backofen bäckt. Größere Wäſſerungsanlagen müſſen meiſt von einer Gemeinſchaft von Grundbeſitzern unternommen werden. Die Anſchaffung

mancher landwirthschaftlichen Maschinen und verbesserter Werkzeuge würde sehr erleichtert, wenn zu derselben sich Mehrere mit einander verbänden. So ließe sich noch eine Menge von Fällen anführen, wo das Princip der Association mit Erfolg verwirklicht werden könnte.

Bei der Einzelhofwirthschaft werden schon die äußeren Umstände einer solchen Vereinigung zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke meist im Wege sein. Wo dieses aber auch nicht der Fall, da sind doch die Menschen durch ihre vereinzelte Lage einander meist so entfremdet, daß sie nicht leicht darauf kommen werden, eine solche Verbindung zu suchen.

Wenn diese Aufzählung der Schattenseiten, welche die Einzelhofwirthschaft darbietet, leicht noch um Vieles vermehrt werden könnte, so wird man sich wohl darüber zufrieden geben, daß der Ausführung des Ausbaues oder der „Vereinödung," wie diese Operation auch genannt wird, unüberwindliche Hindernisse überall entgegen zu stehen pflegen, wo ein sehr zersplitterter und ungleich vertheilter Grundbesitz bei einem größeren Dorfe sich vorfindet.

Etwas Anderes ist es dagegen mit einer anderen Art der neuen Vertheilung des Grundbesitzes, bei welcher die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, auch wohl die Hausgärten in ihrer alten Lage belassen werden, an die Stelle der vielen einzelnen zerstreut liegenden Grundstücke dagegen einige oder wenige größere zusammenhängende Massen einem jeden Besitzer zugetheilt werden.

Diese Operation, Zusammenlegung, Arrondirung der Grundstücke, Separation, in Hannover vorzugsweise Verkoppelung genannt, theilt die meisten und wichtigsten Vorzüge mit der Einzelhofwirthschaft, ohne zugleich mit den unüberwindlichen Schwierigkeiten der Herstellung jener verbunden zu sein. Sie macht eine freie Wirthschaftsführung möglich und läßt daneben das Zusammenleben der Menschen mit seinen wichtigen Vortheilen bestehen. Ihr ist deshalb schon seit einer Reihe von Jahrzehnten in vielen Gegenden Deutschlands große Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die

Ausführung dieser Maßregel aber hat bei Weitem noch nicht in dem Grade stattgefunden, als für den Aufschwung der Landwirthschaft und die Verbesserung der Lage, besonders der kleinen Landwirthe, zu wünschen wäre. Theils wirklich vorhandene Schwierigkeiten, theils die Unbekanntschaft mit dem Gegenstande und das Mißtrauen haben dieselbe noch sehr zurückgehalten. In vielen Ländern fehlt es auch noch an einer geeigneten Gesetzgebung über diese Angelegenheit, ohne deren Unterstützung die Ausführung nur in wenigen, seltenen Fällen gelingen wird.

Hannover gehört zu den Ländern, in welchen die Verkoppelung bereits in umfassendem Maße Anwendung gefunden und wo die Vortheile derselben klar an das Licht getreten sind. Die hier bestehende Gesetzgebung über diesen Gegenstand zeichnet sich durch Zweckmäßigkeit und strenges Innehalten der Grenzen der strikteſten Gerechtigkeit vortheilhaft aus. Nur wenige Punkte möchten bezeichnet werden können, bei welchen noch eine Verbesserung zu wünschen bliebe.

Es dürfte deshalb von Interesse sein, den Gang kurz darzustellen, welchen diese Operation in Hannover genommen, die betreffende Gesetzgebung in ihren Grundzügen darzustellen und einer kurzen Besprechung zu unterwerfen, sowie die gedrängte Beschreibung einer, unter schwierigen Verhältnissen ausgeführten, wohlgelungenen Verkoppelung mitzutheilen *).

*) Die betreffenden Gesetze sind in einer bequemen Handausgabe in der Helwingschen Hofbuchhandlung in Hannover erschienen.

Die Ausführung von Verkoppelungen in Hannover. Die Erlassung eines Verkoppelungsgesetzes.

In Holstein findet sich ein Wirthschaftssystem, bei welchem das gesammte zu einem Gute gehörige Areal in eine gewisse größere Anzahl von Schlägen getheilt und nach einem gewissen Turnus abwechselnd bald als Acker-, bald als Weideland benutzt wird. Die einzelnen Schläge sind, um besser als Viehweide dienen zu können, mit Hecken und Gräben umgeben und führen den Namen „Koppeln", woher das Wirthschaftssystem den Namen der „Koppelwirthschaft" erhalten hat. Es fand dasselbe auch in benachbarten Ländern Eingang, wie es z. B. schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts mit einigen durch die dortigen Verhältnisse gebotenen Abänderungen durch den Landdrost von der Lühe in Mecklenburg eingeführt wurde. Ebenso kam es späterhin auch in dem damals zu Hannover gehörigen Herzogthume Lauenburg in Anwendung.

Wollte man nun dieses Wirthschaftssystem da zur Ausführung bringen, wo das Land in kleinere Parzellen zerstreut umher lag, so war es nöthig, zuvor zu einem Austausch und zur Arrondirung der Stücke zu schreiten, um wenigstens zusammenhängende Koppeln von solcher Größe zu erhalten,

daß ſie eine hinlängliche Weidefläche darbieten könnten. Das Herrichten der Ländereien zu dieſem Zwecke wird man wohl urſprünglich mit dem Worte „verkoppeln" bezeichnet haben. Nach und nach bildete ſich der Sprachgebrauch aber ſo aus, daß man vorzugsweiſe das Geſchäft des Umtauſchens und Zuſammenlegens der Ländereien mit dem Namen Verkoppelung*) belegte. Der Name verbreitete ſich mit der Operation weiter, und ſo wird jetzt in Hannover, ſo wie in einigen Nachbarländern das Wort „verkoppeln" ganz gleichbedeutend mit „arrondiren, zuſammenlegen" gebraucht und iſt auch da in Anwendung, wo von Herſtellung eigentlicher Koppeln im Sinne der holſteinſchen Wirthſchaft gar nicht die Rede iſt.

Die Verkoppelung kam früher wohl ausſchließlich nur in Verbindung mit einer Theilung der Gemeinheiten vor, ſo wie ſie in der angeführten Schrift von Meyer nur als eine beſondere Art von Gemeinheitstheilung, nämlich als „Gemeinheits-Aufhebung zwiſchen den Dorfes-Einwohnern" angeſehen wird.**)

---

*) Siehe: „Von der Gemeinheits-Aufhebung und Verkoppelung in den Churbraunſchweig-Lüneburgſchen Ländern. Göttingen 1784. (Von Johann Friedrich Meyer.)

Der Vorbericht dieſes Werkes beginnt mit den Worten: „Verkoppeln heißt nach dem hieſigen Sprachgebrauch und nach dem Sinn dieſer Abhandlung die Gemeinheit der Felder und Weiden dergeſtalt aufheben, daß die ſehr zerſtreut und unbefriedigt liegenden Ländereien für jeden Theilnehmer in gewiſſe befriedigte Räume, die man Koppeln nennt, zuſammengezogen werden." Die Bedeutung dieſes Wortes und die weſentliche Beſchaffenheit des Verkoppelns, ſagt der Verfaſſer weiter, ſei damals (1782) noch Wenigen genau bekannt geweſen.

**) Siehe S. 27 der angeführten Schrift. Dieſe Auffaſſung des Verfaſſers kann als ein Beleg dafür dienen, daß ſich die Idee einer früher beſtandenen völligen Gemeinſchaft des Ackerlandes noch im Volke erhalten hat. Erſt durch die Verkoppelung und durch die Aufhebung der gemeinſamen Weide wird der Uebergang des Landes in Privateigenthum vollſtändig. Der Verfaſſer, ein eifriger Verehrer der Verkoppelungen, deren er viele practiſch ausgeführt hat, betrachtet dieſelben zugleich als ein Mittel, um die Gleichheit, welche früher unter den Theilnehmern beſtanden, wieder herzuſtellen. Dieſe

Lange Zeit hindurch war die Ausführung dieſer Operation nur der freien Uebereinkunft aller Betheiligten anheim gegeben. Selbſt nachdem die Grundſätze, welche bei einer Gemeinheitstheilung befolgt werden ſollten, durch die Verordnung vom 25. Juni 1802, anfangs nur für das Fürſtenthum Lüneburg, etwas über 20 Jahre ſpäter aber auch für die meiſten hannoverſchen Landestheile geſetzlich proclamirt worden waren, hatte man doch die damit ſo häufig in Verbindung ſtehende Verkoppelung noch nicht durch die Geſetzgebung zu regeln ſich bewogen gefunden. Die mit der Ausführung der Gemeinheitstheilungen beauftragten Beamten ſuchten da, wo die Verhältniſſe eine ſolche räthlich machten, die Beſitzer einer zerſtückelt liegenden Feldmark zur Verkoppelung zu bewegen.

Wenn die überwiegende Mehrheit ſich dafür erklärte und nur Einzelne aus unhaltbaren Gründen widerſprachen, ſo wurde in geeigneten Fällen wohl von der Landesregierung deren Einwilligung, wie man es nannte, ergänzt. So kam es, daß von Anbeginn dieſes Jahrhunderts an ſchon ein verhältnißmäßig bedeutendes Areal der Verkoppelung unterzogen wurde.

Bei dem Landesökonomie-Collegium, deſſen Wirkſamkeit bis zum Jahre 1816 ſich nur auf das Fürſtenthum Lüneburg erſtreckte, und erſt von da an auch auf die Provinzen Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim und Hoya ausgedehnt wurde, ſind an Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen zur Ausführung gekommen:

Gleichheit ſei durch Abpflügen, durch Irrthum oder auf andere Weiſe geſtört worden; die zu vertheilende Gemeinheit ſoll dazu dienen, die zu klein gewordenen Güter den andern wieder gleich zu machen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes nur Anwendung finden konnte, wo Geſchloſſenheit des Grundbeſitzes beſteht.

Bezeichnung der Jahre.	Zahl der Sachen.	Flächen-Inhalt der Theilungs-Gegenstände. Morgen.	Darunter sind an verkoppelten Grundstücken. Morgen.
Im Jahre 1806	2	741	647
1807	5	11,641	7,077
1808	5	9,770	6,258
1809	5	12,213	1,160
1810	8	11,518	2,609
1811	3	3,700	—
1812	12	30,486	5,930
1813	2	14,069	13,709
1814	12	21,196	—
1815	6	18,878	—
1816	13	40,519	10,678
1817	13	14,625	6,958
1818	27	43,345	6,034
1819	22	32,738	11,395
1820	27	64,258	8,111
1821	20	25,552	—
1822	20	27,936	15,354
1823	26	81,612	12,928
1824	26	58,763	27,742
1825	28	38,654	17,996
1826	50	118,462	34,582
1827	37	58,922	22,528
1828	63	83,661	48,269
1829	77	70,659	27,334
1830	85	147,604	33,740
1831	57	118,632	20,966

Von den Jahren 1811, 1814, 1815 und 1821 findet sich in den Listen der Flächeninhalt der verkoppelten Grundstücke nicht angegeben.

So bedeutend die der Verkoppelung unterzogenen Flächen nun hiernach sich auch herausstellen, so wurde doch der Mangel einer darauf bezüglichen Gesetzgebung nichtsdestoweniger empfunden, und schon im Jahre 1820 hatten die Stände den Wunsch nach einer solchen der Regierung kund gegeben.

Das ständische Schreiben vom 15. März 1833, welches diesen Wunsch wiederholt, stellt dabei den Grundsatz hin, daß, im Falle eine überwiegende Majorität sich für die Verkoppelung erklärt, ein Zwang gegen die widersprechende Minorität müsse Anwendung finden können.

Am 12. Juli 1836 wurde demgemäß der Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke den Ständen vorgelegt. In dem Begleitschreiben dazu wird auf den schon in dem ständischen Schreiben ausgesprochenen Grundsatz Bezug genommen und die Nothwendigkeit und Anwendbarkeit des Zwanges gegen die widersprechende Minorität näher erläutert und gerechtfertigt. Ein Eingriff in das Privateigenthum könne hierin eben so wenig erblickt werden, als in der durch die Ablösungsgesetzgebung den Pflichtigen verliehenen Befugniß, die Berechtigten zur Ablösung der ihnen obliegenden Grundlasten zu zwingen. Die Gerechtsame, welche den Gegenstand des Theilungs- und Ablösungsgesetzes bildeten, seien so gut, wie das Eigenthum, Privatrecht und das Eigenthum an Grundstücken stehe in keinem anderen Verhältnisse zur Gesetzgebung, als sonstige Grundgerechtsame. Die Ablösung oder erzwungene Abtretung derselben gegen Capitalzahlung greife selbst in so fern tiefer ein, als sie, gewissermaßen einen unfreiwilligen Verkauf enthaltend, die Entschädigung durch einen von dem abgetretenen der Gattung nach verschiedenen Gegenstand liefert, während die Verkoppelung, nur einen unfreiwilligen Tausch herbeiführend, Boden für Boden, mithin einen völlig gleichartigen Ersatz giebt und es sich zur Aufgabe gestellt hat, nicht blos vollen Ersatz, sondern durch Verbesserung des Grundbesitzes aller Theilnehmer zugleich Gewinn zu geben. Indessen hielt man doch zu dem Beschlusse der Verkoppelung einer Feldmark umfassendere Erfordernisse für noth-

wendig, als zu dem Beschlusse der Theilung einer Gemeinheit. Man machte die Gültigkeit eines solchen Beschlusses von drei verschiedenen Erfordernissen abhängig, nämlich davon:

1) daß $^2/_3$ der betheiligten Grundbesitzer nach Köpfen berechnet die Verkoppelung beschließen,
2) daß die Grundbesitzungen dieser $^2/_3$ zugleich $^2/_3$ des Flächeninhaltes aller zusammenzulegenden Grundstücke betragen, und
3) daß sie $^2/_3$ des Werthes der sämmtlichen Grundbesitzungen unter Berechnung dieses Werthes nach der behuf der Grundsteuer geschehenen Ertragsschätzung ausmachen.

Die Stände nahmen das Gesetz seinen wesentlichen Bestimmungen nach an, indem sie außer einzelnen kleinern Modificationen daran nur eine bedeutende Aenderung in Betreff der eben erwähnten Erfordernisse für die Gültigkeit des Beschlusses machten. Durch die Bestimmung, daß die drei Erfordernisse neben einander vorhanden sein sollten, glaubten sie das Zustandekommen eines Beschlusses zu sehr erschwert und setzten deßhalb statt der Majorität von $^2/_3$ der Stimmenden einfache Majorität. Außerdem wurden die Besitzer von nicht mehr als 2 Morgen vom Stimmrecht ganz ausgeschlossen. Man befürchtete, daß diese, deren Zahl in den südlichen Landestheilen überwiegend sei, in der Regel sich gegen eine Verkoppelung erklären möchten, sei es weil sie für eine solche nur geringes Interesse haben könnten, sei es daß sie den Widerspruch nur darum erhöben, um übertriebene Forderungen an das Aufgeben desselben zu knüpfen. Damit aber jeder Schein von Unbilligkeit gegen diese entfernt würde, sollten sie ihre Grundstücke entweder behalten, oder ihre Abfindung in einer ihnen gleich günstigen Ortslage wieder erhalten, dabei zu den Kosten der Verkoppelung überall nichts beizutragen haben.

Der bald darauf erfolgende Tod des Königs Wilhelm IV. ließ das Gesetz nicht zur Verkündigung gelangen. Als aber dann alsbald von verschiedenen Seiten der Erlaß eines Verkoppelungsgesetzes wiederholt und dringend beantragt wurde,

legte die Regierung nochmals einen Entwurf der allgemeinen Ständeverſammlung am 24. Juni 1841 vor. Sie hatte geglaubt die Erforderniſſe für die Gültigkeit des Beſchluſſes wiederum ſchärfen zu müſſen. Der Entwurf forderte, daß die zuſtimmende Majorität $^3/_4$ der Flächen und $^3/_4$ des Werthes des geſammten Grundbeſitzes haben müſſe. Von den Ständen wurden aber die $^3/_4$ wieder auf $^2/_3$ herabgeſetzt, der Entwurf im Uebrigen genehmigt und ſo endlich am 30. Juni 1842 als Geſetz verkündigt.

Das Hannoverſche Verkoppelungsgeſetz.

Die wichtigſte Beſtimmung des hannoverſchen Verkoppelungsgeſetzes iſt ohne Zweifel die im §. 1 an die Spitze geſtellte: „die Verkoppelung ſoll künftig nicht blos nach freier Vereinigung, ſondern auch gegen den Widerſpruch eines Theils der Feldmarksgenoſſen ſtattfinden.“

Es liegt auf der Hand, daß es nur in ſehr ſeltenen Fällen zu einer Verkoppelung kommen wird, wenn dieſelbe an die einſtimmige Einwilligung aller betheiligten Grundbeſitzer geknüpft iſt. In einer jeden Gemeinde werden Einzelne ſich finden, die gegen eine vorzunehmende Verkoppelung, wenn dieſelbe der Geſammtheit auch den größten Vortheil verſpricht, Widerſpruch erheben werden. Ein nicht unbedeutender Theil der weniger gebildeten Landleute iſt ſich der großen Nachtheile, welche jetzt aus der Zerſtückelung und zerſtreuten Lage der Grundſtücke hervorgehen, nicht recht klar bewußt geworden. Sie haben dieſen Zuſtand von Kindheit an vor Augen gehabt und es iſt ihnen, wo dieſelben Verhältniſſe in der ganzen Gegend allgemein ſich vorfinden, oft gar nicht in den Sinn gekommen, daß es auch anders ſein könnte. Im Allgemeinen findet ſich bei dem Landmanne eine gewiſſe Abneigung vor einer jeden Neuerung in ſeinen Verhältniſſen, die ihren guten Grund darin hat, daß Jahrhunderte lang faſt alle von Außen hergebrachte Neuerungen ihm neue Laſten auferlegt haben. Hinter Allem, was er nicht vollſtändig zu überſehn im Stande

ist, fürchtet er daher noch immer einen verborgenen Nachtheil. Es sind zwar in den letzten 50 Jahren eine Menge Einrichtungen zu seinen Gunsten eingeführt worden, allein obwohl er die günstigen Wirkungen derselben recht wohl erkennt, so sind sie doch noch nicht hinreichend, um den uralten Argwohn gänzlich zu beseitigen. Für solche, welche nur ein, oder wenige Stücke Land überhaupt besitzen, kann es ferner meist ziemlich gleichgültig sein, wie dieselben liegen, eine Verkoppelung wird ihnen verhältnißmäßig nur geringen Vortheil gewähren. Wer will es ihnen also verdenken, wenn sie den bisherigen Zustand, welchen sie genau kennen, einem neuen vorziehen, dessen Nutzen ihnen noch zweifelhaft ist. Das vielleicht in einer langen Aufeinanderfolge von Generationen von den Voreltern ererbte Land wegzugeben, ohne im Voraus genau zu wissen, was ihnen dafür wieder zu Theil wird, ist für Viele ein sehr hartes Angehn.

Eine Verkoppelung verursacht unmittelbar nicht unbeträchtliche Kosten und macht außerdem in der Regel eine Menge ziemlich bedeutende Arbeit nothwendig. Es müssen Wege, Gräben, Ent- und Bewässerungsanlagen gemacht, Abtragungen, Planirung, Ausrodungen vorgenommen werden. So lohnend alle diese Meliorationen auch fast immer sind, so giebt es doch leicht Einzelne, welche dieselben zu übernehmen sich scheuen, sei es aus Trägheit und Festhängen an dem Hergebrachten, sei es, weil es ihnen an Capital- und Arbeitskräften zur Ausführung mangelt. Von ihnen kann also sehr leicht ein Widerspruch gegen die Ausführung einer Verkoppelung erhoben werden.

Wo endlich zwischen den Mitgliedern einer Gemeinde einmal schon ein schlechtes Verhältniß besteht, da kann auch der Fall eintreten, daß Einzelne einer Verkoppelung nur deshalb sich widersetzen, weil dieselbe andern Gemeindegliedern, mit denen sie in Feindschaft leben, große Vortheile gewähren würde.

So zeigen sich eine Menge Gründe, welche einen mehr oder weniger gerechtfertigten Widerspruch Einzelner hervor-

rufen können. An dieſen darf aber das Zuſtandekommen einer Operation nicht ſcheitern, welche für die Geſammtheit die erheblichſten Vortheile gewährt, ja die in vielen Fällen geradezu zur Nothwendigkeit wird. Wenn man ſich in frühern Zeiten dadurch half, daß bei jedem dienlich ſcheinenden einzelnen Falle ein Befehl der Regierung dieſen Widerſpruch unwirkſam machte, ſo läßt die jetzige Auffaſſung von dem Rechte der einzelnen Bürger gegenüber den Befugniſſen der Staatsgewalt dieſen Ausweg nicht mehr zu. Nur ein allgemeines Geſetz kann das Aufgeben von Privatrechten der Einzelnen herbeiführen. Ueberwiegenden Forderungen des allgemeinen Beſten muß aber das formelle Recht der Einzelnen weichen. Materiell dürfen ſie indeſſen keine Beſchädigung erleiden. So gut alſo die Einzelnen gezwungen werden können, zum Zweck der Erbauung einer Eiſenbahn, einer Chauſſee oder zu ſonſtigen gemeindenützigen Anlagen ihre Grundſtücke gegen volle Entſchädigung her zu geben, eben ſo gut kann der Staat auch verlangen, daß Einzelne ihren bisherigen Grundbeſitz aufgeben und andern dafür annehmen ſollen, ſobald durch einen ſolchen Austauſch überwiegende allgemeine Intereſſen gefördert werden. Eine paſſend ausgeführte Verkoppelung gereicht aber nicht blos zum Vortheil derer, welche zunächſt dabei betheiligt ſind, ſondern auch der ganze Staat hat mittelbar dabei einen Gewinn, indem nun auf einem Theile ſeines Gebiets mehr Früchte und mit verhältnißmäßig geringern Koſten gewonnen werden. Der Zwang, welchen hier eine Majorität gegen eine Minorität auszuüben befugt iſt, wird demnach nicht ſo ſehr durch die Berückſichtigung der Intereſſen dieſer Majorität gerechtfertigt, als zumeiſt durch die Sorge für das durch die Verkoppelung geförderte Geſammtwohl.

Eine nicht leichte und in ſehr verſchiedenem Sinne beantwortete Frage iſt nun die, unter welchen äußern Bedingungen dieſer Zwang gegen eine widerſprechende Minorität ſtattfinden ſoll. Und hier dürfte wohl die hannoverſche Geſetzgebung im Allgemeinen ganz das Richtige getroffen haben, indem ſie nach §. 2 des Verkoppelungsgeſetzes beſtimmt:

„Sie (die Verkoppelung) ist als beschlossen anzunehmen, wenn:

1) die Mehrheit der Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke sich dafür erklärt, und
2) die Grundstücke dieser Mehrheit, nach der in der Grundsteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, $^2/_3$ des Flächengehalts der zusammenzulegenden Grundstücke betragen, auch
3) $^2/_3$ des in den Grundsteuer-Mutterrollen verzeichneten Steuercapitals aller zusammenzulegenden Grundstücke der Feldmark auf jene Mehrheit fallen."

Das landwirthschaftliche Interesse derer, welche die Verkoppelung wollen, muß in der überwiegenden Majorität sich befinden, wenn ihnen ein Recht eingeräumt werden soll, dieselbe gegen den Willen der Uebrigen auszuführen. Eine bloße Majorität der Stimmen kann nicht genügen, weil es sonst sich ereignen könnte, daß bei sehr ungleich vertheiltem Besitze eine Majorität, welcher nur ein sehr kleiner Theil der Feldmark gehört, die Uebrigen zu einer der besondern Verhältnisse wegen vielleicht wenig oder gar nicht zweckmäßigen Verkoppelung zwänge. Der zu erreichende Vortheil, so wie die unmittelbar oder mittelbar erwachsenden Kosten sind an die Größe und den Werth der besessenen Grundstücke geknüpft, nach diesen muß also die Abschätzung der Interessen stattfinden. Und zwar müssen die Größe und der Werth beide neben einander berücksichtigt werden. Wollte man etwa nur die Größe zum Maßstab nehmen, so könnte der Fall eintreten, daß die Majorität ausgedehnte Flächen schlechten Landes, z. B. Heidestrecken, besäße, welche weit weniger werth sind, als das dem Umfange nach geringere Besitzthum der Minorität. Doch auch der Werth allein kann nicht den Ausschlag geben, sondern die Größe muß daneben treten, denn nach ihr richten sich zu einem sehr bedeutenden Theile die Kosten, welche durch die Verkoppelung entstehen, insbesondere aber der Aufwand, welcher für die Ebenung des Grund und Bodens und ähnliche den Einzelnen treffende Anlagen nöthig wird. Wenn nun über-

haupt erſt die Vorfrage entſchieden werden ſoll, ob eine Verkoppelung zuläſſig ſei oder nicht, ſo kann natürlich nicht von einer ſehr koſtſpieligen genauen Vermeſſung und Bonitirung der in Frage ſtehenden Feldmark die Rede ſein. Ganz zweckmäßig hat man deshalb die für dieſen Zweck hinlänglich zuverläſſigen Ausmittelungen der Größe und des Werthes der Grundſtücke, welche für die Erhebung der Grundſteuer dienen, als Richtſchnur genommen.

So wenig es nun einerſeits zuläſſig iſt, daß etwa die der Zahl nach überwiegenden Beſitzer eines kleinen Theils der Feldflur die Uebrigen zu einer Verkoppelung zwingen, ebenſo muß anderſeits dafür geſorgt werden, daß nicht eine zweckmäßige Verkoppelung an dem Widerſpruche ſcheitere, welchen etwa eine ſolche Majorität kleiner Beſitzer erheben könnte. Wie ſchon oben angedeutet, können die, welche nur ganz wenig Land haben, aus einer Verkoppelung nur geringen Vortheil ziehn, ſie werden ſich alſo derſelben leicht widerſetzen. In den Gegenden, in welchen freie Theilbarkeit des Grundbeſitzes beſteht, und eine ſehr zahlreiche landwirthſchaftliche Bevölkerung ſich vorfindet, bilden dieſe kleinen Beſitzer, meiſt Tagelöhner oder Handwerker, nicht ſelten die weit überwiegende Majorität. Obwohl ſie nun gar nicht einen eigentlichen landwirthſchaftlichen Betrieb führen, ſo würde doch das Schickſal der ſelbſtſtändigen Ackerwirthſchaften in dieſem wichtigen Punkte ganz von ihrem Willen abhängen, indem ſie dieſelben verhindern könnten, ſich in einer beſſern Weiſe zu organiſiren.

Durch dieſe Betrachtung rechtfertigt ſich die Beſtimmung vollkommen, daß die, welche weniger als 2 Morgen Land beſitzen, kein Stimmrecht haben ſollen, aber auch zu den Koſten der Verkoppelung nichts beizutragen brauchen. Wenn ſie nach §. 7 des V.-G. ihr Land dann unmittelbar wieder bekommen, „oder ihren Erſatz in einer ihnen gleich günſtigen Ortslage und durch ſolche Grundſtücke erhalten, welche, ohne daß es ihrerſeits noch beſonderer Aufwendung an Koſten oder Arbeit bedarf, in der nämlichen Weiſe, wie die abgetretenen, cultivirt werden können," — ſo geht die Verkoppelung

an ihnen vorüber, ohne weiter eine Veränderung in ihren Verhältniſſen zu bewirken. Sie vermögen dieſelbe nicht aufzuhalten, ſie können ſich aber auch nicht über irgend eine dadurch erlittene Verletzung ihrer Intereſſen beklagen.

Bei der Aufſtellung der äußern Bedingungen, unter welchen ein Zwang zur Verkoppelung zuläſſig ſein ſoll, iſt zweierlei zu bedenken.

Es muß zugegeben werden, daß in der Ausübung eines ſolchen Zwanges immer ein Brechen des formellen Rechts liegt, welches nur durch ſehr überwiegende allgemeine Intereſſen gerechtfertigt erſcheinen kann. Darüber, ob eine Verkoppelung die allgemeinen Intereſſen fördere, kann zunächſt nur den unmittelbar Betheiligten eine Entſcheidung zuſtehn. Und von denen, welche ſich dagegen erklären, muß im Allgemeinen angenommen werden, daß ſie gute Gründe dazu haben. Obſchon Unkenntniß und falſche Vorſtellung von dem Weſen und der Wirkung der Sache häufig genug vorkommen mögen, ſo bleibt doch kein anderer Weg übrig, als dieſe durch Belehrung zu entfernen. Das Geſetz kann dieſelben nicht von vorn herein etwa bei dem Widerſprechenden vorausſetzen. Nur an das Vorhandenſein einer nach den Intereſſen bemeſſenen ſehr überwiegenden Majorität kann alſo die Anwendung des Zwanges geknüpft werden.

Anderſeits darf man aber die Bedingungen nicht zu hoch ſtellen, weil ſonſt dem Zuſtandekommen der ſo nützlichen Verkoppelungen zu große und meiſt unnöthige Schwierigkeiten entgegentreten würden.

Es ſcheint das hannoverſche Geſetz die rechte Mitte zu halten und gleich weit entfernt zu bleiben von der auf der einen Seite liegenden Gefahr einer Verletzung der Gerechtigkeit und der auf der andern Seite möglichen Vernachläſſigung des Geſammtintereſſes.

Man hat freilich mancherlei Ausſetzungen an den betreffenden Beſtimmungen gemacht und verſchiedene Veränderungen derſelben vorgeſchlagen. Wenn nun auch keineswegs behauptet werden ſoll, daß unbedingt grade das allein Rich-

tige getroffen worden, ſo iſt doch ſehr zweifelhaft, ob durch die bisher aufgetauchten Verbeſſerungsvorſchläge wirklich Nutzen geſchafft würde. Bei allen ſolchen Beſtimmungen, welche auf ſehr verſchiedene Verhältniſſe angewendet werden ſollen, muß man ſich von vorn herein darauf gefaßt machen, daß ſie in manchem einzelnen Falle als theilweiſe unzweckmäßig erſcheinen. Wollte man dem einzelnen Falle entſprechend ändern, ſo würden wieder bei entgegengeſetzten Verhältniſſen noch größere Unzuläſſigkeiten ſich herausſtellen. Man muß alſo damit zufrieden ſein, wenn nur im Durchſchnitt das Rechte getroffen wird.

Die Verbeſſerungsvorſchläge beziehen ſich wohl ſo ziemlich alle auf eine weitere Ausdehnung der Zuläſſigkeit des Zwanges, um eine öftere Anwendung des Verkoppelungsgeſetzes zu ermöglichen. Es iſt oben angedeutet worden, daß die Regierung bei der erſten Vorlage des Verkoppelungsgeſetzes ſich veranlaßt ſah, über das Princip des Zwanges überhaupt ſich zu rechtfertigen und daß in ihren urſprünglichen Entwürfen eine engere Beſchränkung deſſelben enthalten war, als in dem jetzt gültigen Geſetze. Gewiß hat man bei den in dieſer Hinſicht ſtattgehabten Bedenken vollſtändig den rechten Geſichtspunkt inne behalten. Nicht allein die Rückſicht auf die nicht zu verletzende Gerechtigkeit, ſondern auch auf die Nützlichkeit verlangt, von dem Zwange nur ſo weit Gebrauch zu machen, als unbedingt nothwendig iſt.

Eine Verkoppelung iſt da, wo ein ſehr getheilter Grundbeſitz und ſehr verſchiedene Bodenverhältniſſe ſich vorfinden, immer ein ſehr ſchwieriges Geſchäft, welches nur dann vollſtändig gelingen kann, wenn die Betheiligten ſelbſt den ausführenden Beamten und Technikern willig zur Hand gehn und namentlich bei der Feſtſtellung des neuen Vertheilungsplanes zur Mitwirkung kommen. Nur wenn alle vernünftigen Intereſſenten mit ihren Antheilen ſich zufrieden finden, kann die Verkoppelung wohlthätig wirken und zur Nachahmung reizen. Iſt aber eine ſtarke Partei vorhanden, welche entſchieden von vorn herein gegen die Operation ſich erklärt und

nur durch das Geſetz mit ihrem hartnäckigen Widerſpruch beſeitigt wird, ſo läßt ſich mit Beſtimmtheit erwarten, daß dieſe bei der ſpätern Ausführung nicht allein keine Hülfe gewähren, ſondern Schwierigkeiten jeder Art herbeiführen werden. Haß, Neid, Zwieſpalt, Streitigkeiten und Proceſſe werden in reichlichem Maße aufſchießen, und dadurch wird eine Verkoppelung leicht eben ſo viel, oder mehr Nachtheil bringen, als der ſonſt durch ſie erreichte Vortheil beträgt. Unter ſolchen Umſtänden wird es alſo viel beſſer ſein, überhaupt noch davon abzuſehn. Die Belehrung und das Beiſpiel anderer Gemeinden, welche durch eine gut ausgeführte Verkoppelung zu größerm Wohlſtande gelangen, werden weit mehr dazu beitragen können, dieſe Operation zu befördern, als eine weitere Ausdehnung des Zwanges.

Nur einige ſolcher Vorſchläge mögen hier eine kurze Erwähnung finden.

Häufig wird verlangt, daß ſchon die einfache Majorität oder wenigſtens die $^2/_3$ Majorität des Grundbeſitzes, nach Werth und Größe berechnet, zur Anwendbarkeit des Zwanges genügen ſolle, ohne daß es auch einer Majorität der Stimmen der Beſitzer bedürfe. Man ſtellt dieſe Forderung hauptſächlich im Intereſſe der größern Grundbeſitzer, welche durch eine Mehrheit kleinerer Beſitze an der für ſie allerdings vorzugsweiſe erſprießlichen Zuſammenlegung ihrer Grundſtücke verhindert werden. Man kann zugeben, daß es für ſie hart erſcheint, vielleicht durch den bloßen Unverſtand, oder gar durch Neid an der Ausführung einer Operation gehindert zu werden, welche nicht allein ihnen ſelbſt, ſondern auch zugleich der Geſammtheit im höchſten Grade dienlich wäre. Allein dagegen iſt doch wieder zu bemerken, daß es ſehr bedenklich erſcheinen muß, wenn etwa einem oder einigen wenigen größern Grundbeſitzern das Recht eingeräumt ſein ſollte, eine große Menge kleinerer Grundbeſitzer zur Verkoppelung zu zwingen. Der große Beſitz hat ohnehin ſchon ſo manche natürliche Bevorzugung, daß er einer durch das Geſetz geſchaffenen künſtlichen nicht weiter bedarf. Es muß erſt eine ge-

wiſſe höhere Stufe des landwirthſchaftlichen Betriebes erreicht ſein, ehe das Bedürfniß zur Verkoppelung ſich in ſtärkerm Grade geltend macht. Auf dieſen Standpunkt gelangen nun die größern Güter im Allgemeinen wohl früher; und es iſt recht gut denkbar, daß in einer Gemeinde die vorhandenen größern Güter hier bereits angekommen ſind, während die Beſitzer der kleinern Güter in der That das Bedürfniß zur Verkoppelung noch nicht theilen und auch nicht im Beſitze derjenigen Capitalmittel ſich befinden, welche für die Ausführung erforderlich ſind.

Es iſt ferner auch wohl vorgeſchlagen, einzelnen größern Grundbeſitzern das Recht zu geben, ſich ihre Ländereien allein aus dem Gemenge ausſcheiden zu laſſen. Und man könnte leicht der Meinung ſein, daß gegen einen ſolchen Vorſchlag nichts einzuwenden wäre, wenn dieſelben die Koſten dieſer Operation, von der ſie nur allein Vortheil haben, auch allein trügen. Allein abgeſehen von der Frage, ob es zu rechtfertigen iſt, daß zu Gunſten Einzelner die Uebrigen gezwungen werden ſollen, ihren Beſitz mit anderm zu vertauſchen, ſo ſprechen auch Gründe der Zweckmäßigkeit gegen eine ſolche Beſtimmung. Wenn eine ſolche Ausſcheidung der Ländereien eines einzelnen größern Gutsbeſitzers ſtattfinden ſoll, ſo wird doch in den allermeiſten Fällen dazu eine vollſtändige Vermeſſung und Bonitirung der ganzen Feldmark erforderlich ſein. Oder wenn man ſich auch auf eine partielle Vornahme dieſer Operationen beſchränken wollte, ſo würden doch die Koſten davon nicht viel niedriger ſein, als wenn ſie vollſtändig ausgeführt würden. Die übrigen Grundbeſitzer, welche von einem Umtauſche betroffen würden, hätten ziemlich dieſelben momentanen Störungen in ihrem Betriebe zu erleiden, ſie hätten dieſelben Beſorgniſſe wegen des ihnen zu gewährenden Erſatzes zu tragen, als wenn eine vollſtändige Verkoppelung ausgeführt würde. Hinſichtlich ihres Beſitzes treten alſo faſt alle die Schwierigkeiten und Koſten ein, welche mit einer Verkoppelung verknüpft ſind, ohne daß die Vortheile derſelben zugleich erreicht würden. Eine ſolche ſtattgefundene partielle

Umtauſchung würde in manchen Fällen ſogar im Wege ſein, wenn ſpäter etwa eine Verkoppelung der Ländereien der übrigen Intereſſenten beantragt würde. Diejenigen, welche ſchon einmal die Beläſtigung durch den Umtauſch getragen haben, würden ſich ſcheuen, ſie noch einmal zu übernehmen, alſo ſich der Verkoppelung widerſetzen. Es ſind vielleicht bei jenem erſten Umtauſch Einrichtungen gemacht worden, die nun wieder hinweggeſchafft werden müſſen. Und jedenfalls würde es mit weit weniger Koſten verbunden ſein, und würden alle Anlagen weit zweckmäßiger beſchafft werden können, wenn die vollſtändige Verkoppelung auf einmal vorgenommen würde. Man würde freilich zweckmäßig die Vorarbeiten bei einem ſolchen partiellen Umtauſche von vorn herein ſo einrichten, daß ſich ſpäter darnach eine weitere gänzliche Verkoppelung leicht ausführen ließe. Allein dann wäre es ungerecht, wenn der, welcher den erſten Umtauſch vornehmen läßt, die Koſten der Arbeiten allein tragen ſollte, welche ſpäterhin den Anderen mit zu Gute kommen. Wollte man etwa beſtimmen, daß die Uebrigen einen entſprechenden Theil ihm nachträglich erſtatten ſollten, im Falle ſie innerhalb einer gewiſſen Reihe von Jahren zur Verkoppelung ſchritten, ſo hieße dieſes gewöhnlich nichts andres, als ihnen die Verkoppelung auf ſo lange verbieten. Denn nur in ſeltenen Fällen würden ſie ſich bewogen fühlen, Koſten zu übernehmen, von denen ſie nach Ablauf der beſtimmten Friſt befreit blieben. Sie würden alſo die Verkoppelung, auch wenn ſie von der Zweckmäßigkeit derſelben ſich vollſtändig überzeugt hätten, lieber noch ſo lange hinausſchieben. Eine ſolche Verpflichtung zur nachträglichen Zahlung wird daher der Staat gar nicht ausſprechen dürfen.

Gar häufig könnte bei der Erlaubniß zur partiellen Umtauſchung auch folgender Fall eintreten. In einer Gemeinde hat ſich die Mehrheit der Grundbeſitzer ſchon von der Nützlichkeit der Verkoppelung überzeugt, und ſie würde, wenn keine andere Rückſicht vorhanden, auch wohl die Ausführung derſelben beſchließen. Allein ſie wiſſen, daß ein großer Gutsbeſitzer, deſſen Ländereien mit in dem Gemenge liegen, noch viel

größeres Intereſſe daran nimmt und wohl geneigt iſt, der Sache ſelbſt ein bedeutendes Opfer zu bringen. Sie verbergen daher ihre Abſicht in der Hoffnung, daß jener zu einer partiellen Umlegung der Ländereien ſchreiten und die Koſten der Vermeſſungs- und ſonſtigen Arbeiten tragen werde, die ihnen dann ſpäter zu Gute kämen. Aber jenem iſt dieſes recht gut bekannt und er will eben darum nicht zur Vornahme der Operation ſchreiten, weil er glaubt, daß die andern doch noch zur allgemeinen Verkoppelung und gemeinſchaftlichen Tragung der Koſten ſich bereit finden. So wartet die eine Partei auf die andere; jede hofft, daß der andern der beſtehende Zuſtand zuerſt unerträglich werde, ſie ſuchen vielleicht noch dazu beizutragen und fügen ſich darum gegenſeitige Plackereien zu, dann wird das Verhältniß der Gemeindeglieder ein ſehr übeles und die Verkoppelung unterbleibt, die ohne das Beſtehen jener Beſtimmung vielleicht mit Leichtigkeit zu Stande gekommen wäre.

Nach dem oben Erörterten kann nicht wohl die Rede davon ſein, einem ſolchen einzelnen Gutsbeſitzer gar das Recht zu geben, eine allgemeine Verkoppelung auf gemeinſchaftliche Koſten zu erzwingen. Wenn die Geſetzgebung anderer Länder auf Umwegen zu dieſem Reſultate gelangt, ſo iſt darin eben kein Vorzug zu erblicken. Eine ſolche Befugniß widerſtreitet den Grundſätzen des Rechts und häufig auch den Rückſichten der Nützlichkeit und Billigkeit. Wenn ſie in einzelnen Fällen dazu führt, eine Verkoppelung zu Stande zu bringen, welche bei einer andern Geſetzgebung wegen der fehlenden Majorität nicht durchgeſetzt wäre, ſo iſt dieſer Nutzen doch nur gering anzuſchlagen gegen andere daraus entſpringende Nachtheile. Ueber ſolche mit Zwang herbeigeführte Verkoppelungen werden in den meiſten Fällen die heftigſten Klagen entſtehn. Sie können gar nicht die wohlthätigen Folgen haben, welche eine durch die freie Uebereinkunft der überwiegenden Mehrzahl beſchloſſene mit ſich führt. Wo eine Majorität der Stimmenden zum Beſchluß erforderlich iſt, da wird ſich doch am Ende die Minorität meiſt gutwillig in den Beſchluß finden, weil ſie ſehen, daß die Majorität im Weſentlichen aus ſolchen beſteht, die mit

ihnen in gleicher Lage ſind. Wenn aber ein einzelner großer Gutsbeſitzer die andern kleinen bäuerlichen Wirthe zur Verkoppelung zwingt, ſo ſind dieſe nur zu leicht geneigt, die Verkoppelung überhaupt als eine Maßregel anzuſehn, welche zum Beſten der großen und zur Bedrückung der kleinen Landwirthe erſonnen ſei. Es fällt auf die ganze Operation ein Schein der Gehäſſigkeit, den ſie an ſich durchaus nicht verdient und der ihrer häufigeren Anwendung bedeutenden Eintrag thut. Daß dieſe Folgerungen nicht rein aus der Luft gegriffene Beſorgniſſe ſind, lehrt die Erfahrung in den Ländern, in welchen ſich geſetzliche Beſtimmungen der oben bezeichneten Art finden.

Es dürfte in der That ſchwierig, ja wohl unmöglich ſein, geſetzliche Beſtimmungen zu treffen, durch welche einem größern Gutsbeſitzer die für ihn ſo wünſchenswerthe und auch meiſt im allgemeinen Intereſſe liegende Möglichkeit der Verkoppelung ſeiner Ländereien verliehen würde. Allein wenn ihm auf dem Wege der Geſetzgebung nicht leicht zu helfen ſein dürfte, ſo ſtehen ihm doch in den meiſten Fällen eine Anzahl anderer Wege zu Gebote, auf welchen er ſein Ziel erreichen kann. Vor Allem iſt dazu freilich erforderlich, daß er im Allgemeinen ſich in gutem Vernehmen mit den andern Betheiligten befinde. Dahin zu gelangen kann ihm bei ernſtlichem Willen und den mancherlei Mitteln, über die er zu verfügen hat, nicht ſchwer fallen. Sein großer Beſitz allein ſchon giebt in vielen Verhältniſſen ihm ein factiſches Uebergewicht, welches den Uebrigen es wünſchenswerth machen muß, mit ihm gut zu ſtehn. Als der meiſt Begüterte, in der Regel auch Intelligenteſte iſt er von Natur dazu berufen, den neben ihm ſtehenden kleinen Landwirthen auf der Bahn des landwirthſchaftlichen Fortſchrittes voranzugehn, ſie mit Rath und Belehrung zu unterſtützen. Es muß ihm ein Leichtes werden, ſich das Zutrauen zu erwerben, daß er auch ihre wahren Intereſſen zu fördern ſuche. Dann kann es ihm in den meiſten Fällen gewiß auch nicht ſo ſchwer werden, ſie von den Vortheilen einer Verkoppelung zu überzeugen und ſo die erforderliche Majorität der Stimmen

zu Stande zu bringen. Sollte aber dieſes daran ſcheitern, daß in Wirklichkeit die Intereſſen jener nicht in dem Maße gefördert würden, als die Koſten und Schwierigkeiten einer Verkoppelung bedeutend erſchienen, ſo wird es doch in der Regel nur verhältnißmäßig unbedeutender Opfer von ſeiner Seite bedürfen, um die Mehrzahl dazu geneigt zu machen. Meiſtentheils werden ſich in ſeinem Beſitze Weideſervitute, oder ähnliche Gerechtſame befinden, die für ihn gewöhnlich einen viel geringern Werth haben, als die Beläſtigung iſt, welche den Pflichtigen dadurch verurſacht wird. Wenn er nun bei der Beſeitigung ſolcher Gerechtſame ſich nur zu geringfügigen Opfern verſteht, ſo wird er damit ſchon viel erreichen können.

Noch ein anderer Vorſchlag zur Erleichterung des Beſchluſſes einer Verkoppelung mag hier kurz berührt werden. Man hat auch wohl das Stimmrecht allen denen entziehen wollen, welche keine ſelbſtſtändige Ackerwirthſchaft führten, alſo namentlich nicht ſelbſt Spannvieh hielten. Wenn man aber dazu ſchritte, ſo wäre es nothwendig, daß man auch die Befreiung von den Koſten und Berückſichtigung bei der Zutheilung der Länderei auf ſie ausdehnte. Da nun in manchen Gegenden die Zahl der unter dieſe Klaſſe fallenden ſehr bedeutend iſt, ſo würde durch ihre Befreiung der Koſtenbeitrag der Uebrigen leicht zu ſehr geſteigert werden. Wenn aber im Geſetze einmal dieſe Beſtimmung ausgeſprochen, ſo wäre keine Möglichkeit mehr vorhanden, ſie noch dazu heranzuziehn. Wollten nun die Uebrigen die für ſie zu beträchtlichen Koſten nicht tragen, ſo käme eine Verkoppelung nicht zu Stande. Es muß darum als zweckmäßig erſcheinen, dieſe Beſtimmung nur auf die ganz kleinen Beſitzthümer zu erſtrecken, welche meiſt in den Händen von Tagelöhnern und ähnlichen Perſonen ſind. Und dafür dürfte die Größe bis zu 2 Morgen ganz zweckmäßig gewählt ſein.

Somit dürfte es wohl nicht räthlich ſcheinen, an den Beſtimmungen hinſichtlich des eintretenden Zwanges zur Verkoppelung bedeutende Aenderungen vorzunehmen.

Wenn das Geſetz einen Grundbeſitzer zwingt, ſich einer die

Verkoppelung beschließenden Majorität zu unterwerfen und seinen Besitz aufzugeben, so liegt darin, wie schon erwähnt, mindestens eine formelle Verletzung des Eigenthumsrechtes, wie dasselbe nun jetzt einmal allgemein aufgefaßt wird und unter den besondern Schutz des Staates gestellt ist. Durch höhere Gründe des allgemeinen Wohls wird diese Beseitigung des Buchstabenrechts hinlänglich gerechtfertigt. Es muß aber nun dafür gesorgt werden, daß die, welche wider ihren Willen ihre Grundstücke umzutauschen genöthigt werden, in keiner Beziehung eine wirkliche Beschädigung in ihren materiellen Interessen erleiden. Vor Allem müssen sie natürlich den vollen Werth dessen, was sie zu der Masse hergegeben haben, wieder ersetzt erhalten. Doch ist mit dieser Wiedererstattung des Werthes allein den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit noch nicht Genüge geschehn, sondern es müssen noch weitere Bedingungen erfüllt werden.

Jeder Theilnehmer an der Verkoppelung muß nach Ausführung derselben im Stande sein, im Wesentlichen seinen landwirthschaftlichen Betrieb in der frühern Weise fortsetzen zu können, wenn er nicht freiwillig eine Aenderung desselben vorzieht und zu diesem Zwecke etwa selbst bei der Zutheilung seines neuen Besitzthums darauf bezügliche Umtauschungen beantragt oder gutgeheißen hat. Nur etwa solche Betriebsweisen sind hiervon auszunehmen, deren Fortbestehn mit den Zwecken der höhern Cultur im Allgemeinen unverträglich geworden sind, wie z. B. das auf Weideservitute gestützte Halten von großen Schäfereien und dergleichen.

Zur Sicherung der Grundbesitzer in dieser Beziehung sind in dem hannoverschen Gesetze verschiedene Vorkehrungen getroffen.

Nur das zu dem gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betriebe benutzte Areal soll im Ganzen Gegenstand der Verkoppelung sein. Deshalb bestimmt der §. 11 des Gesetzes:

„Forsten, Torfmoore, Gehöfte und solche Gärten, welche entweder an diesen Gehöften, oder so belegen sind, daß ihre Ausschließung nach dem Ermessen der Commission einer zweck-

mäßigen neuen Einrichtung der Feldmark kein Hinderniß entgegenstellt, nicht weniger diejenigen Gärten, welche in städtischen Feldmarken liegen und mit Gebäuden besetzt oder dauernd eingefriedigt sind, bleiben von der Verkoppelung ausgeschlossen, sofern nicht der Eigenthümer auf Antrag der Theilnehmer darin einwilligt, daß sie in die Verkoppelung gezogen werden." Gleichen Zweck des Schutzes gegen erzwungene Abtretung solcher Grundstücke, welche nicht blos landwirthschaftlichen, sondern einen sonstigen individuellen Werth haben, beabsichtigt die Bestimmung des §. 7, wonach festgesetzt ist, daß die Ausschließung vom Stimmrechte für die Besitzer von nicht mehr als 2 Morgen keine Anwendung finden solle bei den Feldmarken der Städte und Flecken. Es kommt nämlich sehr häufig vor, daß in diesen solche kleinere meist in der unmittelbaren Nähe der Stadt oder des Fleckens gelegene Grundstücke besonderer Umstände wegen einen oft sehr bedeutenden Werth haben, der denjenigen weit übertrifft, welcher ihnen bei gewöhnlicher landwirthschaftlicher Benutzung beigelegt werden würde. Es würde unbillig und gefährlich sein, die Besitzer solcher Grundstücke von dem Stimmrechte auszuschließen.

Auch noch andere Grundstücke können leicht einen solchen individuellen Werth haben, daß ihre Besitzer nur höchst ungern sie hergeben, deshalb bestimmt §. 12: — „Kommen Grundstücke in Frage, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes, oder vermöge ihrer örtlichen Lage einen besondern, durch andere Grundstücke nicht zu ersetzenden Werth haben, so ist in Ermangelung einer Vereinbarung von der Commission nach Vernehmung von Sachkundigen zu ermessen, ob sie auszuschließen seien."

Umgekehrt muß den Interessenten auch dagegen Schutz verliehen werden, daß ihnen nicht mit den neu zugetheilten Grundstücken Lasten auferlegt werden, welche sie vorher nicht getragen haben. Zu diesem Zwecke stellt derselbe §. 12 es in gleicher Weise in das Ermessen der Commission, solche Grundstücke auszuschließen, welche besondern Beschädigungen ausgesetzt sind, oder auf denen solche besondere Lasten haften, welche

die Verkoppelung erschweren. In Gegenden, wo Gefahr vorhanden ist, daß einzelne Grundstücke durch Ueberschwemmung, Versandung, Bergsturz oder ähnliche Naturereignisse bedeutenden und nicht im Voraus zu ermessenden Beschädigungen ausgesetzt werden, wo die Deichlast oder ähnliche Obliegenheiten bestehn, sind solche Bestimmungen nothwendig.

Die nach Berücksichtigung der eben erwähnten Punkte nun zur Verkoppelung bestimmten Grundstücke sind nun zu einer Masse zu vereinigen, aus welcher jedem Theilnehmer sein dazu hergegebener Grundbesitz nach Verhältniß der Größe und Güte in *größern* Koppeln zu ersetzen ist (§. 10). In welcher Weise der Ersatz zu leisten, ist folgendermaßen bestimmt:

§. 13. „Jedem Theilnehmer ist Ersatz durch Grund und Boden zu leisten. Kann der Ersatz nach den besonderen Verhältnissen ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht völlig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist er durch Rente oder Capitalzahlung zu ergänzen, welche letztere den fünfundzwanzigfachen Betrag der Rente ausmachen soll. Diese Ergänzungen sollen jedoch wider den Willen der Betheiligten nie mehr als 3 Procent der ganzen Abfindung betragen. Der zu Entschädigende hat die Wahl zwischen Capitalzahlung und Rente. Auch kann er, wenn er letztere wählt, verlangen, daß sie unablöslich festgestellt werde."

§. 14. „Verschiedenheit der Grundstücke in Bezug auf den Düngungszustand und auf die behuf der nächsten Ernte geschehene Arbeit sind in Gelde auszugleichen, sofern nicht von den Theilnehmern auf eine solche Ausgleichung im Voraus verzichtet wird. Ebenso sind etwaige dauernde Vorrichtungen und außerordentliche Aufwendungen zur Erhöhung des Ertrags der Grundstücke, z. B. Mergelung, von dem neuen Eigenthümer insoweit zu vergüten, als sie demselben zum Nutzen gereichen und nicht schon bei der Schätzung berücksichtigt worden sind."

Es wird hier der Unterschied gemacht zwischen dem bleibenden innern Werthe der Grundstücke und demjenigen Werthe,

welcher ihnen nur vorübergehend durch beſondere Arbeiten und Verwendungen verliehen wird.

Mit Recht wird hier der Grundſatz aufgeſtellt, daß der vollſtändige Erſatz für den bleibenden Werth der hingegebenen Grundſtücke in Grund und Boden beſtehen ſoll. Wäre der Beſitzer gezwungen, denſelben auch in Geld anzunehmen, ſo würde dieſer in vielen Fällen eine harte Benachtheilung für ihn enthalten. Soll er ſeinen vorigen Wirthſchaftsbetrieb ungeſtört fortführen können, ſo muß er ebenſoviel Land, als er beſeſſen, wieder erhalten. Geld kann ihm keinen Erſatz gewähren, da er häufig dafür ſich kein Land wieder verſchaffen kann. Nur ganz unbedeutende Unterſchiede (deren Maximum hier auf 3 Procent geſetzt iſt) ſollen auch durch Geld ausgeglichen werden können. Dieſe Ausnahme mußte wohl geſtattet werden, weil ſonſt die Zutheilung der neuen Koppeln bisweilen gar zu ſchwierig, wo nicht unmöglich ſein würde. Bei der Mitwirkung, welche den Intereſſenten überhaupt hinſichtlich der neuen Plananlage eingeräumt iſt, läßt ſich erwarten, daß dieſe Ausnahme auch wirklich nur da in Anwendung kommt, wo kein anderer Ausweg vorhanden. Sie werden von ſelbſt nach Kräften darauf hinarbeiten, daß Baarzahlungen ſo wenig als möglich eintreten, um die Koſten der Operation nicht unnöthig zu erhöhen. Nicht ſo zu billigen dürfte indeſſen die Beſtimmung ſein, daß die Ausgleichung auch in einer unablöslichen Rente feſtgeſtellt werden könne. Während man eben darüber aus iſt, Grund und Boden von den auf ihm ruhenden Laſten zu befreien, wird hier die Auflegung neuer und zwar unablöslicher geſtattet. Dieſes den Principien einer wichtigen Volkswirthſchaftspolitik widerſprechende Abfindungsmittel iſt wahrſcheinlich nur deßhalb gewählt worden, um im Intereſſe von etwaigen Lehns-, Guts-, Erbenzins-, Zehnt-Herren, Lehns- und Fideicommißfolgern, Pfandgläubigern und Wiederkaufsberechtigten den Beſitzern ein Werthsobject zu geben, welches ebenſo wie Land einen beſtimmten jährlichen Ertrag giebt. Allein dazu braucht es dieſer Aushülfe wohl nicht unbedingt, die ohnehin einen ſchlechten Erſatz giebt, da bei dem allmä-

ligen Sinken des Geldwerthes eine Geldrente immer weniger werth wird, während die Grundrente in allen Ländern mit zunehmendem Wohlstande steigt. Wahrscheinlich wird jedoch diese Bestimmung nur äußerst selten zur Anwendung kommen, und kaum anders, als wenn die oben erwähnten dritten Berechtigten der Capitalzahlung widersprechen.

Dauernde Vorrichtungen und außerordentliche Aufwendungen zur Erhöhung des Ertrages werden in der Regel bei der Schätzung des betreffenden Grundstückes berücksichtigt, weil sie ja eben den beständigen Ertragswerth desselben erhöhen. Manche Aufwendungen, z. B. die Mergelung, stehen aber zwischen diesen und den nur vorübergehenden Erfolg habenden in der Mitte, und bei ihnen wird hinsichtlich der Vergütung auch ihr bleibender und ihr vorübergehender Werth zu unterscheiden sein.

Der Ersatz für die auf vorübergehende Werthserhöhung gerichteten Arbeiten und Verwendungen wird, wie mit Recht bestimmt ist, in Geld geleistet und zwar von dem, welchem dieselben zu Gute kommen, dem neuen Besitzer.

Die örtliche Bestimmung des Ersatzes ist durch §. 16 der freien Vereinbarung der Betheiligten und dem billigen Ermessen der Commission überwiesen, wobei aber nach folgenden Regeln sich gerichtet werden soll:

„1) Jedem Theilnehmer sind seine Grundstücke in möglichst zusammenhängender und wirthschaftlicher Lage mit zweckmäßigen Zugängen anzuweisen. (§. 17.)

2) Jedem Theilnehmer sind thunlichst Grundstücke von gleicher Gattung mit dem abzutretenden Lande, als Anger und Heidegrund, Geest- und Marschland ꝛc. anzuweisen. (§. 18.)

3) Jedem Theilnehmer sind vorzugsweise Grundstücke von einer dem abzutretenden Lande gleichen oder nahe stehenden Güte, unter Berücksichtigung desjenigen besondern Werthes, welchen die abzutretenden Grundstücke durch ihre Ortslage hatten, zu überweisen.

Sofern dies nicht thunlich ist, muß ein Jeder die An-

weiſung einer größern oder geringern Fläche nach Maßgabe der eintretenden Verſchiedenheit ſich gefallen laſſen.

Die Abweichungen im Flächengehalte zwiſchen den zur Verkoppelung gezogenen und den wieder empfangenen Grundſtücken dürfen jedoch wider den Willen der Betheiligten nie mehr als ein Zehntel des geſammten zum Umſatz gelangten Grundbeſitzes eines Theilnehmers betragen. (§. 19.)

„4) Es iſt dahin zu ſehen, daß Jeder ſeine Grundſtücke ſoviel thunlich in derjenigen Entfernung von den betreffenden Wirthſchaftsgebäuden wieder erhält, in welcher er ſie durchſchnittlich früher beſeſſen hat. (§. 20.)“

Bei Befolgung dieſer Vorſchriften ſcheinen in der That alle die Forderungen erfüllt, welche an eine zweckmäßige Verkoppelung zu ſtellen ſind. Indem jeder Theilnehmer ſeinen Grundbeſitz in größern zuſammenhängenden Flächen und mit gehörigen Zugängen verſehn erhält, wird ihm die Möglichkeit einer freien Wirthſchaftsführung verliehen, daneben aber wird Allen Sicherung gewährt, daß ſie nicht wider Willen zu Aenderungen ihres Betriebs genöthigt werden.

Wenn jeder Theilnehmer wiederum Land von gleicher Größe, gleicher Art, gleicher Güte und in gleicher Entfernung von ſeinen Wirthſchaftsgebäuden erhält, ſo iſt er im Stande, ganz ebenſo ſeinen Betrieb fortzuführen, wie früher. Damit iſt alſo namentlich denen, welche zur Verkoppelung gezwungen würden, jede Veranlaſſung zu Klagen über materiellen Nachtheil abgeſchnitten.

Noch einige weitere Beſtimmungen des Geſetzes beziehen ſich auf die örtliche Beſtimmung des Erſatzes für gewiſſe Klaſſen von Beſitzern.

Zunächſt iſt, was gewiß ſehr zu billigen, den Beſitzern kleinerer Güter beſondere Rückſicht geſchenkt. Neben der früher erwähnten Beſtimmung hinſichtlich der vom Stimmrechte Ausgeſchloſſenen beſteht noch die weitere in §. 21: „die Beſitzer kleinerer Stellen, auf denen kein Geſpann gehalten wird, ſind, inſofern ſie es wünſchen und es ohne Beeinträchtigung der

übrigen Theilnehmer geſchehen kann, in der Nähe ihrer Stellen abzufinden."

Wie ſchon öfter erwähnt, werden die in dieſe Kategorie gehörigen Beſitzer in der Regel kein ſo bedeutendes Intereſſe an der Verkoppelung nehmen, wie die großen Grundbeſitzer. Um ſie nun dafür eher geneigt zu machen, iſt ihnen dieſe beſondere Berückſichtigung in Ausſicht geſtellt, wodurch es ihnen möglich wird, eine möglichſt intenſive Cultur ihres wenigen Landes zu betreiben. Es kann ihnen dieſer Vorzug meiſt leicht gewährt werden, indem die großen Beſitzer ohnehin durch die Verkoppelung bedeutend gewinnen.

Eine weitere beſondere Berückſichtigung ſollen diejenigen genießen, welche ſchon vor der Verkoppelung größere zuſammenhängende Flächen beſaßen. Dieſe haben es ſich vielleicht nicht unbedeutende Opfer koſten laſſen, ihr Beſitzthum auf privatem Wege ſich nach und nach zu arrondiren. Sie würden es in der Regel dann nur ungern wieder aufgeben. Darum beſtimmt §. 22, daß ſie ſoviel thunlich ihre bisherigen Grundſtücke wieder erhalten ſollen.

Endlich iſt für den Fall eines Ausbaues, welcher die Verkoppelung häufig ſo ſehr erleichtert, durch §. 23 die Beſtimmung getroffen, daß denen, welche ſich dazu entſchließen, der Erſatz, ſoweit andere Rückſichten es zulaſſen, in der Nähe des auserſehenen Bauplatzes anzuweiſen iſt.

In Ermangelung jedes andern Auskunftmittels zur Entſcheidung nur ſoll zum Looſe geſchritten werden, indem §. 24 darüber feſtſetzt: „Sofern die örtliche Beſtimmung des Erſatzes ſich nach dieſen Regeln zweckmäßig nicht beſtimmen läßt, kann die Commiſſion in den geeigneten Fällen nach Vernehmung der Theilnehmer eine Vertheilung durch das Loos verfügen." Gewiß mit Recht hat man die Entſcheidung durch den Zufall auf ein Minimum der Anwendung beſchränkt.

Da eine Verkoppelung eine vollſtändige neue Organiſation der betreffenden Flur herbeiführen ſoll, ſo verfügt §. 26,

daß alle Einrichtungen und gemeinſchaftlichen Anſtalten der Feldmark, als Wege, Triften, Waſſerzüge, Brücken, Befriedigungen dabei zweckmäßig zu ordnen und für die künftige Unterhaltung das Erforderliche feſtzuſtellen ſei. Der für dieſe Vorrichtungen erforderliche Raum iſt aus der Maſſe vorabzunehmen, zu welcher dagegen auch die alten Wege u. ſ. w. fallen. Ueberſchuß und Mehrbedarf iſt auf die ſämmtlichen Genoſſen nach dem Verhältniſſe ihres Antheils zu vertheilen. (§. 27 und 28).

Sehr wichtig iſt es ferner, daß bei einer ſolchen gründlichen Reform wo möglich dann auch völlige Freiheit des Eigenthumes geſchaffen werde. Deßhalb ordnet §. 25 zunächſt allgemein an, „die Commiſſion ſolle dahin wirken, daß etwa beſtehende Berechtigungen auf fremden Grundſtücken und etwaige wechſelſeitige Berechtigungen, ſoweit ſolches zuläſſig und zweckmäßig iſt, abgeſtellt werden.“ Und in dieſer Beziehung genießt die Verkoppelung noch beſonderer geſetzlicher Vorzüge. In dem in den Provinzen Calenberg, Hildesheim und Hoya-Diepholz gültigen Geſetze über die Ablöſung der Hut- und Weideberechtigungen (Gemeinheitstheilungsordnung 19. und 20. Capitel) iſt eine Ausnahme von der ſonſt den Beſitzern von Feldern allgemein gegebenen Befugniß, die Beſeitigung der Weidebefugniſſe zu verlangen, zu Gunſten der Schäfereibeſitzer gemacht, indem gegen dieſe auf Ablöſung der Weideſervitute von den Pflichtigen nicht provocirt werden kann. Wenn aber eine Verkoppelung ſtattfinden ſoll, ſo iſt dieſes Provocationsrecht ihnen wiederum ausdrücklich verliehen. (§. 128 des gedachten Geſetzes, ſowie §. 39 des Verkoppelungsgeſetzes.)

Noch in einem andern Punkte findet hinſichtlich der Weideſervitute eine Abweichung von den ſonſt geltenden Grundſätzen ſtatt, indem der Berechtigte, welcher ſonſt nie eine Provocationsbefugniß hat, auf Abfindung ſeiner Weidegerechtſame ſoll antragen können, ſobald mit der Zuſammenlegung die Specialtheilung einer Gemeinheit verbunden wird. (§. 38.)

Dieſe Abweichung von dem ſonſt befolgten Princip recht-

fertigt sich durch Rücksicht auf die möglichst zu erreichende vollständige Befreiung des Grundeigenthums, sowie insbesondere noch dadurch, daß, wenn einmal eine Verkoppelung und Special-Gemeinheitstheilung stattgefunden, nie wieder so leicht die Möglichkeit geboten wird, dem Berechtigten einen Ersatz zu gewähren, welcher für ihn ebenso vollständig, wie für die Pflichtigen leicht zu entbehren ist. Eine so günstige Gelegenheit, dem mit den höhern Landescultur-Interessen in Widerspruch stehenden Servitutsverhältnisse ein Ende zu machen, darf man wohl nicht, blos wegen mangelnder Einsicht der nächst Betheiligten, ungenutzt vorübergehn lassen.

Wie sehr auf die möglichste Hinwegräumung dieser Grundlast Gewicht gelegt wird, davon zeugt auch noch §. 40, welcher lautet:

„Ist die Aufhebung der Feldbehütung nicht zu erreichen, oder fordert sie, nach dem Urtheile von Sachverständigen und nach der Entscheidung der Landdrostei, unverhältnißmäßige Opfer der Verpflichteten, so ist eine neue Abstimmung aller Theilnehmer darüber vorzunehmen, ob auch ohne Aufhebung der Feldbehütung Verkoppelung Statt haben soll."

Wenn, wie vorher gezeigt worden, durch die getroffenen Bestimmungen bei dem Umtausche die Eigenthümer vor jeder materiellen Benachtheiligung gesichert sind, so muß ein gleicher Schutz auch denen gewährt werden, welchen etwa an den betreffenden Grundstücken neben den Eigenthümern gewisse Rechte zustehen. Ein besonderer Abschnitt des Gesetzes enthält die „Bestimmungen über die Rechte Dritter."

Hinsichtlich dieser Personen wird in den §. 29 und 30 die Vorschrift aufgestellt, daß Lehns-, Guts-, Erbenzins-, Zehnt-Herren, Lehns- und Fideicommißfolger, Pfandgläubiger und Wiederkaufsberechtigte, ferner Pächter und Nießbraucher der Zusammenlegung der Grundstücke nicht widersprechen und an den Verhandlungen nur in sofern Theil nehmen können, als es auf Sicherung ihrer Rechte ankommt.

Hierzu gehört namentlich die Ausbedingung der oben erwähnten Geldrente, welche die zuerst Genannten verlangen können.

Außerdem gilt als allgemeiner Grundsatz (§. 38): „der zum Ersatz angewiesene Grundbesitz tritt in Ermangelung anderer Vereinbarung in dieselben Rechtsverhältnisse, in welchen der abgetretene gestanden hat."

In Beziehung auf Zehntverhältnisse wird dieser Uebergang der Zehntpflicht von dem alten auf den neuen Grundbesitz durch die §§. 34 und folg. so geregelt, daß wenn der gesammte alte Grundbesitz demselben Zehntherrn pflichtig ist, und keine Ablösung stattfindet, der gesammte neue in die Verpflichtung eintritt. Sind verschiedene Zehntherren vorhanden, so wird für jeden eine besondere Fläche ausgeschieden. Eine Kürzung der gesammten Grundfläche für Wege und ähnliche allgemeine Einrichtungen, die auch zum Vortheile des Zehntherrn gereichen, hat eine entsprechende Verringerung des Zehntlandes zur Folge. Sonst aber soll der Zehntertrag durch die Verkoppelung keine Veränderung erleiden. Wird demnach eine Aenderung in dem Flächeninhalte der Zehntflur, oder in dem Wirthschaftssystem angenommen, so ist die künftige Zehntpflicht nach dem abgeschätzten frühern Zehntertrag zu regeln.

Auch hinsichtlich der Pfandrechte findet ein solches Eintreten der neuen Grundstücke in die Verpflichtungen der alten statt, in der Weise, daß bei Pfandrechten, welche auf einzelnen Grundstücken haften, ein Grundstück von gleichem Werthe an die Stelle des abgetretenen zu setzen ist. (§. 43.) Wo aber dieses nicht möglich ist, können sie auch auf den ganzen Umfang, oder auf größere Flächen des neuen Grundbesitzes übergehen, jedoch nur zu dem Betrage des zu ermittelnden Werthes des ursprünglichen Pfandstückes. Sie bleiben aber unwirksam in Ansehung des Betrages der Pfandschuld, welcher jenen Werth übersteigt. (§. 44.) Gleiche Bestimmungen gelten (nach §. 45) auch von andern ähnlichen auf den Grundstücken haftenden Sicherheitsrechten.

Größere Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Vorhan-

denſein eines Pachtverhältniſſes. Durch eine Verkoppelung können immerhin ſo bedeutende wirthſchaftliche Veränderungen herbeigeführt werden, daß dem Verpächter nicht wohl zugemuthet werden kann, ſein Pachtverhältniß, welches er unter ganz andern Vorausſetzungen eingegangen, unverändert fortzuführen. Anderſeits kann nicht ohne Weiteres eine Verkoppelung in jedem Falle die Auflöſung des Pachtverhältniſſes nach ſich ziehn; indem durch eine ſolche Beſtimmung dem Eigenthümer, welcher vielleicht nur gezwungen an der Verkoppelung Theil nimmt, leicht großer Nachtheil erwachſen könnte. Hier galt es alſo, die richtige Grenze für das Kündigungsrecht des Pächters in Folge der Verkoppelung zu ziehn. Im Falle der Fortdauer der Pacht müſſen ferner Beſtimmungen darüber getroffen werden, von wem die nöthig werdenden neuen Anlagen auszuführen, wer Entſchädigungen zu leiſten und zu empfangen hat u. ſ. w. Auch dieſe, keineswegs leichte Aufgabe dürfte im Allgemeinen richtig gelöst ſein.

Sind in dem Pachtvertrage beſondere Beſtimmungen für den Fall einer eintretenden Verkoppelung gemacht, ſo treten dieſe natürlich in Kraft; in Ermangelung derſelben iſt die Regelung der Verhältniſſe der Verkoppelungs-Commiſſion überwieſen. (§. 47.)

Der Pächter ganzer Güter und Höfe, deren Areal ganz oder theilweiſe verkoppelt wird, erhält das Recht der Kündigung, wenn die Wirthſchaftsverhältniſſe in Folge der Verkoppelung eine erhebliche Aenderung erlitten haben. Dieſe Kündigung, welche den Vertrag mit Ablauf deſſelben oder des folgenden Pachtjahrs auflöst, muß binnen 6 Wochen nach geſchehener Eröffnung des Verkoppelungsplanes erfolgen. Und zwar geht der Vertrag erſt mit dem folgenden Jahre zu Ende, wenn die Kündigung nicht wenigſtens 6 Monate vor Ablauf des Pachtjahrs erfolgt iſt. (§. 55.)

Iſt ein einzelnes Grundſtück verpachtet, ſo ſoll nach §. 54, wenn nicht ein anderes einzelnes Grundſtück ganz an ſeine Stelle tritt, der Pachtcontrakt nach geſchehener Bergung der

Jahresernte oder nach Ablauf der Weidezeit als aufgelöst angesehn werden.

Hört ein Pachtverhältniß vor Ablauf der ausbedungenen Zeit auf, so wird dieses Ende häufig auch mitten in eine Betriebsperiode fallen. Dann sind von dem Pächter meist Verwendungen, als Düngung u. s. w. gemacht, die auf die ganze Periode hin ihre Wirkungen erstrecken. Dafür, daß ihm nun der Ertrag davon entzogen wird, muß natürlich Entschädigung geleistet werden. Anderseits wird häufig der Fall eintreten, daß der Pächter von dem betreffenden Grundstücke die erschöpfendste und den meisten Ertrag gewährende Nutzung allein gezogen, z. B. die Winterfrucht geerntet hat. In den folgenden Jahren der Betriebsperiode, wo er bei fortdauerndem Pachtverhältnisse doch dasselbe Pachtgeld zu zahlen gehabt haben würde, würde er nur einen geringern Ertrag, z. B. nur den der Brach- oder Weidenutzung, erhalten haben. Hier muß er also den Eigenthümer für die gezogene stärkere Nutzung entschädigen, wenn das Pachtverhältniß unterbrochen wird.

Die dem einen oder andern Theile aus solchen Verhältnissen gebührende Entschädigung soll von der Commission nach Anhörung von Sachverständigen bestimmt werden. Dasselbe gilt für die Entschädigung, welche etwa zu leisten ist, wenn bei fortdauerndem Pachtverhältnisse ein neu eintretendes Grundstück in einem andern Zustande ist, als das abgetretene.

In Ansehung der Verwendungen, welche bei fortdauerndem Pachtverhältnisse in Folge der Verkoppelung gemacht werden müssen, sind folgende Bestimmungen getroffen:

Der Verpächter trägt sämmtliche Kosten, welche aus dem Umtausch und den in Folge desselben nothwendig werdenden Einrichtungen, als Wege, Befriedigungen, Gräben, Brücken ꝛc., entstehn. Culturarbeiten dagegen, welche an den Grundstücken selbst etwa vorzunehmen sind, hat der Pächter zu tragen, wenn die Kosten derselben durch den ihm aus der Verkoppelung erwachsenden Vortheil ersetzt werden. Ob dieses stattfinde, hat die Commission nach Anhörung von Sach-

verständigen zu entscheiden. Tritt dieser Ersatz nicht ein und ist nichts Anderes im Pachtbriefe bestimmt, oder kommt kein sonstiger Vergleich zu Stande, so steht dem Pächter das Recht der Kündigung zu. (§. 49.)

Haben Ausgleichungen für den nicht vollständig in Land erstatteten Werth durch Auszahlung von Capital oder Rente stattgefunden, so sind die Zinsen dieser Capitale (zu 4 Proc.) oder der Betrag dieser Renten dem zu entrichtenden Pachtgelde hinzuzufügen, oder daran zu kürzen, je nachdem der Verpächter Geld zu zahlen oder zu empfangen hat. (§. 50 u. 51.)

Ebenso hat der Pächter die Entschädigungen verhältnißmäßig zu entrichten oder zu erhalten, welche etwa dafür geleistet werden, daß auf das neue oder auf das alte Grundstück besondere Verwendungen gemacht worden sind. (§. 52 u. 53.)

Es muß zugegeben werden, daß trotz dieser ziemlich ausführlichen und den Geboten der Billigkeit wie des gemeinsamen Interesses überall Rechnung tragenden Bestimmungen doch noch immer Fälle vorkommen können, wo in Folge der Verkoppelung für den einen oder andern Theil kleine Nachtheile und Härten entstehn. Es läßt sich z. B. denken, daß ein Grundeigenthümer, welcher seine Ländereien verpachtet hat, die Verkoppelung benutzt, um von einem noch längere Zeit für ihn Verbindlichkeit habenden Pachtvertrage loszukommen. Er braucht nur dahin zu wirken, daß ihm als Ersatz Land angewiesen wird, welches bedeutende Culturarbeiten erfordert, oder daß statt der einzelnen Stücke ihm größere nicht zu theilende Flächen angewiesen werden. Dann erlischt der Pachtvertrag von selbst, oder der Pächter ist genöthigt zu kündigen. Für letztern kann dieses leicht Nachtheil haben, wenn er etwa mit seinen wirthschaftlichen Einrichtungen darauf angewiesen ist, neben seinen eigenen noch gepachtete Ländereien zu benutzen, und wenn sich nun nach stattgehabter Verkoppelung keine Gelegenheit darbieten will, wieder anderes Pachtland zu erhalten.

Indessen muß hier wiederum bemerkt werden, daß es wohl unmöglich sein dürfte, allgemeine gesetzliche Bestim-

mungen zu treffen, welche in jedem einzelnen Falle alle Einwürfe beseitigten. Man muß sich hier darauf verlassen, daß die Commission, in deren Ermessen so Vieles gestellt worden, gehörige Rücksicht auf alle besondere Verhältnisse nehmen werde. Es ist darum auch zu billigen, daß im §. 54 noch die Bestimmung getroffen ist: „Weder Pächter noch Verpächter kann weitere, als die vorgenannten Entschädigungsansprüche erheben.“ Würden solche, z. B. für das durch das bloße Aufhören des Pachtverhältnisses verletzte Interesse, noch gegeben, so würde sich eine nur zu reichhaltige Quelle für Streitigkeiten und Processe eröffnen, die die Verkoppelung leicht aller sonstigen Vortheile beraubte.

Ebenso dürfte sich die Bestimmung rechtfertigen, welche §. 56 enthält: „Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen soll es keinen Unterschied machen, ob der Verpächter für oder gegen die Verkoppelung sich erklärt hat.“ Nicht der aus Pachtverhältnissen entspringende vorübergehende, sondern das bleibende Interesse soll bei seinem Entschlusse den Ausschlag geben; er könnte sich aber sonst leicht bewogen fühlen, gegen eine Verkoppelung sich zu erklären, weil er im andern Falle aus der Abwickelung des Pachtverhältnisses vielleicht Nachtheile zu befürchten hätte.

Auch in Betreff anderer Rechtsverhältnisse, als Lehns- und Meierverhältnisse, Dienste, Leistungen u. s. w., gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß, wo solches möglich, das neue Grundstück an die Stelle des alten eintritt. Es darf aber durch einen solchen Umtausch weder die Last der Verpflichteten vermehrt, noch der Werth für die Berechtigten vermindert werden. Eine für den letztern Fall etwa nöthige Entschädigung ist von der Gesammtheit zu leisten. Die Ausmittelung und Feststellung dieser Verhältnisse liegt der Commission ob. (§. 57 und 58.)

Dienstbarkeiten und Lasten der Grundstücke, als Wegeservitute ꝛc., welche in Folge der Verkoppelung wegfallen, sind bei der Ermittelung des Werthes und Berechnung des zu leistenden Ersatzes zu berücksichtigen. (§. 60.) Solche aber,

welche nicht hinwegfallen und den örtlichen Verhältniſſen nach nicht auf andere Grundſtücke übertragen werden können, ſind bei der Schätzung in Anſchlag zu bringen. (§. 61.)

Die Koſten zerfallen in gemeinſame, d. h. ſolche, welche aufgewendet werden müſſen, um den Zweck des Verfahrens zu erreichen, und in beſondere, d. h. ſolche, welche den Nutzen oder die Wahrung der Intereſſen der Einzelnen bezwecken. Die erſteren werden von der Geſammtheit im Verhältniß zu dem Werthe der Antheile der Einzelnen aufgebracht (§. 61) und es werden hierzu auch die Koſten für gemeinnützige Anſtalten, als Wege, Brücken u. ſ. w. gerechnet, ſoweit nicht eine Verpflichtung einzelner Theilnehmer, oder dritter Perſonen, oder öffentlicher Kaſſen eintritt. (§. 64.) Die Laſt der Unterhaltung bleibt den etwa früher dazu verpflichtet geweſenen in altem Umfange, die neue Laſt wird verhältnißmäßig von allen Betheiligten getragen. (§. 65.)

Wenn ein Verkoppelungsantrag nicht zur Ausführung kommt, ſo haben die Provocanten die Koſten deſſelben zu tragen. (§. 63.)

Ein weiteres Geſetz von demſelben Datum ordnet das „Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsſachen“ an, und eine Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 27. März 1843 giebt die nähern Vorſchriften über die Ausführung dieſes Geſetzes.

Ein Zuſatz iſt noch erfolgt durch ein Geſetz vom 22. Auguſt 1847, welches die Wirkung des Verkoppelungsgeſetzes auch auf einzelne Theile einer Feldmark ausdehnt, welche einer ohne Verkoppelung nicht ausführbaren Ent- oder Bewäſſerung unterzogen werden ſollen.

Durch eine Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 11. Sept. 1849 ſind ſodann noch weitere Beſtimmungen und theilweiſe Abänderungen hinſichtlich des Verfahrens in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsſachen getroffen.

Die Verkoppelung von Echte.

Während die Verkoppelungen in den nördlichen Landestheilen des Königreichs Hannover einen erfreulichen Fortgang nehmen, so hatte doch selbst das Erscheinen des eben besprochenen Verkoppelungsgesetzes in den südlichen Provinzen ihnen längere Zeit hindurch keinen Eingang verschaffen können. Die hier so häufig sich findende außerordentlich große Zersplitterung des Bodens hätte, so sollte man denken, eine dringende Veranlassung dazu abgeben müssen. Außerdem wird der Druck der fremden Weideberechtigungen hier, wo eine starke landwirthschaftliche Bevölkerung auf eine intensivere Cultur angewiesen ist, besonders hart empfunden. Da Schäfereiberechtigungen nur bei einer vorzunehmenden Verkoppelung zur Ablösung gelangen können, so hätte das Verlangen nach Befreiung von dieser Last ebenfalls zur Vornahme jener Operation anreizen sollen.

Wenn nun dessen ungeachtet in den ersten zehn Jahren nach Erlassung des Gesetzes kaum eine einzige Verkoppelung erfolgt ist, so darf man wohl die Frage aufwerfen, worin dieses auffallende Zurückbleiben der südlichen Landestheile gegen die nördlichen in Betreff dieser wichtigen landwirthschaftlichen Verbesserung seinen Grund habe.

Es muß zugegeben werden, daß die Ausführung einer Verkoppelung hier viel mehr Schwierigkeiten hat, als in den

nördlichen Provinzen. Bei der meiſt bergigen Oberfläche finden ſich außerordentlich große Bodenverſchiedenheiten, die in raſchem Wechſel neben einander vorkommen. Dieſer Umſtand, verbunden mit der außerordentlich großen Zertheilung des Bodens, macht eine neue Eintheilung, bei welcher jeder Einzelne ſeinen Grundbeſitz in zuſammenhängenden größeren, den im Geſetze aufgeſtellten Erforderniſſen entſprechenden Flächen erhalten ſoll, unendlich ſchwieriger und koſtſpieliger, als da, wo mehr gleichartige Verhältniſſe und größere Parzellen vorhanden ſind. Außerdem iſt man häufig der Meinung, daß eine Verkoppelung, ſo lange freie Theilbarkeit des Bodens beſteht, nur auf eine kurze Zeit die Uebelſtände beſeitigen würde. Schon in der nächſten Generation würde wieder getheilt werden und dann der alte ſchlechte Zuſtand alsbald wieder zurückkehren.

Aber wenn auch die vorübergehenden Schwierigkeiten und Koſten hier größer ſind, ſo ſtehen ſie doch in gar keinem Verhältniſſe zu den bleibenden außerordentlichen Vortheilen, welche eine Verkoppelung gerade bei der vorhandenen übelen Organiſation der Landwirthſchaft gewähren wird. Und bei genauer Betrachtung der Verhältniſſe muß man zu der Anſicht gelangen, daß Vorurtheile und Mangel an Bekanntſchaft mit dem Gegenſtande die vorzüglichſten Hinderniſſe ſind, welche dem Vorſchreiten der Verkoppelungen in den ſüdlichen Provinzen entgegenſtehen.

Unter dieſen Umſtänden wird es als ein für die ganze Umgegend bedeutungsvolles Ereigniß anzuſehen ſein, daß endlich hier eine größere Verkoppelung unter ziemlich ſchwierigen Verhältniſſen zur Ausführung gekommen, nämlich in dem zum Fürſtenthume Göttingen gehörigen, an der von Northeim nach Braunſchweig führenden Chauſſee gelegenen Dorfe Echte.

Schon nach wenigen Jahren haben ſich die hier erlangten Vortheile ſo bedeutend herausgeſtellt, daß nun in der näheren und ferneren Nachbarſchaft andere Gemeinden dem gegebenen Beiſpiele zu folgen im Begriffe ſind. Um aber wo möglich die Aufmerkſamkeit noch mehr darauf hinzulenken, ſoll hier

eine gedrängte Beſchreibung der in Echte ſtattgehabten Verkoppelung gegeben werden.

Die aus dem in neueſter Zeit trocken gelegten großen Weſterhöfer Teiche entſpringende und unweit des Dorfes Hoyershauſen in die Leine ſich ergießende Aue durchfließt nicht fern von ihrem Urſprunge ein muldenförmiges, von Oſten nach Weſten ſich erſtreckendes fruchtbares Wieſenthal. In daſſelbe mündet auf der Südſeite ein von dem hochgelegenen Imbshauſen ziemlich ſteil ſich herabſenkendes Seitenthal ein, in welchem die oben genannte Northeim-Braunſchweiger Heerſtraße ſich hinzieht. Nicht weit oberhalb des Punktes, wo dieſe Straße die Aue überſchreitet, liegt das Dorf Echte, ziemlich von allen Seiten von nicht ſehr fernen Bergen und Hügeln umgeben.

Sowie die Mehrzahl der Gehöfte des Dorfes auf der öſtlichen Seite der Chauſſee liegt, ſo erſtreckt ſich auch der bei weitem größte Theil der Feldmark in öſtlicher und nördlicher Richtung von dem Dorfe hin. Der Boden hat eine vorwiegend nördliche Abdachung, nur ein ſehr kleiner Theil der Feldmark, welcher jenſeit der Aue liegt, iſt nach Süden geneigt. Das nach Imbshauſen ſich hinaufziehende Seitenthal hat ziemlich ſteile Wände, ſo daß alſo die hier gelegenen Grundſtücke eine ſtarke öſtliche und weſtliche Abdachung zeigen. Einige andere Nebenthäler, welche außerdem noch in die beiden Hauptthäler ſich einſenken, geben dem Boden eine ſehr mannigfach geſtaltete Oberfläche. Die ganze Feldmark beſteht demnach zum allergrößten Theile aus oft ſehr ſtark und nach verſchiedenen Richtungen hingeneigten Grundſtücken. Nur ein verhältnißmäßig kleiner, in der Thalſohle nordweſtlich von dem Dorfe liegender Theil hat eine mehr ebene Oberfläche. Unter ſolchen Verhältniſſen mußten ſich natürlich ſehr große Bodenverſchiedenheiten ergeben. Doch gehört das ganze Gebiet der Formation des Muſchelkalkes an, und dieſes Geſtein wird in

verſchiedenen Steinbrüchen als Straßen- und Haus-Baumaterial gewonnen.

Die Nähe des Harzes und die meiſt nördliche Abdachung bewirken, daß die Vegetation im Frühjahr wohl 8 bis 14 Tage ſpäter beginnt, als in dem nur wenig entfernten Leinethale, doch wird dieſe Verſpätung, wahrſcheinlich zum Theil durch die dem Kalkgehalte zu verdankende größere Erwärmung des Bodens, während des Sommers faſt ganz wieder nachgeholt, ſo daß ſich in der Reifzeit der Früchte kein ſo merklicher Unterſchied mit der erſtgenannten Gegend mehr zeigt.

Echte iſt jedenfalls ein uraltes Dorf*), worauf ſchon ſein kurzer, keine Ableitungsſylbe (heim, dorf, rode) tragender Name hindeutet. Es gehört zu dem vom Seeburger See bis zur Staufenburg vor'm Harze her ſich erſtreckenden Lisgau. In Urkunden aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts geſchieht des Dorfes Erwähnung, als aus 4 Vollhöfen, 6 bis 8 Halbhöfen und etwa 12 Kothſtellen beſtehend. Das volle (echte) Eigenthum hatte ſich keiner der damaligen Bebauer mehr erhalten können, ſondern alles Land war unter verſchiedenen Verhältniſſen in das Obereigenthum des Herrn v. Pleſſe, des Kloſters Wiebrechtshauſen, eines Kloſters in Oſterode und der Miniſterialen und Ritter von Weſterhove und von Oldershauſen gekommen. Insbeſondere die letztgenannte Familie erwarb ſich die Gerichtsherrſchaft, ſowie die Gutsherrſchaft über den größten Theil der dortigen Stellen. Als ihnen von den Herzögen von Braunſchweig, deren Erbmarſchälle ſie waren, der größte Theil der an die Echter Gemarkung angrenzenden Abbenhäuſer Wüſtung zu Lehn

*) Die hier folgenden hiſtoriſchen Notizen ſind größtentheils einem Manuſcripte entnommen, deſſen Benutzung der Verfaſſer, Herr Aſſeſſor Hoppenſtedt, uns freundlich geſtattete. Hoffentlich werden dieſe intereſſanten hiſtoriſchen Unterſuchungen noch in anderer Form zur Veröffentlichung gelangen. Derſelbe Herr hatte die Güte, uns eine Menge ſtatiſtiſches Material über die landwirthſchaftlichen und ſonſtigen Verhältniſſe der Gemeinde zum Zwecke dieſer Darſtellung zu übergeben.

übertragen worden, so gaben sie diese, sowie sonstige wüst gewordene Ländereien und Neubrüche an neu angesiedelte oder bereits angesessene Einwohner des Dorfes Echte aus. Dieses war der letzte größere Zuwachs, welchen die Feldmark von Echte erhielt; vom sechszehnten Jahrhundert an ist sie wohl nur noch durch kleinere Ausweisungen aus dem Walde und der Weide erweitert.

Mit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts wurde die Gemeinde mit 69 gleichberechtigten Reihestellen als geschlossen angesehen. Die nun noch hinzukommenden neuen Ansiedler wurden als „Brinksitzer" oder „Freie" ohne Land und ohne eigentliche Berechtigung in der Gemeinheit zugelassen. Man verwilligte ihnen jedoch von Gemeinde wegen einige kleinere Vergünstigungen und in der Regel neben der Baustelle noch einen Gartenplatz.

Mit dem Anfange dieses Jahrhunderts erfolgte denn auch die Schließung dieser Klasse von Einwohnern.

Die später noch hinzugekommenen Neubauer sind bis auf 2, für welche sich noch einige Ruthen wüst liegenden Landes an der Dorfstraße als Bauplätze fanden, (s. g. Anbauer) insgesammt auf den zu anderen Stellen zugehörigen Grund und Boden angesiedelt (Abbauer).

Es besteht demnach das Dorf:

1) aus 69 Reihestellen, nämlich 2 Vollmeier-, 1 Dreiviertelmeier-, 7 Halbmeierhöfen, 57 Kothstellen und 2 Mühlen,
2) aus 16 Brinksitzern,
3) aus 2 Anbauern,
4) aus 9 Ab- und Beibauern.

Dazu kommen dann noch die Pfarrer- und Schullehrerstelle, welche mit Land und gewissen Antheilen an der Gemeindenutzung versehen sind.

Die Besitzer der 69 Reihestellen bildeten und bilden beziehungsweise noch die Gemeinheitsgenossenschaft und Vermögen besitzende Gemeinde. Sie sind die einzigen Stimmberechtigten in Betreff aller, auch der öffentlichen, Gemeinde-

angelegenheiten. Unter einander haben sie völlig gleiches Stimmrecht für jede Stelle.

Die Brinksitzer haben ein sehr beschränktes Nutzungsrecht an dem Gemeindevermögen, aber kein Stimmrecht.

Die Anbauer haben ein noch mehr beschränktes, die Ab- und Beibauer überall kein Nutzungsrecht, und beide kein Stimmrecht.

Die Echter Feldmark mit den dort vor der Verkoppelung sich vorfindenden Besitzverhältnissen und Gemeinheitsnutzungen kann wohl als ein Belegstück für die in der Einleitung dargestellte wahrscheinliche Art der Niederlassung angeführt werden. In den alten Theilen der Feldmark (Bökenfeld, Brübecksfeld, Clausbergsfeld) fand sich der Grundbesitz so vertheilt, daß er regelmäßig Stücke von 2 Ruthen Breite (Aecker), zuweilen aber auch nur von 1 Ruthe Breite (Gertling) bildete. Die alten Höfe besaßen in jedem dieser Flurtheile ungefähr gleich viel Land. Dasselbe war hinsichtlich der alten Kothstellen der Fall, die ursprünglich wohl in jedem Hauptfelde etwa 2 Acker hatten. Auch dieser alte Theil der Feldmark unterscheidet sich aber streng von der Worth. Diese, ursprünglich wohl immer unmittelbar bei dem Hause gelegen (später mögen Veränderungen hinsichtlich der Bauplätze vorgekommen sein), bildete mit der Hausstelle (und der Gemeindegerechtigkeit) ein untrennbares Ganzes. Sie war wahrscheinlich zuerst das alleinige Privateigenthum, während das übrige Feld wohl erst später durch Auslosung dazu gemacht wurde. Der frühere gemeinsame Gebrauch hat sich aber noch an einzelnen Stellen bis auf die neueste Zeit erhalten. In Echte wie auch in anderen Gemarkungen der dortigen Gegend finden sich nämlich mitten zwischen dem privativen Ackerlande sogenannte „Brachwiesen" oder „Brachänger", die regelmäßig im Gemeindeeigenthume stehen. In dem Brachjahre, wo die nebenliegenden Ackerstücke ursprünglich ja auch das ganze Jahr über zur Weide dienten, werden dieselben das ganze Jahr hindurch von dem Weideberechtigten beweidet, im Winterfelde müssen dieselben indessen vom Mai bis zur be-

endigten Roggenernte, im Sommerfelde vom Mai bis zur beendigten Haferernte geſchont werden. Das während der Schonungszeit wachſende Gras wird unter die Reiheberechtigten der Gemeinde in der Weiſe vertheilt, daß eine Anzahl gleich breiter Streifen abgeſteckt und unter die Berechtigten ausgelost wird. Dieſe mähen dann die ihnen zugefallenen Theile ab, wann die nebenſtehende Winter- oder Sommerfrucht geſchnitten wird. Dieſe Brachwieſen waren ſicherlich ſolche Stücke, welche bei der Vertheilung ihrer Näſſe wegen als zum Ackerbau ungeeignet von dieſer ausgenommen wurden und Gemeingut blieben, während das Uebrige Privateigenthum wurde.

In Echte fand übrigens ſchon ſeit längerer Zeit eine Ausnahme von der anderwärts üblich gebliebenen jährlichen Verloſung in der Weiſe ſtatt, daß die Gemeindewieſen und Brachänger in beſtimmte Theile getheilt waren und nach einer ein für alle mal feſtgeſtellten Reihenfolge abwechſelnd von den einzelnen Berechtigten benutzt wurden. Allemal nach 23 Jahren war dieſer Turnus beendigt, ſo daß dann Jeder wieder das Stück erhielt, welches er vor 23 Jahren zur Nutzung gehabt hatte. Durchſchnittlich hatte jeder Reiheberechtigte jährlich $^{8}/_{10}$ Morgen von dieſen Gemeindewieſen und Brachängern in Nutzung.

Das erſt in ſpäterer Zeit zu der Echter Feldmark Hinzugekommene, z. B. die Abbenhäuſer Wüſtung, wurde dagegen nach anderen Theilnahmeverhältniſſen vertheilt. Hier war nicht mehr die alte freie Gemeinde beſitzergreifend geweſen, ſondern verſchiedene Grund- und Lehnsherren gaben die Ländereien aus. In dieſen Theilen finden ſich daher die verſchiedenen Höfe mit ſehr verſchiedenen Antheilen verſehen, ſowie hier beſonders die Stellen neueren Urſprungs ſich Beſitz erwarben. In letzter Zeit aber, das heißt vor 30 bis 50 Jahren, war ein Theil des Gemeindegrabelandes, ein Stück von 6 Morgen, wiederum zur gleichen Vertheilung unter die 69 Reihelente der Gemeinde gekommen.

In rechtlicher Qualität waren die einzelnen in Privatbeſitz befindlichen Grundſtücke ſehr verſchieden, indem ſich Meierland,

Lehnland, Erbenzinsland und Erbland, und zwar oft alle vier Gattungen neben einander, bei derselben Stelle vorfanden. Das Meierland ist seit dem Jahre 1601 regelmäßig nicht weiter getheilt worden und untrennbar bei der Stelle geblieben. Das Lehnland dagegen wurde fortwährend, fast bei jedem Erbfalle, naturaliter getheilt, und ist oft in winzigen Parzellen von einigen Quadratruthen in die Hände vieler, auch auswärtiger, Besitzer gelangt. Nach der seit 1836 eingetretenen Allodification sämmtlicher Lehne haben indessen die meisten auswärts wohnenden Lehnsbesitzer ihre Antheile verkauft, so daß fast Alles wieder in den Besitz von Echter Einwohnern gelangt ist.

Erbenzinsland war im Ganzen nur in sehr geringer Menge vorhanden.

Erbland war alles dasjenige Land, welches frei getheilt und veräußert werden durfte. Es war vorzüglich in der letzten Zeit vermehrt worden.

Schon vor der Verkoppelung war indessen fast alles Land bis auf wenige Ausnahmen durch Ablösung auch aus dem gutsherrlichen und Meierverhältnisse herausgetreten.

Der größte Landcomplex ist Eigenthum des Klosters Wiebrechtshausen, jetzt der Königlichen Kloster-Cämmer. Es befindet sich dabei in den alten Lagen nur etwa eben so viel Land, als auch die übrigen Vollhöfe besaßen, in den neuen Flurtheilen dagegen bedeutend mehr. Etwa $^2/_3$ dieses Klostermeierlandes sind mit der Hofstelle und Gemeindegerechtigkeit als Vollmeierhof (Nr. 1) verpachtet, das andere $^1/_3$ an einen Köthner und Brinksitzer. Die auf dem Vollmeierhofe befindlichen Gebäude sind Eigenthum des Pächters, ein Verhältniß, welches im Göttingenschen sehr häufig vorkommt.

Auch das königliche Domanium ist bei dem Grundbesitze betheiligt, indem von dem Vollmeierhofe Nr. 2 zwar Hofstelle, Garten, Worth und Gemeindegerechtigkeit freies Eigenthum des Inhabers sind, das dazu gehörige Meierland aber ihm nur von dem Domanium, welches dasselbe aus dem Besitze

eines ſäculariſirten Kloſters in Oſterode überkommen hat, vermeiert iſt.

Der Zehntabgabe war urſprünglich alles Meierland unterworfen. Dieſelbe war indeſſen ſchon vor der Verkoppelung durch Ablöſung beſeitigt. Eine größtentheils noch jetzt beſtehende feſte Getreideabgabe, welche als eine Reallaſt auf den Kothſtellen haftet, iſt vielleicht urſprünglich als ein Sackzehnten anzuſehen, welcher von dem Köthnerlande erhoben wurde ſtatt des von dem Meierlande zu entrichtenden Naturalzehnten, der aber bei dem freien Uebergange dieſes Landes aus einer Hand in die andere häufig vom Lande getrennt wurde und ſo bei der Stelle blieb.

Die bedeutendſte Servitut bildete die Schäfereigerechtigkeit, welche dem adeligen Gute Oldershauſen auf der ganzen Feldmark und im Forſte der Gemeinde Echte zuſtand. Ueber den Umfang dieſer Berechtigung waren die beiden Parteien nicht völlig im Einverſtändniß. Während der eigentlichen Hütezeit durften außer den Heerden des Berechtigten keine Schafe für ſich gehütet werden. Im Winter, d. h. von Martini bis zum 1. Mai, war das Privathüten der Schafe in Trupps den Echter Einwohnern geſtattet. Während der Hütezeit hatten dieſe das Recht, Schafe unter den Stab des Berechtigten aufnehmen zu laſſen. Von Letzterem wurde darauf beſtanden, daß die Zahl derſelben nur 300 Stück alte Schafe mit den dazu gehörigen Lämmern betragen ſolle. Es waren aber ſchon ſeit langer Zeit immer bedeutend mehr da. Einmal wurde eine Repartition dieſer 300 auf die Reiheleute mit Berückſichtigung des Grundbeſitzes verſucht, blieb aber nicht lange in Geltung. Da einzelne Reiheleute gar keine Schafe hielten, andere durch Verhandlung von dem Berechtigten die Erlaubniß erlangten, mehr zu halten, einige auch vielleicht die Schäfer beſtachen, ſo wich die Zahl doch immer von der aufgeſtellten ab. Die Berechtigung ging ſo weit, daß z. B. die Lämmer bis Johannis in dem Brachfelde die Bohnenäcker beweiden oder, wie man es nannte, „auskrauten“ durften.

Neben dieſer Schäfereiberechtigung beſtand dann noch die Weideberechtigung der Gemeinde Echte, welche ſich gleichfalls über die ganze Feldmark und den Forſt erſtreckte; und an den Grenzen hatte die Gemeinde Kalefeld und die Domäne Weſterhof auf kleinen Revieren einſeitige Hütungsrechte.

Das Gemeindevermögen von Echte iſt verhältnißmäßig ziemlich bedeutend. Den wichtigſten Theil deſſelben macht der 953 Morgen große, etwa zu $^2/_3$ mit Fichten-, zu $^1/_3$ mit Buchen- und etwas Eichen-Hochwald beſtandene Forſt aus. Derſelbe wird unter der Aufſicht des von Oldershauſenſchen Gutsförſters und unter Leitung der zeitigen Gemeindebeamten von einem Gemeinde-Forſtaufſeher cultivirt, wobei von den 69 Reiheberechtigten die nöthigen Arbeiten und Dienſte geleiſtet werden. Das darin gewonnene Holz wird theils zu Gemeindezwecken benutzt, theils an die Gemeindeberechtigten abgegeben und der Reſt verkauft. Die Holzabgaben ſind folgende: Alles zu Neubauten und Reparaturen von kirchlichen, geiſtlichen, Schul- und Gemeindegebäuden, zur Beſchaffung von Brücken, Stegen und ſonſtigen Gemeindeanlagen erforderliche Eichen- und Fichtenbauholz wird ohne Weiteres entnommen. Das zu den nothwendigen Reparaturen der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude der 69 Reiheleute und 16 Brinkſitzer erforderliche Fichtenbauholz wird gegen eine Berechtigungstaxe von $2^1/_2$ ℛ pro Waldfuder für die Reiheleute und von 8 ℛ für die Brinkſitzer abgegeben. Für den Neubau eines Wohnhauſes nebſt Scheune auf einer Reiheſtelle werden durchſchnittlich 7, zu Stallgebäuden $^1/_2$ Waldfuder gegen die Taxe von $2^1/_2$ ℛ abgegeben, der etwaige Mehrbedarf in der Regel auch zu einem ermäßigten, aber mit der Gemeinde beſonders auszumachenden Preiſe. Als Brennmaterial erhält zunächſt jeder der 16 Brinkſitzer jährlich 1 Fuder Buchenholz. Der übrige jährliche Ertrag der haubaren Buchenbeſtände wird in 74 gleiche Theile getheilt, wovon 3 Theile die Pfarre, 2 Theile die Schule, die 69 Reiheſtellen je einen Theil (durchſchnittlich ſeit etwa 20 Jahren 4 bis 5 Fuder) erhalten. Das nach Befriedigung der Bauholzberechtigten übrig bleibende Fichtenholz wird meiſtbietend verkauft und der

Erlös davon, so wie von den Forstnebennutzungen (Mast, Fichtensamen) zunächst mit zur Deckung der Gemeindeausgaben verwendet, ein etwaiger Ueberschuß aber unter die 69 Reihestellen vertheilt. Die regelmäßige jährliche Einnahme jedes Reiheberechtigten aus der Holznutzung ist auf etwa 25 ₰ anzuschlagen.

Die Benutzungsart der Gemeindewiesen ist schon oben angegeben, das Gemeinde-Grabeland wurde von 6 zu 6 Jahren verpachtet.

Die Gemeindeweide, welche sich über den Wald und die ganze Feldmark erstreckte, durfte von sämmtlichen Einwohnern des Dorfes benutzt werden, in der Weise, daß Rindvieh, Schweine und Gänse in den Gemeindeheerden, Pferde aber auch einzeln gehütet wurden. Die Weidereviere waren allen Viehgattungen gemeinsam mit Ausnahme des Pfingstangers, welcher von Pfingsten bis Johannis ausschließlich für die Pferdeweide bestimmt war. Brinksitzer, Anbauer und Häuslinge zahlten für die Kuh 8 ggr, für das Schwein 2 ggr Weidegeld, wurden dagegen bei dem Aufbringen der Gemeinde-Weidesteuer nicht mit herangezogen. Die Hirten erhielten von der Gemeinde freie Wohnung, etwas Wieswachs und Brennholz nebst 1 ₰ Miethgeld. Der Hirtenlohn wurde stückweis unmittelbar von den Eigenthümern des Viehes erhoben.

Die Gemeinde-Ausgaben, welche mit Ausschluß der Wege- und anderer Baukosten jährlich etwa 150 bis 200 ₰ betrugen, wurden zum allergrößten Theile aus dem Ertrage des Gemeindeforstes bestritten. Selbst die meisten Ausgaben zu kirchlichen und Schulzwecken wurden bisher von der Gemeindekasse ohne Beisteuerung der einzelnen Gemeindeglieder und Einwohner getragen. Erst in neuerer Zeit ist, weil die Gemeindekasse Ausgaben für die Kirche übernommen, eine jährliche Besteuerung der Brinksitzerhäuser mit 16 ggr, der An- und Abbauerhäuser mit 8 ggr, der zur Miethe wohnenden Familien mit 6 ggr, der einzelnen Miethbewohner mit 3 ggr eingeführt, der sich auch die wenigen vorhandenen Katholiken und die meisten Juden freiwillig mit unterzogen haben.

Alle Dienste zu Gemeindezwecken einschließlich der

Wegedienste, werden von den Reihelenten, und zwar von den bespannten nach der Zahl des Spannviehes, von den unbespannten nachbargleich geleistet. Bei größeren Wegebauten ist indessen ausnahmsweise, und jedesmal in Folge vorgängiger Verhandlung und Beschlußnahme, der Grundbesitz zum Maßstabe der Dienstleistungen genommen.

Die Einwohnerzahl betrug im Jahre 1848 im Ganzen 902 Personen, die 195 selbstständige Haushaltungen bildeten. In den letzten zehn Jahren, besonders aber während der Jahre 1845 und 1846, hatte eine ziemlich starke Auswanderung nach Amerika stattgefunden; im Ganzen von etwa 100 Köpfen, meistens grundbesitzlose Familien und einzelne Handwerker und Tagelöhner. Diese Auswanderung fand zum Theil mit Unterstützung der Gemeinde statt. Es war hierdurch die Einwohnerzahl von 944, welche 1845 gezählt waren, auf die angegebene Zahl heruntergebracht.

Mit Einschluß der Gemeindehäuser, Pfarrer- und Schullehrerwohnungen beträgt die Zahl der Wohnhäuser 103, welche von 5 Sgr. bis zu 4 Thaler 4 Sgr. Häusersteuer tragen.

Die fast ausschließliche Erwerbsquelle der Einwohner bildet der Ackerbau.

Die Echter Feldmark enthielt vor der Verkoppelung 2566 Morgen, welche sich so vertheilten, daß auf

Gartenland	96	Morgen
Ackerland	2020	"
einschürige Wiesen .	22	"
Brachwiesen	88	"
zweischürige Wiesen	172	"
Angerboden	168	" kamen.

Die Antheile der einzelnen Grundbesitzer waren sehr verschieden. Es hatten davon

2	über	100	Morgen	Grundbesitz,		
10	zwischen	50	und	100	Morgen	Grundbesitz,
8	"	30	"	50	"	"
7	"	20	"	30	"	"

7 zwiſchen 15 und 20 Morgen Grundbeſitz,
7 „ 10 „ 15 „ „
22 „ 5 „ 10 „ „
46 „ 2 „ 5 „ „
etwa 100 nur 2 Morgen und weniger,

ſo daß die Geſammtzahl weit über 200 ſich belief.

Faſt alles Land gehört zu den Reiheſtellen, nur bei 4 Brinkſitzerſtellen finden ſich 2, 5, 7 und 10 Morgen; 1 Anbauer hat über 2, 1 Abbauer über 8, die übrigen ſämmtlich unter 2 Morgen. Bei der Pfarre ſind 62, bei der Schule 6 Morgen Land.

4 Reiheberechtigte ſind im Beſitze von je 2 Reiheſtellen; von 2 Reiheſtellen, deren Beſitzer auswärts wohnhaft, reſp. minderjährig ſind, iſt alles Land verpachtet, bei einigen Reiheſtellen iſt faſt gar kein Land mehr vorhanden.

Es hielten 2 Reiheſtellen je 6 Ackerpferde,
„ „ 4 „ „ 5 „
„ „ 5 „ „ 4 „
„ „ 9 „ „ 3 „
„ „ 11 „ „ 2 „
„ „ 3 „ „ 1 „
„ „ 4 „ „ 2 Kühe zum Anſpannen.
„ „ 28 „ gar kein Spannvieh.

Die Brinkſitzer waren ſämmtlich ohne Beſpannung, 1 Anbauer hielt 1 Pferd, 1 Abbauer (Poſthalterei) hielt auf 80 Morgen erpachteten Landes 9 Pferde.

Es waren demnach im Ganzen 114 Ackerpferde und 8 Anſpannkühe vorhanden. Mit Berückſichtigung des Umſtandes, daß die in der Poſthalterei vorhandenen 9 Pferde großentheils zu anderen Zwecken dienen, daß auch einige Pferde auf den, den fremden Fuhrleuten geleiſteten Vorſpann zu rechnen ſind, würde alſo auf etwa 20 Morgen Ackerland 1 Pferd kommen. Zugochſen wurden überall nicht gehalten.

Der Ackerbau wurde meiſt auf eigenem Lande betrieben. Nur verhältnißmäßig geringe Quantitäten Landes waren in den Händen von Pächtern. Im Ganzen war etwas mehr

Land auswärtiger Feldmarken von Echter Einwohnern erpachtet, als Echter Land in den Händen auswärtiger Pächter war. Tagelöhner und Gesinde erhielten von ihren Arbeitsgebern in der Regel etwas Kartoffel- und Leinland.

Die Grundeigenthümer, welche keine eigene Bespannung hielten, mußten sich ihre Spannarbeiten von den Gespann haltenden Ackerleuten verrichten lassen. Fast alle diese leisteten für Unbespannte solche Arbeit, indessen weniger zum Zwecke des Gelderwerbs, als vielmehr um sich von Handwerkern und Tagelöhnern bereitwillige und gute Arbeit zu sichern. Es wurden für diese die gesammten Beackerungsarbeiten eines Morgen Landes innerhalb der dreijährigen Bestellungsperiode zu 4 Thaler geleistet, die Erntefuhren pro Fuder zu 4 Sgr. Für Andere dagegen, welche keine Gegenarbeit leisteten, wurde etwa $\frac{1}{3}$ mehr berechnet.

Außerdem wurde noch als Nebenarbeit von den Gespann haltenden Ackerwirthen das Abfahren des Bauholzes aus den Echter und benachbarten Waldungen nach der bei Northeim gelegenen Flößstelle betrieben. Doch waren es in der letzten Zeit mehr nur noch die kleineren Ackerwirthe, welche dieses Nebengeschäft ausübten. Die größeren hatten sich meist davon zurückgezogen, nachdem die Preise einer vierspännigen Fuhr von $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ Thaler auf 3 bis höchstens $4\frac{1}{2}$ Thaler herabgegangen waren und sie eingesehen hatten, daß sie ihre Gespannkräfte mit mehr Vortheil dem Ackerbau zuwenden könnten. Ein Aehnliches fand hinsichtlich des Vorspannes für fremde Frachtfuhrleute statt, welcher früher von fast allen, in der letzten Zeit nur noch von 3 bis 4 Pferdebesitzern betrieben wurde. Der Preis dafür betrug pro Pferd und Meile 8 Sgr.

Der Ursprung des verhältnißmäßig so großen Pferdestandes muß aber wohl in diesen, in früherer Zeit stärker betriebenen Nebenarbeiten gesucht werden.

Das allgemein übliche Wirthschaftssystem war die Dreifelderwirthschaft mit besömmerter Brache. Nur auf wenigem Lande (höchstens 2 bis 3 Procent des Ganzen) wurde reine Brache gehalten. Das Winterfeld wurde von den Meisten

etwa zu 1/4 mit Weizen, zu 3/4 mit Roggen, das Sommerfeld zu 1/3 bis 2/5 mit Gerste, zu 3/5 bis 2/3 mit Hafer bestellt; als Brachfrüchte wurden besonders Rauhzeug, d. h. ein Gemisch von Bohnen, Wicken, Erbsen u. s. w. (etwa in 1/3 des Brachfeldes), Klee (in 1/5 bis 1/4), Flachs und Kartoffeln gebaut. Rauhzeug und Kartoffeln kamen aber auch häufig im Sommerfelde vor. Zum Bau von Oel- und Handelsgewächsen eignet sich Boden und Klima nicht sonderlich. Nur etwas Sommerrübsen wurde zum eigenen Bedarf gezogen. Die Bodenbearbeitung war, dem starken Pferdestande entsprechend, schon seit langer Zeit eine recht sorgfältige, und die Düngung eine verhältnißmäßig reichliche, da trotz des Weideganges des Viehes doch durchschnittlich alle drei Jahre eine volle Düngung von sechs vierspännigen Fudern auf den Morgen gegeben wurde. Man hielt streng darauf, kein Stroh zu verkaufen. In der Regel wurden 2/3 der Düngung im Winter und Frühjahr vor der Bestellung mit den Brachfrüchten, 1/3 nach Aberntung derselben zur Winterfrucht aufgefahren. Zwischendüngung fand zuweilen zu den im Sommerfelde gebauten Kartoffeln statt.

Der Viehstand war im Verhältniß zu den sonst in dortiger Gegend sich findenden Verhältnissen ziemlich groß. Außer den schon oben erwähnten Arbeitspferden wurden gewöhnlich noch etwa 16 Füllen aufgezogen. Von Rindvieh wurden im Ganzen ungefähr 140 Stück Milchkühe und 90 Stück Jungvieh gehalten. Von letzterem wurde etwa 1/4 zum Verkauf aufgezogen und ging meist als junge erstmilchende Kühe an die Landwirthe der Umgegend ab, wo das Echter Milchvieh in gutem Rufe stand. Eine Kuh giebt durchschnittlich während 10 1/2 Monat des Jahres täglich 6 bis 7 Quartier Milch. Doch genügte die im Dorfe producirte Milch und Butter nicht für die daselbst stattfindende Consumtion, sondern es wurde noch ziemlich viel Butter von auswärts zugeführt, daher denn die Preise der Milch um 1 bis 2 Pfennige pro Quartier, der Butter um 8 Pfennige bis 1 Ggr. pro Pfund in Echte höher waren, als sonst auf dem benachbarten platten

Lande, und den ſtädtiſchen Preiſen der Umgegend ganz gleich kamen.

Die Vertheilung des Rindviehes war der Art, daß auf die größten Wirthſchaften 4 bis 5 Stück Milchkühe und eben ſo viel Jungvieh, auf die Mehrzahl der Reiheleute überhaupt 2 Kühe und 1 Stück Jungvieh kamen; nur wenige hatten gar kein Rindvieh. Auch die Hälfte der Brinkſitzer hielt je 1 bis 2 Stück, und ebenſo war dies bei einigen An- und Abbauern und Häuslingen der Fall.

Schafe fanden ſich im Ganzen etwa 500 Stück, und zwar auf den größten Höfen bis zu 60 Stück, vor. Es gehören dieſelben der ſ. g. rheiniſchen Race an, ihre Wolle iſt jedoch etwas feiner, als die der im Leinethale ſich findenden. Der jährliche Ertrag, vom Stück durchſchnittlich 3 bis 3¼ Pfund, wurde indeſſen bis auf wenige Centner im Dorfe ſelber verbraucht. Von dem Schaf-Schlachtvieh wird etwa ⅓ verkauft, das übrige dient der eigenen Conſumtion.

Schweine wurden ebenfalls in ziemlich ſtarker Anzahl gehalten; in den größeren Wirthſchaften bis zu 6 Maſtſchweinen, ohne die Zuchtſchweine und Ferken. Auch in den kleinſten Haushaltungen fand ſich wenigſtens 1 Schwein. Etwa ⅓ der Geſammtzahl wird als halb fett verkauft, ebenſo von den Ferken über die Hälfte im Alter von etwa 6 Wochen.

Ziegen wurden in nicht bedeutender Anzahl von Häuslingen und kleinen Grundbeſitzern gehalten.

Federvieh wurde nur für den eigenen Verbrauch aufgezogen, es kam aber davon noch ziemlich viel von auswärts hinzu.

In den größeren Wirthſchaften muß natürlich die Hülfe von Knechten, Mägden und Tagelöhnern in Anſpruch genommen werden. Der Satz des Tagelohns war vor der Verkoppelung für den Mann 4 Sgr., für die Frau 3 Sgr. ohne Verköſtigung. Wurde die Koſt gereicht, ſo erhielten beide 2 Sgr. Futterſchneiden wurde etwa um 8 Pfennige höher bezahlt. Accordarbeiten kamen nur in der Ernte vor, und zwar koſtete 1 Morgen mit der Senſe abzumähen 8 bis

10 Ggr., mit dem Haferzeug 6 bis 8 Ggr., Klee- und Grasmähen 8 Ggr.

Die Tagelöhner erhielten von den größeren Ackerwirthen einiges Kartoffel- und Leinland zur Erziehung ihres Haushaltsbedürfnisses in Pacht.

Andere Gewerbe fanden sich außer den gewöhnlichen Localhandwerken, einer Apotheke und einigen Waarenhandlungen nicht vor. Das Leinengarnspinnen ist die allgemeine Nebenbeschäftigung der Frauen und Töchter der kleineren Ackerwirthe, Tagelöhner und Handwerker. Der Arbeitsverdienst dabei beträgt indessen nur 1 Ggr. bis 1 Ggr. 8 Pfennige täglich. Etwa $\frac{1}{3}$ des gesammten gesponnenen Garns geht zur weiteren Verarbeitung in den Handel. Die Leinweber arbeiten fast nur für den eigenen Bedarf der Einwohner.

Die Lage der Einwohner von Echte war auch vor der Verkoppelung schon im Ganzen eine erwünschte zu nennen. Der Ackerbau, nicht allzu sehr mit Abgaben überhäuft, von vielen früheren Grundlasten durch die Ablösung bereits befreit, war in gutem Betriebe und gewährte genügende Erträge. Von eigentlicher Armuth war nach der stattgefundenen stärkeren Auswanderung nicht mehr die Rede. Neben dem Fleiße und dem wirthschaftlichen Sinne der Einwohner muß das bedeutende Gemeindevermögen als die Hauptursache des im Ganzen herrschenden Wohlstandes angesehen werden. Denn wenn die Nutzungen desselben der Hauptsache nach auch nur den Reihelenten und zum Theil den Brinksitzern zufielen, so zogen doch auch die übrigen Klassen der Einwohner wenigstens mittelbar manche Vortheile davon.

Es war übrigens der Preis einer Reiheberechtigung etwa 1000 Thaler, der einer Brinksitzergerechtigkeit etwa 100 Thaler.

Das Streben, die Landwirthschaft möglichst von den äußeren Fesseln zu befreien, hatte schon früher zur Ablösung der Zehnten und anderer Grundlasten, sowie zur Vornahme einer Generaltheilung geführt, durch welche eine Anzahl anderer

Weideberechtigter, welche ehedem mit Echte gemeinsame Weidebefugnisse auf gewissen Revieren ausübten, von der Echter Feldmark entfernt wurden.

Es mußte nun auch der Wunsch hervortreten, von der noch zurückbleibenden Schäfereigerechtigkeit, welche dem von Oldershausen'schen Gute zustand, ebenfalls frei zu werden. Die mit dem Berechtigten zu diesem Ende geführten Unterhandlungen konnten indessen, in Ermangelung eines passenden Abfindungsgegenstandes, das gewünschte Resultat nicht erreichen.

Es ist das Verdienst des dort damals als von Oldershausen'scher Patrimonialgerichtshalter fungirenden Königlichen Beamten, Herrn Assessor Hoppenstedt, die Betheiligten auf das einzige vorhandene Mittel aufmerksam gemacht zu haben, durch welches sie nach dem Gesetze Befreiung von der Schäfereiservitut erlangen konnten — die Vornahme der Verkoppelung. Bei dem warmen Eifer, welchen dieser für das Wohl seiner Amtsangehörigen so sehr besorgte verdienstvolle Beamte stets bewiesen, gelang es ihm, die Einsichtsvollern der Gemeinde von den Vortheilen dieser hier bis dahin noch unbekannten Operation zu überzeugen. Den lebhaftesten Anklang fand er für seine Ideen besonders bei dem damaligen Bauermeister von Echte, Heinrich Dempewolf, der bis an das Ende in der Gemeinde die Seele der Ausführung des ganzen Unternehmens blieb *).

Am 17. December 1844 stellten demgemäß 25 Grundbesitzer der Gemeinde Echte den Antrag, daß die Verkoppelung der dortigen Feldmark vorgenommen werden möchte. Es

*) Es mag dem Verfasser vergönnt sein, hier noch mit einigen Worten dieses Mannes zu gedenken, welcher im schönsten Bilde zeigt, was der Landmann in unserer Zeit sein soll. Für seine Verdienste, welche er sich nicht allein bei der Ausführung dieser Verkoppelung, sondern in vielfacher anderer Beziehung um seine Gemeinde erwarb, wurde ihm von der Königlichen Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle die große silberne Medaille zuerkannt.

Möchte doch in jeder Gemeinde wenigstens nur ein solcher Mann sich finden, welcher den Uebrigen als Muster in jeder Beziehung dienen könnte!

erfolgte nun die Vernehmung der übrigen Intereſſenten, von denen in dem am 27. Januar 1845 gehaltenen Termine ſich 65 für die Verkoppelung und 23 dagegen erklärten. Da dieſe Erſteren 1874 Morgen mit 3503 Thlr. Steuercapital beſaßen, während der ganze, der Verkoppelung zu unterziehende und hier in Betracht kommende Grundbeſitz 2132 Morgen mit 3969 Thlr. Steuercapital betrug, ſo waren die geſetzlichen Erforderniſſe vorhanden, welche für das Zuſtandekommen eines auf Verkoppelung gerichteten Beſchluſſes gefordert werden. Durch ihren geringen, die Größe von 2 Morgen nicht überſteigenden Beſitz waren vom Stimmrechte ausgeſchloſſen 100 Grundeigenthümer, welche zuſammen nur 91 Morgen 115 Ruthen Land mit 182 Thlr. Steuercapital beſaßen.

In einem Berichte an die Königliche Landdroſtei zu Hildesheim (die Landdroſteien bilden nach dem Geſetze über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsſachen die zweite Inſtanz, ſie führen die Aufſicht und ernennen die die unterſte Inſtanz bildende Commiſſion, das Miniſterium des Innern macht die dritte Inſtanz aus) wurde nun die Sachlage dargeſtellt, die erfolgte Einwilligung des Schäfereiberechtigten nachgewieſen, die Ausführung der Verkoppelung demgemäß beantragt und um Committirung eines ausgezeichnet tüchtigen Technikers für dieſen ſchwierigen Fall gebeten. Die Koſten ſollten einſtweilen aus dem Ertrage des Gemeindeforſtes beſtritten, dann aber dem Geſetze gemäß vertheilt werden. Wegen der Wichtigkeit, welchen dieſes erſte Beiſpiel einer in der Provinz Göttingen ausgeführten Verkoppelung habe, ſei das Erſuchen um einen Beitrag zu den Koſten aus dem Meliorationsunterſtützungs-Fonds wohl gerechtfertigt.

Nach Erledigung einiger Formfragen erkannte die Landdroſtei die Verkoppelung als zuläſſig und ſo erfolgte denn am 15. October 1845 die Ernennung der Verkoppelungscommiſſion, beſtehend aus den Herren Aſſeſſor Hoppenſtedt und Landesöconomie-Commiſſair Prentzel. Mit Vornahme der Vermeſſung und Chartirung wurde der Geometer Hr. Nürnberg

beauftragt. Auf besondere Empfehlung des technischen Commissionsmitgliedes beschloß nun die Gemeinde auch die bereits von der Königlichen Landdrostei angerathene Specialtheilung und Aufhebung der Feldweide mit der Verkoppelung zu verbinden.

Alsbald begannen nun die Arbeiten, welche neben der Vermessung zunächst in der Feststellung der äußeren und innern Umfangsgrenzen bestanden.

In dem am 3. Nov. 1845 abgehaltenen Termin erfolgte die vorgeschriebene Wahl von 4 Feldanweisern und 7 Klassifikatoren, welche theils aus den Einwohnern von Echte, theils aus denen der mitbetheiligten Orte Oldershausen, Willershausen und Westerhof genommen wurden. Sodann wurden noch die drei Schätzer für das Feld und eben soviel für den Forst erwählt, sowie sechs gemeinschaftliche Bevollmächtigte sämmtlicher Theilnehmer aus diesen ernannt zu solchen Verhandlungen, welche das gemeinsame Interesse Aller, namentlich in Bezug auf die Anlegung von Wegen, Gräben, Wässerungsanlagen ꝛc. betreffen. Andere Bevollmächtigte wurden beauftragt, die Gemeinde als solche bei den Verhandlungen zu vertreten. Zum Rechnungsführer wurde der Bauermeister Dempewolf ausersehen.

Mit nicht unbedeutenden Schwierigkeiten war die zunächst nothwendige Grenzbestimmung verknüpft. Man nahm diese zuerst an den Außengrenzen gegen fremde Feldmarken und die Echter Gemeindewaldung vor, sodann wurden die Grenzlinien der Privatgrundstücke gegen die Gemeinheiten und zuletzt die der einzelnen Stücke untereinander bestimmt. Bei dem fast gänzlichen Mangel von Grenzsteinen und dem sichtlich stattgefundenen bedeutenden Verpflügen des Landes mußten erst die Grundsätze für die Grenzbestimmung festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke erfolgte von den Betheiligten die einstimmige Anerkennung des s. g. Lagerechtes. Wie schon früher erwähnt, waren in den meisten (ältern) Theilen der Feldmark die Grenzlinien ursprünglich so gezogen, daß in einem solchen Theile (Lage) alle einzelnen Grundstücke sich mit ihrer Länge durch die ganze Lage hin erstreckten. Die Bestimmung

der Breite war dagegen so vorgenommen, daß die ganze Breite der Lage als Grundlinie genommen, und in Theile von 1, 2, 3 und 4 Ruthen Länge zertheilt war, welche nun die Breite der einzelnen Stücke bildeten. Es hieß nun ein solches Stück von 4 Ruthen Grundfläche eine Breite, von 3 Ruthen ein Dreiling, von 2 Ruthen ein Acker, von 1 Ruthe ein Gertling. Diese Ausdrücke bezeichnen demnach keineswegs ein bestimmtes Flächenmaß, sondern nur das Theilnahmeverhältniß an der Breite und es kann z. B. ein Acker in der einen Lage viel größer oder kleiner sein, als ein solcher in der andern. Ja selbst in ein und derselben Lage ist eine Verschiedenheit der Größe möglich. Wenn nämlich die zweite Grundlinie der ersten nicht parallel, sondern in einem schiefen Winkel auf die Seitenlinien läuft, so ist ein Acker an der Seite des spitzen Winkels und der längern Seitenlinie natürlich größer, als ein solcher an der entgegengesetzten Seite. *)

Dieses auch in vielen andern Feldmarken der dortigen Gegend sich findende Verhältniß stand durch Tradition und auch auf andere Weise fest und fand demgemäß Anerkennung.

Es war aber nun zu bestimmen, welche Grundstücke in dem erwähnten Verhältnisse zu einander stehen, oder „sich messen," wie der dafür übliche Ausdruck ist, und welches Breitenverhältniß dem einzelnen zukäme.

*) Die s. g. Vorwandäcker d. h. solche Stücke, welche vor andern quer vorliegen, wurden zur Entschädigung für das von jenen auf ihnen ausgeübte Wenderecht größer ausgelegt. Es wurde ihnen nämlich für jede ausschießende und Wenderecht ausübende Ackerbreite (2 Ruthen) eine Furchenbreite (10 Zoll) zugesetzt. Doch ging diese Entschädigung nicht über 7 Furchenbreiten hinaus, wenn auch mehr als 7 ausschießende Aecker vorhanden waren. In Echte wurde bei der Bestimmung der Grenzen und Größen der Grundstücke auch dieses Verhältniß anerkannt. Es hätte nun anderseits auch für die getragene Last des Wenderechts ein Abzug gemacht werden müssen. Der größern Einfachheit wegen wurde indessen von den Betheiligten beschlossen, hiervon abzusehn und die betreffenden Grundstücke in der vollen Größe so anzusetzen, als ob kein Wenderecht auf ihnen lastete. Da fast alle einzelnen Grundbesitzer dergl. Stücke besäßen, so meinte man, daß der hieraus entspringende Vortheil sich auf alle verhältnißmäßig gleich vertheilte.

Von der Schwierigkeit und Umständlichkeit dieſer Operation kann man ſich eine Vorſtellung machen, wenn man erwägt, daß die Ausſonderung von 487 einzelnen Lagen erforderlich war. Hierbei ſind indeſſen auch die mitgezählt, in welchen das Lagerecht nicht beſtand, deren Grenzbeſtimmung alſo, wo nicht Grenzſteine vorhanden, auf andere Weiſe zu ermitteln war.

Bis zum 27. Juni 1846 war dieſe Operation vollendet und es darf wohl als ein Beweis der Umſicht und Genauigkeit angeſehen werden, womit die Techniker und zugezogenen Anweiſer verfuhren, daß von den Betheiligten die ermittelten Verhältniſſe überall als richtig Anerkennung fanden.

Inzwiſchen war die Vermeſſung und Chartirung ſo weit fortgeſchritten, daß die einzelnen Lagen aufgezeichnet waren und in dieſe nun die dem ermittelten Theilnahmeverhältniſſe entſprechenden Grenzlinien der einzelnen Stücke eingetragen werden konnten.

Es war während der Vornahme der Grenzbeſtimmung auch zu der Claſſification des Bodens geſchritten.

Das für dieſe Operation in Hannover übliche Verfahren hat, wenn es ſich nur um die Ermittelung der Werthverhältniſſe in einer einzelnen Flur handelt und nicht zugleich dieſe mit andern, vielleicht weit entfernt liegenden, verglichen werden muß (wie für die Grundſteuer-Anlage nothwendig iſt), unbeſtreitbare Vorzüge. Es iſt im Weſentlichen folgendes:

Die erwählten Claſſificatoren begeben ſich unter Leitung des techniſchen Mitgliedes der Commiſſion in das zu claſſificirende Feld und ſtecken darin mit Pfählen die einzelnen Flächen ab, welche gleiche Bodenbeſchaffenheit zeigen. So wird alſo die ganze Feldmark in eine Anzahl einzelner gleichartiger Beſtandtheile (Abtheilungen) zerlegt. Dieſe ſo gefundenen Abtheilungen werden ohne Rückſicht auf die Eigenthumsgrenzen nach den Pfählen in die Karte eingetragen. Alsdann werden die einzelnen gefundenen Abtheilungen ihrer Güte nach mit einander verglichen. Die als gleichartig erkannten werden in einer Klaſſe mit einander vereinigt und die gefundene Verſchiedenheit giebt in der gehörigen Abſtufung die verſchiedenen

Klaſſen. So ſtellt ſich alſo die Zahl der anzunehmenden Klaſſen erſt am Ende des ganzen Verfahrens heraus. Eine jede Abtheilung wird nun mit der Nummer der betreffenden Claſſe verſehn und ſo in der Karte und im Regiſter verzeichnet. Dabei wird jede Bodenart, als: Ackerland, Wieſe, Anger, Heidegrund, Moor, Marſch, Geeſt, beſonders claſſificirt.

Hieran ſchließt ſich dann die Schätzung (Bonitirung im engern Sinne) an. Dem hannoverſchen Geſetze gemäß wird dieſelbe der Regel nach von andern Perſonen vorgenommen, als denen, welche die Claſſification beſorgt haben. Die letztern ſollen mit den Lokalverhältniſſen genau bekannt ſein, werden daher in der Regel aus den Einwohnern der betreffenden Gemeinde gewählt. Bei den Schätzern wird dagegen vorzugsweiſe auf höhere und allgemeinere landwirthſchaftliche Kenntniſſe geſehn, damit eine genaue Berückſichtigung aller auf den Ertragswerth Einfluß habenden Verhältniſſe ſtattfinde. Die Schätzer werden daher in der Regel aus der Claſſe der größern Landwirthe entnommen und zwar meiſt in der Art, daß die Betheiligten 4 Candidaten deſigniren, aus welchem die Commiſſion 2 auswählt, denen ſie aber nach Befinden noch einen dritten hinzufügt. Wo es ſich um die Abſchätzung von Forſtnutzungen handelt, müſſen forſtwirthſchaftlich-erfahrne Männer gewählt werden.

Das Geſetz ertheilt ferner beſtimmte Vorſchriften, wonach die Schätzer bei ihrem Geſchäfte ſich zu richten haben. Wo es ſich um Gemeinheitstheilungen und Abfindung von Weideberechtigungen handelt, ſoll die Schätzung der Regel nach auf Kuhweiden baſirt werden. Für die Berechnung des nach der Dauer der Hütungszeit verſchiedenen Ertrages iſt eine Vegetationsſcala aufgeſtellt, welche die für jede Wachsthumsperiode anzunehmenden Procente feſtſetzt. Für Verkoppelungen wird dagegen die Schätzung in der Regel nach dem Geldwerthe vorgenommen, welchen ein Morgen jeder einzelnen Bodenclaſſe hat. Dafür iſt denn insbeſondere beſtimmt: „Die Höhe des anzunehmenden Geldwerthes iſt an und für ſich zwar gleichgültig, da derſelbe zunächſt nur dazu dient, ein der

Bodenabstufung genau entsprechendes Verhältniß der einzelnen Klassen gegen einander aufzustellen und in Zahlen für Jedermann verständlich auszudrücken. Gleichwohl wird der anzunehmende Geldwerth den in der Gegend üblichen Preisen thunlichst gleich zu stellen sein. Als Anhaltspunkt hierbei ist entweder der für einzelne cultivirte Grundstücke verschiedener besserer und schlechterer Bodenklassen zu erforschende übliche Pachtpreis, oder, wenn solches nicht anwendbar erscheint, der zu ermittelnde Reinertrag, zu dem 25fachen Betrage zu Capital gerechnet, anzunehmen." Für uncultivirte Grundstücke soll der jährliche sonstige Nutzungswerth ermittelt und capitalisirt werden. Wo ein solcher ganz fehlt (Sandschollen, ganz unfruchtbare Ländereien), soll auf dem Wege ganz freier Schätzung verfahren werden.*)

Den Schätzern liegt zunächst ob, die Abtheilung zu prüfen, welche die Classificatoren gemacht haben. Sie thun dieses mit den letzteren gemeinsam. Tritt Meinungsverschiedenheit ein, so entscheidet der Ausspruch der Schätzer. (Gesetz über das Verfahren ꝛc. §. 81.) Nur in besondern Fällen kann nach dem Ermessen der Commission und mit Zustimmung der Theilnehmer eine Verbindung der Classification und Schätzung und Ausführung durch dieselben Personen stattfinden, wobei denn aber ein von den Theilnehmern aus ihrer Mitte erwählter Eingesessener zugezogen werden muß, um die auf den Ertrag der Grundstücke Einfluß habenden Verschiedenheiten aufzuklären. (§. 84.)

Auf diese Weise wird also der Werth einer jeden Bodenklasse festgestellt; und nun erfolgt die Berechnung des Werthes der einzelnen Grundstücke, indem der Flächengehalt eines jeden, oder wenn dasselbe in mehrere Abtheilungen sich erstreckt, die einzelnen Flächengehalte derselben mit der für die betreffende Klasse gefundenen, den Werth ausdrückenden Zahl multiplicirt werden.

*) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen betreffend. §. 45.

Es mag dieſes Verfahren, welches von dem in andern Ländern üblichen abweicht, vielleicht etwas umſtändlich erſcheinen, allein es empfiehlt ſich dadurch, daß es jede Parteilichkeit faſt ganz ausſchließt und eine möglichſt genaue Werthermittelung ergiebt. Auch iſt die Weitläufigkeit mehr eine ſcheinbare, indem die allerdings ziemlich umfangreiche Berechnung nach den auf der Karte ſich ergebenden und da leicht zu ermittelnden Größen der einzelnen Abtheilungen vorgenommen wird. Man kann dieſe Berechnung alſo mit Bequemlichkeit im Hauſe und unter Benutzung mannigfacher Hülfsmittel ausführen.

Es erfolgte in Echte die Vornahme der Schätzung vom 4. bis zum 9. October 1847, nachdem den Schätzern in einer beſondern Inſtruction die Grundſätze mitgetheilt waren, nach welcher ſie bei ihrem Geſchäfte zu verfahren hatten. Die Reſultate der Sitzung waren der Hauptſache nach folgende:

1) Hinſichtlich des Ackerlandes war ſo verfahren, daß zunächſt die Beſtellungs-, Düngungs- und Erntekoſten ermittelt wurden. Dieſelben ſetzte man der in der Echter Feldmark beſtehenden Wirthſchaftsweiſe entſprechend für alle Claſſen gleich und ſchlug ſie für jedes Jahr der dreijährigen Beſtellungsperiode durchſchnittlich zu 7 ℛ 16 ggr 8 ₰ an. Darauf wurden die Ertragsverhältniſſe nach den Quantitäten der durchſchnittlich geernteten Producte ermittelt, deren Werth nach den üblichen Marktpreiſen zu Geld veranſchlagt wurde. Bei der erſten Klaſſe, welche nur aus Gartenland beſtand, hatte ſich ergeben, daß nach den hier üblichen Pachtpreiſen ein Reinertrag von 18 ℛ dafür zu veranſchlagen ſei. Man erkannte aber an, daß dieſer hohe Pachtpreis nur in Folge der übermäßigen Concurrenz entſtanden ſei, welche bei der geringen Menge des jetzt vorhandenen weidefreien Gartenlandes ſtattfände. Nach der Verkoppelung und Aufhebung der Weide würde bedeutend mehr Land gartenmäßig genutzt werden können, und alsdann würde ſich der Pachtpreis deſſelben auf ſeinen natürlichen Standpunkt und viel niedriger ſtellen. Demgemäß ſetzte man den Reinertrag der 1. Klaſſe nur auf 14 ℛ

an. Für die übrigen Classen wurde nach der eben angegebenen Weise der Reinertrag durch Ausmittelung des Rohertrages und Abzug der Kosten festgestellt. Bei den 3 letzten Klassen ergab sich, daß sie als Ackerland zu gar keinem Reinertrage geschätzt werden konnten, vielmehr nur als dürftiger Wald- oder Weideboden in Anschlag zu bringen seien. Es wurden nun für die einzelnen Klassen folgende Sätze gefunden:

1.	Klasse	. . .	14 ₰	
2.	„	. . .	13 „	3 ggr
3.	„	. . .	12 „	4 „ 8 ₰.
4.	„	. . .	11 „	7 „ — „
5.	„	. . .	10 „	9 „ 4 „
6.	„	. . .	9 „	10 „ 4 „
7.	„	. . .	8 „	— „ 4 „
8.	„	. . .	6 „	10 „ 8 „
9.	„	. . .	5 „	3 „ 4 „
10.	„	. . .	3 „	22 „ — „
11.	„	. . .	2 „	16 „ 8 „
12.	„	. . .	2 „	2 „ — „
13.	„	. . .	1 „	11 „ 4 „
14.	„	. . .	1 „	— „ — „
15.	„	. . .	— „	18 „ — „
16.	„	. . .	— „	12 „ — „

2) Der Werth der Wiesen wurde nach Kuhweiden abgeschätzt und der Geldwerth nach dem Verhältnisse berechnet, daß eine Kuhweide zu 15 ₰ angesetzt wurde. Die Schätzer schlugen dabei den täglichen Bedarf einer Kuh (das Echter Rindvieh wurde von ihnen als eine veredelte Landrace, zu durchschnittlich 400 Pfd. Fleischergewicht das Stück, anerkannt) auf 20 Pfd. Heu erster Wiesenklasse an, im Falle sie lediglich aus der Weide ohne Zufüttern im Stalle erhalten werden sollte, und nahmen im Jahre 180 Tage Weidezeit an. Darnach fanden sich folgende Verhältnisse:

Wiesenkl.	Ertrag des Morgens	Es geht davon auf 1 Kuhweide
1.	32 Ctr. à Ctr. 10 ggr	1 M. 15 QR.
2.	30 „ „ „ 8 „	1 „ 60 „

Wiesenkl.	Ertrag des Morgens		Es geht davon auf 1 Kuhweide	
3a.	15 Ctr. à Ctr.	10 „	2 M. 48 QM.	(trocken)
3b.	30 „ „ „	7 „	1 „ 85 „	(feucht)
4a.	15 „ „ „	9 „	2 „ 80 „	(trocken)
4b.	24 „ „ „	6 „	2 „ 60 „	(feucht)
5.	20 „ „ „	6 „	3 „ — „	
6.	20 „ „ „	5 „	3 „ 72 „	
7.	14 „ „ „	4 „	6 „ 51 „	
8.	10 „ „ „	4 „	9 „ — „	

3) Den Angerboden hatte man in 2 Abtheilungen zerlegt, je nachdem er sich mehr zu Wiesen, oder zu Ackerland eignet. Vom Angerboden der 1. Abtheilung wurden die einzelnen Klassen den gleich benannten Wiesenklassen gleichgestellt. Von dem der 2. Abtheilung wurden die 1. und 2. Klasse der 2. und 3. Klasse des Ackerlandes, die übrigen Klassen den gleichbenannten Wiesen im Werthe gleichgestellt.

4) Der Werth der Weide wurde nach den in dem Gesetze gegebenen Anhaltspunkten namentlich nach der dort aufgestellten Vegetationsscala berechnet. Ueber die Ausübung der Weide wurden durch die Classificatoren folgende Aufschlüsse ertheilt: Mit Ausnahme des s. g. Dragoner-Angers, welcher vom 1. Mai an gehegt werde, kämen sämmtliche übrigen zweischürigen Wiesen vom 13. Mai an in Zuschlag und würden dann von alten Michaelis (11. Oct.) an wieder gehütet. Die einschürigen Wiesen kämen im Winter- und Brachfelde auf alten Maitag (13. Mai), im Sommerfelde auf Urbanus (25. Mai) zu, und dann mit dem Felde wieder zu Weide; dieses erfolge hinsichtlich des Winterfeldes in Mitte August, des Brachfeldes auf Bartholomäus (24. August), des Sommerfeldes in Mitte September. Das Brachfeld werde aber fast ganz besömmert und böte, da es sofort nach der Ernte wieder zu Winterung bestellt wurde, fast gar keine Weide dar. Die Schätzer erklärten nun, daß auf den Aeckern der 2. bis einschließlich 6. Classe (die erste enthielt nur weidefreies Land) sehr wenig Stoppelweide vorhanden und nur etwa $^1/_{10}$ als mit Kräutern bestanden anzusehn sei. Auf den Aeckern der

7. bis einſchließlich 10. Klaſſe wäre $^1/_8$ als mit Kräutern beſtanden anzuſehn, auf denen der folgenden letzten Klaſſe nur $^1/_{15}$. Darnach wurde nun der Werth der Weide ſo angeſetzt, daß dafür vom Boden

der	2.	bis einſchließlich	6.	Klaſſe	4 □Ruthen
„	7.	„ „	10.	„	6 „
„	11.	„ „	16.	„	3 „

Land vom Morgen abgegeben werden müſſen.

Aus den ſo gefundenen Reſultaten der Schätzung und Vermeſſung wurde nun das Theilnehmungsverhältniß der einzelnen Intereſſenten berechnet.

Wie ſchon oben erwähnt, wurde mit der Verkoppelung zugleich eine Special-Gemeinheitstheilung verbunden. Es wurde für fernere gemeinſame Benutzung ausgenommen, der Forſt, ferner Plätze für Lehmgruben, Flachsrotten, Kälber-, Schweine- und Gänſeweiden, ein Ort zum Todtenhof, zum Schützenplatz, zum Exercirplatz und ein Stück Land von 6 Morgen, welches zum Verpachten an grundbeſitzloſe Einwohner beſtimmt wurde. Alle übrigen der Gemeinheit angehörigen Grundſtücke kamen zur Vertheilung unter die Gemeinheitsberechtigten.

Der Theilungsmaßſtab für die Specialtheilung wurde folgendermaßen feſtgeſtellt:

Die Schäfereiberechtigung des Gutes Oldershauſen wurde zunächſt in Betracht gezogen und als Abfindung ihr zuerkannt für die Weide

auf den	Aeckern	72	Morgen	62,5 □R.
„ „	einſchürigen Wieſen	—	„	80,9 „
„ „	Brachwieſen	7	„	66,8 „
„ „	zweiſchürigen Wieſen	3	„	80,5 „

Dieſes wird von dem ausgemittelten Aequivalent der geſammten Weideabfindung vorweg abgenommen.

Das noch Uebrigbleibende von der Abfindung der Weide auf den Privatgrundſtücken wird unter die Grundbeſitzer nach Maßgabe ihres Beſitzes vertheilt, ohne Rückſicht darauf, ob ſie Reiheberechtigte ſind oder nicht.

Der Reſt von der Anger= und Forſtweide, ſowie von den Gemeinde=Mähewieſen iſt dergeſtalt zu vertheilen, daß:

1) Pfarre, Schule und jeder Reiheberechtigte je 1 Theil,
2) die Brinkſitzer und das Pfarrwittwenthum je ½ Theil,
3) die beiden Anbauer je ¼ Theil erhalten.

Unter dieſe waren zu vertheilen:

Aequivalent für die Weide auf Gemeinde=Ackerſtücken	1,9	QRuthen.	
Aequivalent für die Weide auf einſchürigen Gemeindewieſen	2	Morgen.	
Aequivalent für die Weide auf Gemeinde=Brachwieſen	31 M.	80,3	QR.
Aequivalent für die Weide auf zweiſchürigen Gemeindewieſen	2 „	72,9	„
Von der Forſtweide	21 „	117,7	„
Von der Angerweide	115 „	28,4	„
	174 „	54,8	„

Es wurde demnach das, was ein jeder Theilnehmer aus der Maſſe zu fordern hatte, zuſammengeſetzt aus dem Werthe ſeines frühern Privatgrundbeſitzes und dem, was ihm aus der Spezialtheilung zufiel.

Zur Erleichterung der Rechnung und um den Intereſſenten die Verhältniſſe des Umtauſches anſchaulicher zu machen, waren die hergegebenen Grundſtücke nicht ihrer wirklichen Größe nach mit danebenſtehendem Werthe in Rechnung gebracht, ſondern es war alles Land den gefundenen Werthsverhältniſſen gemäß auf Landflächen erſter Klaſſe reducirt worden. Da 1 Morgen 1ſter Klaſſe zu 14 Thaler, 1 Morgen 2ter Klaſſe aber zu 13 Thaler 3 Ggr. geſchätzt war, ſo wurden nun in der Rechnung ſtatt 1 Morgen 2ter Klaſſe 112½ reducirte Quadratruthen angeſetzt u. ſ. w. Wer demnach 1 Morgen 2ter Klaſſe hingab, erhielt von Land aus der 1ſten Klaſſe 112½ Quadratruthen dafür als Erſatz.

Von den Intereſſenten wurde das ſo feſtgeſtellte Theilnehmungsverhältniß am 26. Juni 1848 als richtig anerkannt. Es waren vorher zwar von gewiſſen Seiten her Einwendungen

gegen die gefundenen Ertragssätze der einzelnen Klassen erhoben und dieselben als zu hoch hingestellt worden. Man befürchtete, daß dieselben vielleicht einmal dazu benutzt werden könnten, die Grundsteuer darnach zu reguliren oder Domanialpachtpreise darnach zu bestimmen, wozu sie durchaus keine Anhaltspunkte bieten könnten. Allein diese Einwürfe wurden durch die Bemerkung beseitigt, daß, wie im Gesetze ausdrücklich bestimmt, es sich ja hier nur um die Aufstellung von Verhältnißzahlen handele. Diese seien zwar den wirklichen Ertragsverhältnissen vollständig entsprechend, nur seien dabei Unglücksfälle, Lasten und andere Umstände hier aus der Berechnung gelassen, welche allerdings in Wirklichkeit den Ertrag schmälern könnten. Man habe dieselben hier unbeachtet lassen können, da durch sie das Verhältniß der Ertragszahlen zu einander nicht verändert würde; sie müßten aber natürlich in Betracht gezogen werden, wo es sich um Ermittelung des wirklichen reinen Ertrags handele. Für solche Zwecke, wie oben angegeben, könnten die hier gefundenen Werthszahlen demnach, wie sich von selbst verstände, nicht benutzt werden.

Wenn es sich nun um Entwerfung des Planes für die neue Feldeintheilung handelte, so war die nächste Aufgabe, die Wege, sowie die größeren Gräben und Entwässerungsanstalten festzustellen. Diese Anlagen waren wegen der hier vorhandenen Bodenverhältnisse von großer Wichtigkeit und boten zugleich mannigfache Schwierigkeiten dar. Während sonst bei Verkoppelungen darauf gesehen wird, die Wege unbedingt gerade zu legen, um denselben die geringste Länge, sowie der Flur eine regelmäßige Gestalt zu geben, so müßte hier wegen der häufig so bedeutenden Steigungen vielfach von dieser Rücksicht abgewichen werden. Es war in der That keine leichte Aufgabe, diese in ihrer Oberfläche so vielfach gestaltete Feldmark mit möglichst geraden und nicht zu steilen Wegen überall so zu durchziehen, daß alle Theile derselben leicht zugänglich wurden und jede der neu zu bildenden Koppeln unmittelbar von einem Wege aus erreicht werden konnte.

Auch die Wasseranlagen machten eine sehr sorgfältige

Berückſichtigung der Verhältniſſe nothwendig. An den ausgedehnten und theilweiſe ſehr ſteilen Bergwänden, aus denen der größte Theil der Feldmark beſteht, ſammeln ſich im Frühjahr beim Schneeſchmelzen und auch ſonſt nach ſtarken Regengüſſen ſehr bedeutende Waſſermaſſen an, welchen ein ſicherer und leichter Abfluß ermöglicht werden muß. Es galt Vorkehrungen zu treffen, daß die oft mit großer Gewalt herabſchießenden Waſſerfluthen nicht durch Einreißen und Ueberſchwemmen die Ackerſtücke beſchädigten. Die alten Gräben und Abwäſſerungsanlagen konnten nur zu einem geringen Theile genutzt werden, da ſie häufig ſehr unzweckmäßig waren. Es mußte endlich eine beträchtliche Strecke des Auebettes ganz umgelegt werden, um die hier vorhandenen Wieſen der Verſumpfung zu entziehen.

Ueber die Anlegung der Wege und ähnlichen Anſtalten waren ſchon früher mit den dazu von den Betheiligten beſtellten Bevollmächtigten Unterhandlungen gepflogen. Hinſichtlich der Anlagekoſten derſelben wurde Folgendes feſtgeſtellt: Der dazu erforderliche Grund und Boden wird in der Weiſe gewonnen, daß alle Grundbeſitzer im Verhältniß der von ihnen beſeſſenen Flächen dazu beizutragen haben. Die Communalwege werden von der Gemeinde hergeſtellt. Die Koſten der übrigen Anlagen werden von der Geſammtheit der Intereſſenten nach dem Verhältniſſe beſtritten, daß jeder nach dem Werthe ſeines Grundbeſitzes dazu beiträgt.

Den Beſtimmungen des hannoverſchen Geſetzes gemäß kam das nach dieſen Rückſichten gefertigte Wegeproject zur Wahrung der öffentlichen Intereſſen zur Verhandlung mit dem betreffenden Amte und erlangte dann die Beſtätigung der k. Landdroſtei.

Zur Ausführung der Wegeanlagen wurden beſondere Bevollmächtigte von den Intereſſenten ernannt, welche die Arbeiten nach dem entworfenen Plane zu leiten und zu überwachen hatten.

Darnach konnte dann zu der Entwerfung des Eintheilungsprojectes geſchritten werden.

Zur Erleichterung dieſer Arbeit wird zunächſt die ſogenannte Elementirung der Karte vorgenommen, d. h. die

ganze Feldmark wird den ſich vorfindenden Bodenverhältniſſen gemäß auf der Karte in eine große Anzahl einzelner kleiner Theile (Elemente) zerlegt, deren Werth berechnet wird. Wenn nun die Antheile der Einzelnen ausgelegt werden ſollen, ſo dienen dieſe Elemente dazu, um einen Anhaltspunkt für die leichte und ſichere Berechnung der Antheile zu gewähren, insbeſondere die Ausgleichung der Klaſſen und Entfernungen zu erleichtern.

Wie ſchon öfter erwähnt, war die neue Eintheilung ſehr ſchwierig wegen der ſtattfindenden großen Zerſplitterung und der außerordentlich bedeutenden Verſchiedenheit des Bodens, die ſich oft im raſcheſten Wechſel zeigte. Letzteres war ſo ſehr der Fall, daß einzelne Stücke z. B. mit ihrem einen Ende der dritten, mit dem andern der zehnten Bodenklaſſe angehörten. Die Wahrung der verſchiedenen im Geſetze aufgeſtellten Erforderniſſe (annähernde Gleichheit der Größe, des Werthes, der Entfernung und wirthſchaftlichen Lage) macht ohnehin ſchon dieſe Aufgabe ſchwierig. Hier mußte aber vor allem dem techniſchen Commiſſionsmitgliede, welchem dieſes Geſchäft obliegt, daran gelegen ſein, wegen der Neuheit der Sache und des Beiſpiels allen ſpäteren Beſchwerden in jeder Beziehung, wenn es nur irgend möglich wäre, vorzubeugen. Alſo war doppelte Umſicht und Sorgfalt nothwendig.

Bei der vielfachen Berührung, in welche die Commiſſion mit allen Betheiligten gekommen war, hatte ſie unter andern vier Einwohner kennen gelernt, deren Einſicht, Erfahrung, Uneigennützigkeit und Rechtlichkeit ſie das vollſte Zutrauen ſchenken zu können glaubte. Sie beſchloß daher, dieſe (H. Dempewolf, F. Eilers, C. Ahrens und W. Hartmann) mit heranzuziehen und in Gemeinſchaft mit ihnen den Vertheilungsplan zu berathen. Dieſe Männer haben das in ſie geſetzte Vertrauen denn auch ſo vollſtändig gerechtfertigt, daß ſie, weit entfernt, etwa ſich Vortheile zuſichern zu wollen, im Gegentheil ſich ſelbſt überall am wenigſten bedacht, dagegen alles aufgeboten haben, um jedem einzelnen Theilnehmer ſoviel Vortheile aus der Verkoppelung, als nur irgend möglich, zuzuwenden.

Man wird es ſicherlich im höchſten Grade billigen, daß die Commiſſion dieſen Weg einſchlug, welcher nicht wenig zur gelungenen Ausführung beigetragen hat, von dem aber freilich nur da die Rede ſein kann, wo ſich eben unter den Intereſſenten Männer finden, welche die erforderlichen Eigenſchaften haben und das allgemeine Vertrauen genießen. Wenn dieſe Aushülfe auch nicht durch das Geſetz beſonders vorgeſchrieben iſt, ſo liegt ſie doch ganz im Sinne deſſelben. Das hannoverſche Verkoppelungsgeſetz zeichnet ſich eben auch dadurch vortheilhaft aus, daß es nicht von oben herunter die Betheiligten mit beſſern Einrichtungen beglücken will, ſondern im Weſentlichen ihnen ſelbſt den Beſchluß und einen guten Theil der Ausführung überläßt. Den Beamten und Technikern iſt nur die Wahrnehmung der allgemeinen Intereſſen und die Ausführung alles deſſen übertragen, was die Kräfte der Betheiligten überſteigt.

So wurde denn nun von der Commiſſion unter Beihülfe der zugezogenen Vertrauensmänner der Plan der neuen Vertheilung entworfen. Die Verhältniſſe jedes einzelnen Intereſſenten wurden einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen, um ihm ſeine Antheile ſo zu geben, daß dadurch ſeine Wirthſchaft möglichſt gefördert würde. Dadurch gelang es, Vielen derſelben, ohne daß den Uebrigen im Geringſten zu nahe getreten wäre, bedeutende Vortheile zuzuwenden.

Am 18. Juli 1849 konnte endlich die Eröffnung des neuen Eintheilungsentwurfes an die Intereſſenten ſtattfinden, nachdem Einzelnes daraus über Anlegung von Gärten und Bauſtellen ihnen ſchon früher mitgetheilt war.

Nur wenig wurde von den Betheiligten im Ganzen gegen dieſen Plan eingewandt. Die Ausſtellungen waren in kurzer Zeit beſeitigt, ſo daß im Herbſte deſſelben Jahres die neue Eintheilung definitiv feſtgeſtellt war.

Das Geſetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsſachen ordnet in §. 113—118 an, daß nach geſchehener Eintheilung eine Theilungsurkunde (Receß) zu entwerfen ſei. Erſt nachdem dieſe von den Betheiligten vollzogen

und von der Landdroſtei beſtätigt worden, kann die förmliche Ueberweiſung des neuen Beſitzes erfolgen. Jedoch iſt eine frühere Ueberweiſung dann geſtattet, wenn Berufungen und Beſchwerden, welche auf die Theilung von Einfluß ſein können, nicht vorliegen und nicht zu erwarten ſind.

Letzterer Fall lag hier vor; die Ausfertigung des Receſſes nahm vorausſichtlich noch längere Zeit in Anſpruch, es wurde aber allgemein als ſehr wünſchenswerth erkannt, daß die der Ausführung der Culturarbeiten ſo günſtige Zeit noch gehörig genutzt würde. Es wurde demnach ſchon jetzt die Ueberweiſung der neuen Koppeln an die Beſitzer beſchloſſen. Dabei wurden durch allgemeine Uebereinkunft der Intereſſenten auf Vorſchlag der Commiſſion folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

Es lägen zwar jetzt keine Einwendungen und Beſchwerden vor, aber es ſei doch möglich, daß bei der Neuheit und Schwierigkeit der Verhältniſſe Grund dazu ſpäter noch hervortreten könne. Da nun das Geſetz beſtimmt, daß derjenige, welcher ſeinen Antheil vor Ausfertigung des Receſſes in Beſitz nimmt, dadurch das Recht der Beſchwerdeführung verliert, ſo wollte man beſchließen, daß das Reclamationsrecht noch ein Jahr lang einem Jeden zuſtehen ſolle. Für etwaige anerkannte Beſchwerden, die gewiß nur in unbedeutender Zahl entſtehen könnten, ſolle indeſſen, um keine Störungen hervorzurufen, die Entſchädigung nicht in Land, ſondern in Geld geleiſtet werden.

Es hat ſich auch in der That ſo wenig Grund zu Beſchwerden gefunden, daß die in der Folge hierfür gezahlten Entſchädigungen ſich nur auf 20 bis 30 ℛ beliefen.

Bei der Entwerfung des Eintheilungsplanes war außer den durch das Geſetz geforderten Rückſichten von der Commiſſion noch beſonders darauf geſehn, den Grundſtücken eine beſſere Lage in Betreff der Bodenneigung zu verſchaffen. Früher liefen die meiſten Stücke ihrer Länge nach an den Bergen hinauf. Jetzt wurden ſie meiſt quer an die Abhänge gelegt, wodurch einestheils eine bedeutende Erleichterung der

Beſtellungsarbeiten erreicht, anderſeits das Abſchwemmen der fruchtbaren Ackerkrume verhütet wird.

Ein Ausbau aus dem Dorfe kam nicht vor; überhaupt wurde innerhalb des Dorfes ſelbſt nur wenig geändert. Die natürlichen Verhältniſſe brachten es mit ſich, daß nur wenige Grundbeſitzer ihren Antheil in einer einzigen Koppel erhalten konnten, doch gelang es, einzelne bedeutende Flächen zu bilden. Die Abfindungen für die fremden Weideberechtigungen waren an die Grenzen und neben die den Berechtigten angehörigen Grundſtücke gelegt.

Auch aus dem Forſt wurden die fremden Weideberechtigungen abgelöst. Die Grenzen des Forſtes gegen die Feldmark wurden begradigt, wodurch einestheils geeignete Theile deſſelben zum Felde gezogen, anderſeits aber auch Land zu Wald nieder gelegt wurde, das ſich hierzu mehr eignete. Doch betrug der ganze Umſatz in dieſer Beziehung nur gegen 30 Morgen.

Der Hauptzweck der Verkoppelung iſt ja, ſtatt der vielen einzelnen zerſtreut liegenden Grundſtücke den Beſitzern große zuſammenhängende Flächen zu geben. Wenn aber dieſer Zweck ſchon durch die im Geſetze aufgeſtellten Bedingungen des Umtauſches gewiſſe Beſchränkungen erleidet, ſo wurde hier durch die natürlichen Verhältniſſe ein noch ſtärkeres Abweichen von der Regel zur Nothwendigkeit. Wo ſolche Terrainſchwierigkeiten und Bodenverſchiedenheiten vorlagen, wie hier, da konnte nicht davon die Rede ſein, etwa der Mehrzahl der Beſitzer in nur einer oder ein paar Koppeln ihren Grundbeſitz zu geben, ſondern da war die Bildung von mehreren Koppeln nothwendig. Bei den hier einmal üblichen und auch für die Folge ſich herausbildenden Wirthſchaftsverhältniſſen konnte indeſſen dieſes auch ohne Nachtheil geſchehen.

Zur beſſeren Ueberſicht, was die Verkoppelung in dieſer Beziehung geleiſtet, werden die nachfolgenden Tabellen dienen, welche die Vertheilungsverhältniſſe des Grundbeſitzers *vor* und *nach* der Verkoppelung darſtellen.

I. Zahl der einzelnen Parzellen vor der Verkoppelung:

Flächen von:	im Gartenland. Parzellen	im Ackerland. Parzellen	im Wiesenboden. Parzellen	Zusammen. Parzellen
bis 10 QRuthen	73	31	153	257
10 — 20 „	128	63	94	285
20 — 30 „	35	131	48	214
30 — 40 „	22	129	32	183
40 — 50 „	10	215	39	264
50 — 60 „	2	239	20	261
60 — 70 „	3	281	14	298
70 — 80 „	2	161	10	173
80 — 90 „	1	156	9	166
90 — 100 „	1	143	8	152
100 — 110 „	2	156	10	168
110 — 120 „	1	127	4	132
120 — 150 „ (1 — 1¼ Morg.)	2	276	7	285
150 — 180 QRuthen (1¼ — 1½ Morg.)	—	123	10	133
180 — 210 QRuthen (1½ — 1¾ Morg.)	1	69	3	73
210 — 240 QRuthen (1¾ — 2 Morg.)	—	25	3	28
über 2 Morgen	2	88	20	110
In Allem . .	285	2413	484	3182

Dazu kamen noch 47 Theile Angerboden.

II. Anzahl der Koppeln nach stattgehabter Verkoppelung.

Morgenzahl des Grundbesitzes der Einzelnen	Zahl der Interessenten	Es haben davon ihren Grundbesitz erhalten in Koppeln									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Unter ½	18	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
½ — 1	34	32	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1 — 2	37	24	9	4	—	—	—	—	—	—	—
2 — 5	36	13	17	5	1	—	—	—	—	—	—
5 — 10	29	1	3	14	11	—	—	—	—	—	—
10 — 15	15	1	1	3	6	4	—	—	—	—	—
15 — 20	12	1	1	1	4	5	—	—	—	—	—
20 — 30	11	—	—	2	1	4	4	—	—	—	—
30 — 40	6	—	—	—	—	4	1	—	1	—	—
40 — 50	4	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
50 — 60	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
60 — 70	4	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
70 — 80	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
80 — 100	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Ueber 100	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Summa .	211	90	33	29	23	21	6	2	5	1	1
Zahl der Koppeln	549	90	66	87	92	105	36	14	40	9	10

Es sind demnach statt der früher vorhandenen 3229 Parzellen, zu denen noch Wald- und Weideboden hinzugekommen, jetzt nur noch 549 Koppeln vorhanden. Die größte Zahl der Koppeln in der Hand eines Besitzers ist 10.

Die früher vorhandenen Wiesenparzellen waren zum Theil kaum 2 □Ruthen groß und waren häufig als Wechselwiesen in dem Besitze mehrerer Interessenten, von denen jeder nach einer gewissen Reihe von Jahren allemal zur Nutzung gelangte.

Die Wiesenkultur findet im Ganzen noch nicht die Beachtung, welche ihr gebührt. Regelmäßiger Wiesenbau, Wässerung und Düngung waren noch so gut wie unbekannt. Es war nicht möglich, daß bei den vielen sonstigen Kulturarbeiten auch die Verbesserung der Wiesen schon ausgeführt wurde. Indessen sind bei der Verkoppelung alle Anlagen so gemacht, daß in der Folge eine allgemeine Wiesenwässerung ohne alle Schwierigkeiten, oder neue Eintheilung eingerichtet werden kann. Einstweilen sind aber noch eine Anzahl der

zwiſchen dem Ackerlande belegenen Wieſen umgebrochen worden. Der Angerboden iſt mit Ausnahme der Schweine- und Gänſeweide ganz verſchwunden.

Die frühere Eintheilung in Garten- und Ackerland hat ihre Bedeutung nach Ablöſung der Feldweide verloren, indem jeder Grundbeſitzer jetzt ſein Land ohne Weiteres in Garten verwandeln kann. Es ſind aber, ſo weit die Verhältniſſe es geſtatteten, jedem Grundbeſitzer größere oder kleinere Koppeln in der Nähe des Dorfes zugewieſen worden, die als Gartenland von ihnen benutzt werden ſollten. Ein großer Theil davon iſt auch bereits in wirkliche Gärten verwandelt.

Es war für jeden, welcher an dem Volksleben Antheil nimmt, gewiß eines der erfreulichſten Schauſpiele, welches die Echter Feldmark darbot, als die Beſitzergreifung der neuen Antheile ſtattgefunden hatte. Ueberall zeigte ſich der regſte Eifer und die angeſtrengteſte Thätigkeit, die erhaltenen Grundſtücke möglichſt bald in wirthſchaftlichen Zuſtand zu bringen. Es fanden ſich in der alten Flur eine Menge alter Wege, Gräben, Hecken und Raine, welche der Beſchaffenheit ihrer Oberfläche wegen ſo gut wie gar keine Nutzung darboten, obwohl ſie vielleicht den beſten Boden enthielten. Hier wurde nun überall ausgerodet, abgetragen und ausgefüllt. Wo früher Steinhaufen, tiefe Gruben, ſchluchtartige Wege und Gräben geweſen, da waren nach Jahresfriſt vollkommen ebene Flächen entſtanden und in das beſte Ackerland oder in Gärten verwandelt, die vielleicht ſchon mit jungen ein fröhliches Gedeihen zeigenden Obſtbäumen beſetzt waren. Man hatte mit der Zutheilung ſolcher wüſter Flecke, welche mittelſt Ebenung und anderer Bodenveränderung zu nutzbarem Lande umgewandelt werden ſollten, beſonders ſolche Theilnehmer bedacht, welche verhältnißmäßig wenig Land beſaßen, dagegen über beträchtliche Arbeitskräfte zu verfügen hatten. Dieſe erhielten nun eine erwünſchte Gelegenheit, ihre Arbeit unmittelbar in Kapital zu verwandeln, ſie ſchufen ſich damit ein Beſitzthum, welches ihnen gewiß um ſo werther iſt, als es nur ihrer Anſtrengung den Urſprung verdankt, ſie erhielten Land, woran es ihnen zumeiſt gefehlt hatte.

Wenn der Raum es geſtattete, ſo könnten eine Menge Einzelheiten aufgeführt werden zur Darlegung der Vortheile, welche die Verkoppelung in dieſer Beziehung Vielen gewährt hat. Wie hier eine früher faſt beſitzloſe Familie in Folge der Verkoppelung und durch ihre Arbeit ſich nun im Beſitze eines

freundlichen, hinter ihrem Hause gelegenen Gartens sieht, wie dort eine Mühle, welche vorher die zugehörigen Grundstücke weit zerstreut umher liegen hatte und nur von fremdem Felde umgeben war, nun in dem neuen Besitzthume mitten inne liegt, das zum Theil schon in einen schönen Garten verwandelt ist, u. s. w.

Schon in den Jahren 1850 und 1851 waren zur Kultur beinahe 100 Morgen neues Land angezeigt, die früher großentheils so gut wie gar keinen Ertrag gewährt hatten, nun aber theilweise sehr gute Grundstücke geworden waren. Dieser Zuwachs ist gerade so gut, als wenn die Feldmark um so viel von Außen her vergrößert worden wäre. Baare Geldauslagen hat die Gemeinde im Ganzen dafür nicht gemacht, die Arbeit ist meist von den Betheiligten selbst, sonst von einheimischen Tagelöhnern verrichtet worden. Der neu geschaffene Werth dieser Ländereien allein dürfte schon hinreichend sein, um die gesammten Kosten der Verkoppelung zu decken.

Es stellen sich übrigens die Kosten der Verkoppelung zwischen $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{2}{3}$ ℔ pro Morgen und zwar fallen hiervon $1\frac{1}{3}$ ℔ auf die eigentliche Verkoppelung und Specialtheilung der Feldmark als Vergütung für die Vermessung, Grenzbestimmung, Chartirung, Bonitirung, Eintheilung und Commissionsarbeiten, $1\frac{1}{6}$ bis $1\frac{1}{3}$ ℔ auf die neue Anlegung von Wegen, Gräben, Brücken, Wasserbauten und anderen Einrichtungen, die noch nicht ganz vollendet sind.

Wie schon früher erwähnt, sind diese Kosten aus dem Ertrage des Waldes, der gerade einen größeren haubaren Fichtenbestand hatte, vorgeschossen und werden auf die einzelnen Theilnehmer nach dem Werthe des Antheils eines jeden vertheilt. Aus Staatsmitteln ist ein Zuschuß von 800 ℔ gewährt worden.

Es wird nun noch die in Folge der Verkoppelung eingetretene Veränderung der Wirthschaftsweise kurz zu besprechen sein.

Nachdem die Weideberechtigungen abgelöst und alle Grundstücke so gelegt worden waren, daß jedes wenigstens mit einer, viele aber auch mit zwei oder drei Seiten unmittelbar an einen Weg stoßen, war die Möglichkeit zur Einführung der Stallfütterung und eines freien Wirthschaftssystemes gegeben. Allein man erkannte allgemein, daß der plötzliche Uebergang von der bisherigen Weidewirthschaft zur ausschließlichen Stallfütterung einen zu jähen Sprung enthalten würde. Viele Grundbesitzer

waren noch durchaus nicht im Stande, sich die für letztere nöthigen Futtermengen zu verschaffen. Es mußte deshalb zunächst ein Uebergangszustand hergestellt werden, in welchem die bestehenden Verhältnisse möglichst geschont würden. Die Betheiligten sind zusammengetreten und haben ohne Zuthun der Commission die Regelung der Verhältnisse vorgenommen. Es ist dabei die Weide noch theilweise beibehalten und folgendermaßen geordnet worden:

1) Das Schäfereiverhältniß ist nach einem von den früher genannten Dempewolf und Hartmann vorgeschlagenen und einstimmig (bis auf einen Widersprechenden) von den Betheiligten genehmigten Plane festgestellt. Darnach ist alles Einzelhüten der Schafe verboten. Die von dem Gemeindeschäfer auszutreibenden Schafe beweiden mit Bewilligung der Gemeinde die übrig gebliebenen Gemeindeweideplätze, so wie den Gemeindeforst, ferner mit Bewilligung der Grundbesitzer die abgeernteten Aecker und Wiesen und zwar letztere im Frühjahr höchstens bis zum 1. Mai, im Herbste bis zu dem jedesmal von den Gemeindevorgesetzten bestimmten Endtermine. Jeder Schafhaltende muß auf 16 Stück Schafe, die er hält, 1 Morgen Ackerland zur Weide einrichten und liegen lassen. Wer nur wenige Schafe hält, giebt kein Land, sondern pro Stück 4 ggr Weidegeld, für welchen Erlös noch einiges Weideland zugepachtet wird.

Das Hürdelager wird öffentlich meistbietend verpachtet. Von dem Ertrage dafür werden zunächst alle Kosten der Schäferei bestritten, von dem Reste bezieht die Gemeindekasse $^1/_3$ als Weidegeld für die Beweidung des Forstes und der Gemeindegrundstücke, $^2/_3$ werden unter diejenigen Grundbesitzer nach der Morgenzahl vertheilt, welche die Beweidung ihres Ackerstoppels und ihrer Wiesen im betreffenden Jahre gestattet haben.

Diese Einrichtung ist bisher zu allseitiger Zufriedenheit ausgefallen.

Die Schafheerde ist bis gegen 600 Stück alte Schafe herangewachsen.

Das Austreiben der Kühe, Schweine und Gänse ist allen Einwohnern unter denselben Bedingungen wie früher wieder gestattet worden. Es wird von Kühen und Schweinen die ganze Hütungszeit hindurch der Gemeindeforst, von ersteren ausschließlich die sogenannte Kälberweide, von letzteren die zur Schweineweide bei der Verkoppelung bestimmten Plätze beweidet. Die Gänse gehen im Sommer nur auf die zur Schweineweide bestimmten Aenger. Im Herbste werden dann

allen 3 Viehgattungen noch alle Stoppelfelder und Wiesen in der Feldmark zur Weide eingeräumt, deren Besitzer dieses nicht ausdrücklich verwehren, in welchem Falle sie dann selbst auch kein Vieh mehr mit austreiben dürfen.

Die Ausübung der Weide steht unter der besonderen Aufsicht der Gemeindevorsteher, welche darüber zu wachen haben, daß nirgend ein Schaden angerichtet wird. Im Forste wird alles in Zuschlag gelegt, dem durch das Vieh irgend Nachtheil gebracht werden könnte.

Während früher das gesammte Rindvieh regelmäßig Tag für Tag zweimal auf die Weide ging, schicken jetzt die größern Reiheleute dasselbe nur durchschnittlich zweimal in der Woche einen halben Tag heraus. Ebenso ist es mit den Schweinen der Fall.

Pferde in dem Forste und auf fremden oder Gemeinde-Grundstücken zu hüten ist nicht wieder gestattet. Auch auf den eigenen Stoppelfeldern hüten nur noch 2—3 verarmte Köther, die für ihre Pferde weder hinreichende Arbeit noch Unterhaltsmittel haben und sie nur aus Unverstand noch halten.

Neben der Weide findet demnach schon jetzt eine sehr bedeutende Stallfütterung statt, und es hat sich die Stückzahl des Rindviehes nicht nur nicht vermindert, sondern ist auf den größern Ackerhöfen sogar gestiegen. Die Zahl der Schweine ist dieselbe geblieben, nur die der Gänse ist etwas verringert.

Man könnte vielleicht einwenden, daß ja durch die Verkoppelung und Spezialtheilung hinsichtlich der Weideverhältnisse keine große Aenderung eingetreten sei. Allein es unterscheiden sich die jetzigen Zustände von den frühern doch sehr wesentlich. Die Weide ist jetzt nicht ein bleibendes Servitutsverhältniß, sondern wird nur mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde und der Grundbesitzer ausgeübt. Es ist dafür gesorgt, daß keine bleibende Last neu sich bilde. Sobald die Abstellung der Behütung als räthlich erscheint, kann der Einzelne seinen Grundbesitz ihr entziehn und die Gesammtheit sie aufheben. Es darf wohl die ganze jetzige Anordnung als eine wohlgelungene Regelung der Verhältnisse und zugleich als ein Beispiel davon betrachtet werden, daß auch jetzt noch Association in der Landwirthschaft zweckmäßig und ausführbar ist.

Das bisher übliche Acker-Wirthschaftssystem, die Dreifelderwirthschaft mit besömmerter Brache, ist ebenfalls im Wesentlichen noch beibehalten. Sie dürfte sich auch vorläufig noch im Allgemeinen als das zweckmäßigste

System erweisen. Nur wird allerdings zunächst vorzugsweise auf Vermehrung des Futterbaues, sowie auf Verbesserung und Erweiterung der Wiesenflächen hingearbeitet werden müssen, um die nothwendige Vergrößerung des Viehstandes zu ermöglichen. Alsdann kann der Uebergang zu einem der Wechsel-, oder auch der freien Wirthschaft angehörenden Systeme gemacht werden, bei welchem eine noch intensivere Nutzung des Bodens stattfindet. Schon jetzt wird auf dem Gartenlande eine ganz freie Wirthschaft geführt. Dieses wird nämlich regelmäßig ein-, häufig auch zweimal im Jahre gedüngt und von den größern Ackerleuten außer den gewöhnlichen Küchengewächsen besonders noch mit Roggen, Kartoffeln und Runkelrüben, sowie mit Klee (unter den Roggen gesäet) und darnach mit Flachs bestellt. Schon jetzt wird der Reinertrag dieses Gartenlandes zu 4 *ggr* pro Quadratruthe oder 20 ℛ pro Morgen veranschlagt. Da nach Aufhebung der Weideservitute nichts im Wege steht, alles gute Ackerland dieser Culturart nach und nach, sowie die Düngerkräfte zunehmen, zu unterwerfen, so sind in ihm schon die Anfänge des spätern freien oder Wechselwirthschaftssystems gegeben.

Man kann annehmen, daß schon jetzt das Ackerland (in Folge der bedeutenden Beschränkung des Weideganges) durchschnittlich um $^1/_8$ stärker gedüngt wird, als vor der Verkoppelung, und daß die hierdurch hervorgerufene Mehrproduction sich wenigstens auf $^1/_{15}$ des Ertrages belaufe. Voraussichtlich wird aber diese Zunahme des Ertrags noch fortwährend sich steigern.

In Folge der jetzigen bessern wirthschaftlichen Lage der Grundstücke wird gegen früher an den Bestellungs- und Erntearbeiten nicht wenig erspart. Es ist dadurch nicht etwa eine Verringerung des Arbeiterpersonals und des Spannviehes eingetreten, sondern es wird vielmehr die gewährte Erleichterung nun dazu benutzt, daß alle Arbeiten noch besser und sorgfältiger, wie früher, verrichtet werden. Der Stand des Tagelohnes ist in Folge der bedeutenden Arbeiten an Wegen, Gräben und Urbarmachungen um 1 *ggr* in die Höhe gegangen. Ob er, wie zu wünschen wäre, auf diesem Stande von 5 *ggr* für einen Mann sich erhalten wird, wenn jene Arbeiten vorüber sind, läßt sich indessen noch nicht bestimmen.

Hinsichtlich des Viehstandes muß, wie gesagt, nach und nach eine beträchtliche Vermehrung eintreten, und es dürfte in den guten Preisen der thierischen Producte hierzu eine hinreichende Aufforderung liegen. Zu wünschen wäre, daß eine Anzahl

kleinerer Ackerwirthe mit ungenügendem Grundbesitze das Halten von Pferden aufgäben. Bei der jetzt eingetretenen Möglichkeit der leichteren Bestellung würde auch das Halten von Zugochsen wohl am Platze sein. Die bereits eingetretene Vermehrung der Schafzucht äußert sehr günstige Wirkungen.

Sollen schließlich die durch die Verkoppelung erreichten Vortheile noch einmal zusammengestellt werden, so möchten sie im Wesentlichen in Folgendem bestehen.

Eine beträchtliche Menge Land, das früher gar nicht oder nur sehr wenig benutzt wurde, ist nun der ordentlichen Kultur unterworfen worden.

An dem bereits in Kultur befindlichen Lande ist durch das Hinwegfallen so vieler Furchen ein bedeutender Gewinn gemacht worden. Wenn man bedenkt, daß statt der früheren 3229 jetzt nur noch 549 einzelne Stück vorhanden sind, so überschätzt man diesen Gewinn wohl nicht, wenn man ihn zu $^1/_{20}$ des Areals anschlägt.

Durch das Hinwegfallen der Furchen hört nun auch der Verlust auf, welcher daraus entsteht, daß das unmittelbar neben denselben liegende Land einen viel geringeren Ertrag abwirft.

Das vorhandene Land kann jetzt mit geringerer Mühe und Kosten bestellt und in viel zweckmäßigerer Weise bewirthschaftet werden.

Die neuen Ent- und Bewässerungsanlagen tragen zur Vermehrung der Fruchtbarkeit des Bodens beträchtlich bei und es wird bereits von vielen Grundbesitzern an Drainirung ihrer Ländereien gedacht, wozu alle äußeren Erfordernisse gegeben sind.

An diese unmittelbaren Folgen reihen sich andere mittelbare an, welche allerdings äußerlich nicht immer so in die Augen springen, aber doch kaum eine geringere Bedeutung haben dürften, als jene.

Indem die eingetretene Veränderung in vieler Beziehung neue Einrichtungen nothwendig gemacht hat, werden die Wirthschafter veranlaßt, überhaupt sich von dem bloßen Herkommen loszureißen. Sie werden daran gewöhnt, über ihr wirthschaftliches Thun und Lassen nachzudenken, sich über Alles genauer Rechenschaft zu geben. In Folge davon wird Manches jetzt als unzweckmäßig aufgegeben, was sonst wegen der Macht der Gewohnheit noch vielleicht Jahrzehnte hindurch sich fortgeschleppt hätte, neue Einrichtungen aber erlangen Aufnahme, zu denen sonst so leicht Niemand sich verstanden hätte.

Die in der Uebergangsperiode nothwendigen bedeutenderen

Arbeiten haben gezeigt, was mit voller Anstrengung der Kräfte zu leisten ist. Wenn nun auch ein solcher außerordentlicher Kraftaufwand nicht immer in gleicher Stärke fortdauern kann und wird, so hat er doch überhaupt zu größerem Fleiße und erhöhter Geschicklichkeit Veranlassung gegeben.

Es ist ein Geist des Wetteifers in die Landwirthschaft gekommen, der früher fast unbekannt war. Jeder will es dem Andern in Ausführung der Culturarbeiten, in zweckmäßiger Bestellung zuvorthun. Das muß die erfreulichsten Erfolge hervorbringen.

Durch die neue Grenzregulirung und Abschaffung der nachbarlichen Lasten der Grundstücke ist die Veranlassung zu Streitigkeiten und Processen fast ganz abgeschnitten. Wenn schon der Vortheil bedeutend ist, welcher aus der Ersparung der früheren Proceßkosten und Arbeitsversäumniß entsteht, so dürfte es nicht minder hoch anzuschlagen sein, daß nun die Gemeindeglieder in Frieden mit einander leben.

Ueberhaupt dürfte der Gemeingeist eine wesentliche Stärkung erhalten haben. Die Bewohner haben gesehen, was sie mit vereinten Kräften zu leisten im Stande sind, sie haben erkannt, daß die Interessen der Einzelnen sich keineswegs feindlich entgegenstehen, sondern sich wechselseitig zu fördern vermögen, daß bei gutem Willen auch große Schwierigkeiten am Ende leicht zu überwinden sind. Das Gemeindeleben erhält eine festere und sittlichere Grundlage, wenn der Einzelne nicht mehr blos an die Gemeinde durch den Vortheil gefesselt wird, den er unmittelbar aus ihr zieht.

Es dürften demnach neben den rein wirthschaftlichen auch die wohlthätigsten politischen und moralischen Folgen sich herausstellen.

Auf die Umgegend ist das gegebene Beispiel schon jetzt von günstigem Einfluß. Benachbarte Dörfer denken daran, gleichfalls zur Verkoppelung zu schreiten. Aus den näheren und entfernteren Theilen der Provinz und selbst aus dem benachbarten nicht hannoverschen Gebiete kommen Einzelne nach Echte, um die ihnen bisher fremd gewesene Verkoppelung kennen zu lernen, von den günstigen Folgen derselben sich zu überzeugen.

Möchte der dort ausgestreute Samen keimen und reichliche Früchte bringen!

333 Se34
Seelig
Die verkoppelungs-gesetzgebung.

G.E.STECHERT & Co. NEW YORK